



Satzung und Ordnungen

(Stand 22. Februar 2008)

Herausgegeben vom
Deutschen Leichtathletik-Verband e.V.
64289 Darmstadt – Alsfelder Straße 27

Satz und Gestaltung:

Volker Wollschläger

Vorsitzender des Bundesausschusses Wettkampfororganisation

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Satzung	3
Internationale Wettkampffregeln (<i>IWR</i>) - IAAF-Competition Rules -	9
Verwaltungsordnung (<i>VWO</i>)	11
Geschäftsordnung (<i>GSO</i>)	17
Finanzordnung (<i>FNO</i>).....	21
Rechts- und Verfahrensordnung (<i>RVO-DLV</i>).....	23
Anti-Doping-Code (<i>ADC</i>)	37
Leichtathletikordnung (<i>LAO</i>).....	55
Anhang Zusatzbestimmungen zur Startgemeinschaft (<i>StG</i>)	64
Veranstaltungsordnung (<i>VAO</i>).....	67
Jugendordnung (<i>JGO</i>).....	91
Kampfrichterordnung (<i>KRO</i>).....	93
Lehrordnung (<i>LEO</i>)	95
Ehrungsordnung (<i>ERO</i>).....	97
Gebührenordnung (<i>GBO</i>).....	99

Vorwort

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnungen durch den DLV-Verbandsrat jeweils geändert werden können. Die hier abgedruckten Fassungen, weisen jeweils die Gültigkeit aus, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre gültig sind. Um sich von der jeweils gültigen Fassung zu überzeugen, wird auf die Webseite des DLV (www.leichtathletik.de) unter "**zur offiziellen Verbandsseite**" / "**Bestimmungen**" verwiesen, auf der die jeweils aktuelle Fassung veröffentlicht ist. Soweit in der Ordnung selbst kein Hinweis auf das Inkrafttreten (*Schlussparaph*) genannt ist, sind sie in der vorliegenden Fassung gültig.

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Darmstadt, Februar 2008

Satzung

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

§ 1 **Name, Zweck und Sitz des Verbandes**

- 1 Der Deutsche Leichtathletik-Verband *-(DLV)-* ist die Vereinigung der Landes-Leichtathletik-Verbände *(LV)* zur Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
- 2 Der DLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung.
- 3 Der DLV ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 4 Der DLV hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 5 Der Verband erstrebt keine Gewinne.

§ 2 **Aufgaben des Verbandes**

- 1 Der DLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 1.1 die Leichtathletik im Gebiet der ihm angeschlossenen LV in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen der International Association of Athletics Federations *(IAAF)* einheitlich auszurichten. Hierzu gehört auch das Doping und den Medikamentenmissbrauch durch Kontrollen im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen sowie Sanktionen gegen Dopingverstöße zu verhängen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,
 - 1.2 Termine der Verbandsveranstaltungen festzulegen,
 - 1.3 Deutsche Meisterschaften in Wettbewerben nach Maßgabe der Leichtathletikordnung durchzuführen,
 - 1.4 Wettkampf- und Übungsangebote im Breitensport zu entwickeln,
 - 1.5 Deutsche Leichtathleten für die von der IAAF und der EAA ausgeschriebenen Veranstaltungen auszuwählen, auf diese vorzubereiten und sie während dieser Veranstaltungen zu betreuen. Darüber hinaus Länderkämpfe abzuschließen und durchzuführen. Dazu gehört auch, die Athleten für diese Länderkämpfe auszuwählen, sie darauf vorzubereiten und zu betreuen,
 - 1.6 die alljährlichen deutschen Bestenlisten zu führen, Höchstleistungen anzuerkennen und zu führen und Welt- und Europahöchstleistungen an die zuständigen Stellen weiterzumelden,
 - 1.7 Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports zu entwickeln und durchzuführen und sie im Zusammenwirken mit den LV zu realisieren,
 - 1.8 die Lehre der Leichtathletik weiter zu entwickeln, die Trainer- und Übungsleiter- Aus- und Fortbildung zu planen und durchzuführen,
 - 1.9 die Leichtathletik im Deutschen Olympischen Sportbund *(DOSB)*, in der International Association of Athletics Federations *(IAAF)*, in der European Athletic Association *(EAA)*, in der World Masters Athletics *(WMA)* und in der European Veterans Athletic Association *(EVAA)* zu vertreten.
 - 1.10 den internationalen Sportverkehr der LV, der ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu überwachen,
 - 1.11 Streitfälle zwischen den LV - insbesondere bei Vereinswechseln von LV zu LV - und Einsprüche als oberste Berufungsinstanz zu entscheiden.

§ 3 **Jugendarbeit**

Die Ziele der Jugendarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 4 **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1 Dem DLV gehören folgende Verbände als Mitglieder an:
 - 1.1 Badischer Leichtathletik-Verband,
 - 1.2 Bayerischer Leichtathletik-Verband,
 - 1.3 Berliner Leichtathletik-Verband,
 - 1.4 Leichtathletik-Verband Brandenburg,
 - 1.5 Bremer Leichtathletik-Verband,
 - 1.6 Hamburger Leichtathletik-Verband,
 - 1.7 Hessischer Leichtathletik-Verband,
 - 1.8 Leichtathletik-Verband Mecklenburg-Vorpommern,
 - 1.9 Niedersächsischer Leichtathletik-Verband,
 - 1.10 Leichtathletik-Verband Nordrhein,
 - 1.11 Leichtathletik-Verband Pfalz,
 - 1.12 Leichtathletik-Verband Rheinhessen,
 - 1.13 Leichtathletik-Verband Rheinland,
 - 1.14 Saarländischer Leichtathletik-Bund,
 - 1.15 Leichtathletik-Verband Sachsen,
 - 1.16 Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt,
 - 1.17 Schleswig-Holsteinischer Leichtathletik-Verband,

- 1.18 Thüringer Leichtathletik-Verband,
 - 1.19 Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen,
 - 1.20 Württembergischer Leichtathletik-Verband.
- 2 Die Mitgliedschaft von weiteren Verbänden bedarf nach Prüfung durch das Präsidium und den Verbandsrat des Aufnahmebeschlusses durch den Verbandstag. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich per Einschreiben beim Präsidium unter Vorlage der Satzung, der Mitglieder- und Vereinsstärke sowie eines vollständigen Anschriftenverzeichnisses des LV-Präsidiums/-Vorstandes beantragt werden.
- 2.1 Das Präsidium ist gehalten, den Aufnahmeantrag im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Einsprüche können nur innerhalb von vier Wochen erhoben werden.
- 2.2 Schließen sich mehrere LV zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten LV die Mitgliedschaft beantragen.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt
- 3.1 durch Auflösung,
 - 3.2 durch Austritt,
 - 3.3 durch Ausschluss.
- 4 Erlischt die Mitgliedschaft, so kann sich ein neuer LV bilden. Bis zu seiner Aufnahme kann der Verbandsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium die Verwaltung dieses Gebietes einem benachbarten Verband übertragen.
- 5 Löst sich ein Verband auf, so kann ein neuer Verband die Mitgliedschaft beantragen.
- 6 Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erklärt werden.
- 7 Den Ausschluss eines LV kann nur der Verbandstag vornehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die LV regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichten.
- 2 Die LV sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung, die Internationalen Wettkampffregeln (*IWR*), die Rechts- und Verfahrensordnung (*RVO-DLV*), den Anti-Doping-Code (*ADC*), die Leichtathletikordnung (*LAO*), die Veranstaltungsordnung (*VAO*), die Jugendordnung (*JGO*), die Kampfrichterordnung (*KRO*), die Lehrordnung (*LEO*) unverzüglich in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen.
- 3 Die LV sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Verbandstag beschließt. Die Beiträge werden nach der Zahl der Stimmen, die den LV zustehen, gestaffelt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Verbandstag (§ 7),
- Verbandsrat (§ 8),
- Präsidium (§ 9),
- Bundesausschüsse -BA- (§ 10),
- Verbandsrechtsausschuss ... (§ 11 Nr. 1+2),
- Disziplinarausschuss (§ 11 Nr. 3).

§ 7 Verbandstag

1 Aufgaben

Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Satzung und ihrer Bestandteile vor. Er hat das Recht und die Pflicht überall dort einzugreifen, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

Der Verbandstag kann Beschlüsse des Verbandsrates, des Präsidiums und der Bundesausschüsse ändern oder aufheben.

2 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der LV und den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Die LV können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter zum ordentlichen Verbandstag entsenden oder die Stimmen - höchstens vier - auf einen oder mehrere Vertreter vereinigen.

3 Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Zum ordentlichen Verbandstag sind alle stimmberechtigten Vertreter der LV und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums schriftlich einzuladen. Dies hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des

Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen.

4 **Außerordentlicher Verbandstag**

Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der gemäß Nr. 5.1 errechneten Stimmenzahl einberufen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass dann die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher eingeladen werden müssen, was auch per Telefax geschehen kann.

5 **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

5.1 Auf dem Verbandstag sind die Vertreter der LV und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Die jedem LV zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der dem LV angehörenden Leichtathletikvereine bzw. -abteilungen. Die LV haben dem DLV die Mitgliederzahl vom Stichtag 1. Oktober bis spätestens zum 1. November eines jeden Jahres zu melden. Für je angefangene 5000 Mitglieder hat der LV eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf einen anderen LV ist nicht zulässig.

5.2 Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

5.3 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

6 **Wahlen**

6.1 Der Verbandstag wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Sprechers der LV, des Vorsitzenden des BA Jugend, des Generalsekretärs und des Athletensprechers. Der Sprecher der LV wird von den Präsidenten/Vorsitzenden der LV, der Vorsitzende des BA Jugend wird vom DLJA gewählt, der Generalsekretär und der Athletensprecher werden vom Verbandsrat berufen (§ 8 Nr. 1.6), letzterer aufgrund der gemäß § 18 VVO durchzuführenden Wahl. Der Verbandstag wählt ferner die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§ 10 RVO-DLV) und drei Kassenprüfer sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kassenprüfer.

6.2 Gewählt wird mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Die Wahl bezieht sich auf eine Amtszeit von vier Jahren. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

6.3 Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, soweit in Nr. 6.4 nichts Abweichendes bestimmt ist. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist grundsätzlich nicht gestattet.

6.4 Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Verbandstag muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.

6.5 Wählbar in das Präsidium, in den Verbandsrechtsausschuss und als Kassenprüfer ist jeder volljährige Deutsche, der einem Verein eines dem DLV angeschlossenen LV als Mitglied angehört.

6.6 Die Athletensprecher der A/B-Bundeskader erhalten ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten Leistungssport. Entsprechende Vorschläge müssen vier Wochen vor den Wahlen schriftlich dem Präsidium vorliegen.

7 **Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des DLV mit drei Viertel der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen beschlossen werden. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

8 **Geschäftsordnung**

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung (GSO).

§ 8 **Verbandsrat**

1 **Aufgaben**

Der Verbandsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1.1 die Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit festzulegen,

1.2 die Ordnungen, wie sie in § 15 Nr. 1.2 (LAO), 1.5 (ADC) und in 2.1 bis 2.8 aufgeführt sind, zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben,

1.3 Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen und die Jahresrechnung auf Vorschlag des Präsidiums zu genehmigen,

1.4 den Stellenplan der Verbandsgeschäftsstelle auf Vorschlag des Präsidiums zu beschließen,

1.5 das Präsidium in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,

1.6 den Generalsekretär auf Vorschlag des Präsidiums und den Athletensprecher im Präsidium auf

- Vorschlag des BA Leistungssport zu berufen und abzufragen,
- 1.7 die Mitglieder der Bundesausschüsse zu berufen oder abzufragen soweit sich aus der Verwaltungsordnung und der Jugendordnung nichts Abweichendes ergibt,
- 1.8 kommissarische Mitglieder des Präsidiums und der Bundesausschüsse auf Vorschlag des Präsidiums oder der Vorsitzenden der Bundesausschüsse zu berufen, wenn gewählte Mitglieder ausscheiden oder ausgeschieden sind,
- 1.9 die Jahresarbeitsplanung und die Jahresberichte des Präsidiums und der Bundesausschüsse entgegenzunehmen,
- 1.10 Aufträge an das Präsidium, an die Bundesausschüsse oder deren Vorsitzenden zu erteilen,
- 1.11 Verbandsbeauftragte zur Erledigung einzelner besonderer Aufgaben auf Vorschlag des Präsidiums zu berufen,
- 1.12 die Deutschen Meisterschaften auf Vorschlag des BA Wettkampfororganisation zu vergeben. Ausgenommen davon sind die Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen in der Halle und auf der Freiluftanlage, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Präsidium vergeben werden. Der Verbandsrat ist vorher zu hören,
- 1.13 über Bewerbungen um internationale Meisterschaften und Cupwettbewerbe zu entscheiden und diese auf Vorschlag des Präsidiums innerhalb des DLV zu vergeben,
- 1.14 über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen in nationalen und internationalen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums zu entscheiden.

2 **Kompetenzen**

Die Kompetenz des Verbandstages, Entscheidungen des Verbandsrates aufzuheben oder inhaltlich zu ändern, bleibt unberührt.

3 **Zusammensetzung**

Der Verbandsrat setzt sich aus den Präsidenten/Vorsitzenden der LV, den Mitgliedern des Präsidiums und einem weiteren gewählten Athletensprecher (§ 18 VWO) zusammen. Die LV-Präsidenten/ Vorsitzenden können sich, wenn sie verhindert oder Mitglied des Präsidiums sind, durch ein anderes Präsidiums-/Vorstandsmitglied ihres LV vertreten lassen.

4 **Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedes Mitglied des Verbandsrates hat eine Stimme. Bei der Vergabe der DLV-Meisterschaften, der Feststellung des Haushaltsplanes, der Genehmigung der Jahresrechnung, der Verabschiedung und Änderung der Ordnungen einschließlich des Anti-Doping-Codes haben die Präsidenten/ Vorsitzenden der LV qualifiziertes Stimmrecht gemäß § 7 Nr. 5.1. In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5 **Kommissionen**

Der Verbandsrat kann ständige oder Ad-hoc-Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben bestimmen.

6 **Sitzungen**

Der Verbandsrat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzung des Verbandsrates.

§ 9 **Präsidium**

1 **Aufgaben**

- 1.1 Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 1.1.1 die verbandspolitische Richtlinienkompetenz auszuüben,
 - 1.1.2 Ziele zu formulieren und die Verbandsarbeit zu steuern,
 - 1.1.3 den Verband nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen zu führen,
 - 1.1.4 den Vierjahresplan zu erstellen und diesen zu überwachen,
 - 1.1.5 Einzelentscheidungen der Ressorts zu beanstanden, diese ggf. aufzuheben oder Aufgaben zurückzunehmen,
 - 1.1.6 Länderkämpfe und DLV-Meetings zu vergeben,
 - 1.1.7 den Haushaltsplan und den Stellenplan der Verbandsgeschäftsstelle aufzustellen,
 - 1.1.8 die hauptamtlichen Direktoren, die Referatsleiter, die Referenten sowie auf Vorschlag des Vizepräsidenten Leistungssport die hauptamtlichen Verbandstrainer zu berufen und zu entlassen.
- 1.2 Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in den in § 15 aufgeführten Ordnungen festgelegt.

2 **Geschäftsführendes Präsidium**

Das Geschäftsführende Präsidium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 2.1 Grundsatzfragen zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten, die die verbandspolitische Richtlinienkompetenz und die Steuerfunktion des Präsidiums betreffen,
- 2.2 den laufenden Haushalt und die sich daraus ergebenden Beschlüsse umzusetzen,
- 2.3 Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse zu regeln,
- 2.4 Aufträge und Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates umzusetzen,

2.5 die Verbandsgeschäftsstelle zu kontrollieren.

3 Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

3.1 der Präsident,

3.2 der Vizepräsident (*Stellvertreter des Präsidenten*),

3.3 der Vizepräsident (*Wirtschaft/Veranstaltungsmanagement*),

3.4 der Vizepräsident (*Leistungssport*),

3.5 der Vizepräsident (*Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport*),

3.6 der Schatzmeister,

3.7 der Sprecher der Landesverbände,

3.8 der Generalsekretär,

3.9 der Vorsitzende des Bundesausschusses Wettkampfororganisation,

3.10 der Vorsitzende des Bundesausschusses Jugend,

3.11 der Vorsitzende des Bundesausschusses Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule,

3.12 ein Athletensprecher,

3.13 die Ehrenpräsidenten.

3.14 Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind Personen, die auf Vorschlag des DLV als Mitglied in den IAAF- bzw. EAA-Rat gewählt sind.

4 Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums

Die Mitglieder zu Nr. 3.1 bis 3.8 bilden das Geschäftsführende Präsidium.

5 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Geschäftsführende Präsidium. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind nach Zustimmung durch den Verbandsrat ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

6 Übertragung von Entscheidungskompetenzen

Die Befugnis, Entscheidungskompetenzen abschließend auf die Vorsitzenden der Bundesausschüsse zu übertragen, ergibt sich aus § 15 der Verwaltungsordnung.

7 Stimmrecht

Jedes Mitglied im Präsidium hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

8 Sitzungen

Das Präsidium tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums.

9 Beauftragte

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte berufen, was der Bestätigung durch den Verbandsrat bedarf. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

10 Entschädigung

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Generalsekretärs grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Als Ersatz ihrer Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstausfalls kann ihnen für jeden Tag an dem sie im Auftrag des Verbandes an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen teilnehmen, eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 10 Bundesausschüsse (BA)

1 Bundesausschüsse werden für folgende Bereiche eingerichtet:

1.1 Leistungssport,

1.2 Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport,

1.3 Wettkampfororganisation,

1.4 Jugend,

1.5 Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule.

2 Die Aufgabenbereiche der einzelnen BA und deren Abgrenzung sind in der Verwaltungsordnung und für den BA Jugend darüber hinaus in der Jugendordnung festgelegt.

3 Die Vorsitzenden der BA nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Arbeitspläne des Präsidiums eigenverantwortlich wahr.

4 Mit Ausnahme der Vorsitzenden werden die Mitglieder der BA, wie sie sich aus § 15 der Verwaltungsordnung ergeben, vom Verbandsrat berufen und abberufen. Das Vorschlagsrecht hierzu haben die jeweiligen Vorsitzenden der BA und der Verbandsrat.

§ 11 Verbandsrechtsausschuss und Disziplinausschuss

- 1 Die Sportgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme der im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände vom Verbandsrechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (*RVO-DLV*) ausgeübt. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern, die verschiedenen LV angehören müssen.
- 2 Der Verbandsrechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - 2.1 Ermahnung,
 - 2.2 Auflage,
 - 2.3 Geldbuße,
 - 2.4 befristete oder dauernde Wettkampfsperren,
 - 2.5 befristete oder dauernde Aberkennungen der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
 - 2.6 befristete oder dauernde Sperren eines Vereins oder einer LG für den Wettkampfbetrieb,
 - 2.7 Ausschluss aus dem Verband.
- 3 Die im Anti-Doping-Code (*ADC*) geregelten Tatbestände werden für den DLV vom Disziplinausschuss entschieden. Der Disziplinausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des Verbandes laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - den Prüfbericht. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben mindestens zu zweit wahr.

Scheidet ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode aus, werden die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge tätig.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn dies als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt der Verbandstag, wem das Verbandsvermögen zufallen soll. Es kann nur einer gemeinnützigen Leichtathletik- oder Jugendorganisation übertragen werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Bestandteile der Satzung

- 1 Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
 - 1.1 Die Competition Rules der IAAF 1 bis 8, 20 bis 22, 30 bis 45 und 60 nebst den Ausführungsbestimmungen zu § 8 (*Werbung*) und den nationalen Bestimmung dazu,
 - 1.2 Leichtathletikordnung (*LAO*),
 - 1.3 Jugendordnung (*JGO*),
 - 1.4 Rechts- und Verfahrensordnung (*RVO-DLV*),
 - 1.5 Anti-Doping-Code (*ADC*),
- 2 Die folgenden Ordnungen (*Nebenordnungen*) haben satzungsergänzenden Charakter:
 - 2.1 Verwaltungsordnung (*VWO*),
 - 2.2 Geschäftsordnung (*GSO*),
 - 2.3 Finanzordnung (*FNO*),
 - 2.4 Veranstaltungsordnung (*VAO*),
 - 2.5 Kampfrichterordnung (*KRO*),
 - 2.6 Lehrordnung (*LEO*),
 - 2.7 Ehrungsordnung (*ERO*),
 - 2.8 Gebührenordnung (*GBO*).
- 3 Werden die »Competition Rules« und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von der IAAF geändert, sind die »*Internationalen Wettkampfregeln (IWR)*« entsprechend anzupassen. Dazu ist der BA Wettkampforganisation ermächtigt.
- 4 Änderungen der *RVO-DLV* (Nr. 1.4) werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Änderungen der Jugendordnung (Nr. 1.3) werden vom DLJA beschlossen, können aber nur durch den Verbandstag in Kraft gesetzt werden, wobei hierfür die einfache Mehrheit gilt.
- 5 Änderungen des Anti-Doping-Codes (Nr. 1.5), der Leichtathletikordnung (Nr. 1.2), und der Nebenordnungen (Nr. 2.1 bis 2.8) werden mit einfacher Mehrheit vom Verbandsrat beschlossen. Das

Stimmrecht richtet sich dabei nach § 8 Nr. 4 Satz 2 (*qualifiziertes Stimmrecht*).

- 6 Weichen die nationalen Bestimmungen zu den Wettkampffregeln von den Competition Rules der IAAF ab, so haben letztere grundsätzlich Vorrang, es sei denn, es handelt sich um Wettkampfveranstaltungen, an denen ausschließlich Athleten teilnehmen, die ein Startrecht für einen deutschen Verein (LG) besitzen.

§ 16 Veröffentlichung

Änderungen der Satzung, von Bestandteilen der Satzung und der Nebenordnungen sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 17 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung und von Bestandteilen der Satzung (§ 15 Nr. 1.1 bis 1.5) treten unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, es sei denn, die Beschlussorgane bestimmen einen späteren Termin. Änderungen der Nebenordnungen (§ 15 Nr. 2.1 bis 2.8) treten von dem Zeitpunkt in Kraft, wie ihn die Beschlussorgane jeweils beschließen.

Internationale Wettkampffregeln (IWR) (IAAF-Competition Rules)

Die in § 15 Nr. 1.1 genannten IAAF Competition Rules beinhalten:

- Regel 1 Internationale Wettkampfveranstaltungen
- Regel 2 Genehmigungen für internationale Wettkampfveranstaltungen
- Regel 3 Welt-, Gebiets-, Regional- oder Gruppen-Meisterschaften, IAAF-Genehmigungen
- Regel 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen
- Regel 5 Staatsbürgerschaft und deren Änderungen
- Regel 6 Zahlungen an Athleten
- Regel 7 Athletenvertreter
- Regel 8 Werbung und Präsentation während der Wettkampfveranstaltung einschl. Ausführungsbest.
- Regel 20 Definitionen des teilnahmeberechtigten Athleten
- Regel 21 Beschränkungen der Wettkämpfe auf teilnahmeberechtigte Athleten
- Regel 22 Nichtteilnahmeberechtigung an internationalen und nationalen Wettkämpfen
- Regel 30 Geltungsbereiche der Anti-Doping-Regeln
- Regel 31 Die Anti-Doping-Organisation der IAAF
- Regel 32 Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln
- Regel 33 Standards für den Beweis eines Dopingverstoßes
- Regel 34 Die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden
- Regel 35 Dopingkontrollen
- Regel 36 Analysen der Proben
- Regel 37 Ergebnismanagements
- Regel 38 Disziplinarverfahren
- Regel 39 Streichungen der Ergebnisse
- Regel 40 Sanktionen gegenüber Einzelpersonen
- Regel 41 Verpflichtungen der Mitgliedsverbände zur Berichterstattung
- Regel 42 Sanktionen gegenüber Mitgliedsverbänden
- Regel 43 Anerkennung
- Regel 44 Verjährungsfristen
- Regel 45 Auslegungsbestimmungen
- Regel 60 Streitigkeiten

Der vollständige Wortlaut dieser Regeln ist in den »*Internationalen Wettkampffregeln (IWR)*« abgedruckt. Sie sind die sinngemäße deutschsprachige Übersetzung der englischen Fassung der »*IAAF Competition Rules*«.

Verwaltungsordnung (VWO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am **20. Juli 2007**

§ 1 **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder, der Bundesausschüsse und der Verbandsgeschäftsstelle. Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes.

§ 2 **Präsidium**

- 1 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Das Präsidium ist an Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates gebunden.
- 2 Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit sowie der Arbeitspläne und des Vierjahresplanes des Präsidiums wahr.

§ 3 **Präsident**

- 1 Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und allen Arbeitnehmern sowie nach außen, insbesondere gegenüber anderen deutschen und internationalen Sportverbänden und -institutionen.
- 2 Er leitet den Verbandstag und die Sitzungen des Verbandsrates sowie die des Präsidiums. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich. Seine Vertretung wird von ihm oder dem Präsidium geregelt. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er andere Mitglieder des Präsidiums heranzuziehen.

§ 4 **Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten)**

Der Vizepräsident (*Stellvertreter des Präsidenten*) ist der ständige Vertreter des Präsidenten und unterstützt diesen bei der Durchführung dessen Aufgaben und nimmt die vom Präsidium festzulegenden Aufgaben wahr.

§ 5 **Vizepräsident Wirtschaft/Veranstaltungsmanagement**

Der Vizepräsident Wirtschaft/Veranstaltungsmanagement ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes zuständig. Er ist Kontaktperson zu den Gesellschaften, an denen der Verband wirtschaftlich beteiligt ist.

§ 6 **Vizepräsident Leistungssport**

Der Vizepräsident Leistungssport ist für den Bereich der olympischen Leichtathletik verantwortlich. Er sorgt für die Intensivierung des Leistungsgedankens der Kadermitglieder und bestimmt auf der Grundlage der internationalen Vorgaben die Eckdaten des für den Saisonaufbau erforderlichen Wettkampfkalenders. Er ist Vorsitzender des BA Leistungssport.

§ 7 **Vizepräsident Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport**

Der Vizepräsident Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport ist verantwortlich für die inhaltlichen Belange der leichtathletischen Wettbewerbe im Erwachsenenbereich soweit diese nicht ausschließlich den leistungssportlichen Bereich tangieren. Darüber hinaus ist er für alle Belange des Freizeitsports, insbesondere der wettkampfarmen/-freien Leichtathletik und des Gesundheitssports zuständig. Er konzipiert Modellmaßnahmen zur Förderung des Freizeitsports und begleitet deren Umsetzung. Er ist Vorsitzender des BA Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport.

§ 8 **Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister verwaltet das Verbandsvermögen. Ihm obliegen die Erledigung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie das Erstellen des Haushaltsplans und das Überwachen der Abwicklung des Haushaltsplanes sowie des Zahlungsverkehrs.
2. Er ist für die wirtschaftliche Planung und Abwicklung der Verbandsveranstaltungen zuständig. Weitere Aufgaben sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 9 **Sprecher der LV**

Der Sprecher der LV wird von den Präsidenten/Vorsitzenden der LV gewählt. Er ist Bindeglied zwischen den LV und dem Präsidium. Er leitet die Konferenz der Landesverbände (§ 16).

§ 10 **Generalsekretär**

- 1 Der Generalsekretär leitet die Verbandsgeschäftsstelle und übt die Dienstaufsicht sowie die Arbeitgeberrechte gegenüber allen Arbeitnehmern des Verbandes aus. Die Kompetenzen des Geschäftsführenden Präsidiums oder des Präsidiums werden hiervon nicht berührt.

2 Der Generalsekretär - oder sein Stellvertreter - ist im Auftrag des Präsidenten oder einzelner Mitglieder des Präsidiums berechtigt, Verhandlungen zu führen. Er ist zeichnungsberechtigt für den sich ergebenden Schriftverkehr. Der Generalsekretär - oder sein Stellvertreter - kann beratend an allen Sitzungen der Bundesausschüsse und der Fachkommissionen teilnehmen.

§ 11 Vorsitzender des BA Wettkampfororganisation

Der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation ist federführend zuständig für die Ausschreibung sowie verantwortlich für die Organisation und Durchführung aller DLV-Veranstaltungen - ausgenommen der im Jugendbereich -. Im Zusammenwirken mit den Vorsitzenden der Bundesausschüsse Leistungssport, Wettkampfsport und Jugend legt er den jährlichen Wettkampfkalender fest. Er ist ferner für die Wettkampfororganisation innerhalb und außerhalb der Leichtathletikanlagen sowie für das Kampfrichterwesen zuständig und nimmt die ihm in der LAO und der VAO zugeordneten Aufgaben wahr. Er ist Vorsitzender der Regelkommission (§ 17).

§ 12 Vorsitzender des BA Jugend

Der Vorsitzende des BA Jugend leitet die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes. Er ist ferner Vorsitzender der DLJA. Ihm obliegen Ausschreibung und Leitung aller DLV-Veranstaltungen im Jugend- und Schülerbereich.

§ 13 Vorsitzender des BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule

Der Vorsitzende des BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule ist verantwortlich für das Lehrwesen des Verbandes nach Maßgabe der Lehrordnung und für die Zusammenarbeit zwischen DLV und wissenschaftlichen Hochschulen sowie Wissenschaftlern in allen Fragen der Leichtathletik. Er legt mit den LV-Lehrwarten die Richtlinien für die Lehrarbeit sowie die Planung und Durchführung der Trainer- Aus- und Fortbildung fest. Er sorgt für die fachliche Weiterbildung der Verbandstrainer.

§ 14 Athletensprecher

Die Athletensprecher nehmen die Interessen der Athleten wahr. Sie werden von den A- und B-Kaderathleten gewählt (§ 18) und der Athletensprecher im Präsidium (§ 9 Nr. 3.12 Satzung) vom Verbandsrat berufen (§ 8 Nr. 1.6 Satzung).

§ 15 Bundesausschüsse / Tagungen der LV-Fachwarte

- 1 Die BA werden zur Unterstützung der dem Präsidium angehörenden Vizepräsidenten bzw. Bundesausschussvorsitzenden tätig und sind grundsätzlich mit den jeweils in Nr. 7 bis 11 genannten Mitgliedern besetzt. Gewählte Mitglieder in internationalen Kommissionen oder Gremien können zu Sachfragen in den ihrem Aufgabengebiet entsprechenden BA hinzugezogen werden. Die jeweiligen Aufgabenkataloge grenzen die Zuständigkeiten ab.
- 2 Die BA geben sich einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Präsidium zu bestätigen ist. In dem Geschäftsverteilungsplan können Aufgaben auf einzelne Mitarbeiter oder Fachkommissionen übertragen werden. Die Vorsitzenden der BA leiten ihren Ausschuss und sind für die Koordination der Arbeit innerhalb des BA verantwortlich. Sie üben die Fachaufsicht über das jeweilige Referat in der Verbandsgeschäftsstelle aus; der Vorsitzende des BA Leistungssport darüber hinaus auch über die hauptamtlichen Trainer und Honorartrainer.
- 3 Die Befugnisse zur abschließenden Entscheidung in allen sportfachlichen oder sportorganisatorischen Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der BA fallen, sind grundsätzlich vom Präsidium auf den jeweiligen Vorsitzenden des BA übertragen. Dieser hat sich jedoch dem Votum der Ausschussmitglieder zu beugen. Diese Befugnis gilt nur, soweit die Rahmen- und Finanzvorgaben eingehalten werden. Die Befugnis des Präsidiums, Entscheidungen der Vorsitzenden der BA bei Verstößen aufzuheben und zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Vorgaben zurückzuverweisen, bleibt hiervon unberührt.
- 4 Bei Entscheidungen, in denen die Zuständigkeit mehrerer BA berührt werden, entscheidet das Präsidium abschließend, sofern keine einverständliche Regelung der beteiligten BA erzielt werden kann und die Entscheidung des Präsidiums angerufen wird.
- 5 Die jeweiligen Vertreter der LV (*Fachwarte*) bzw. der LV-Mitarbeiter in den entsprechenden Bundesausschüssen werden von den LV-Vertretern gewählt und vom Verbandsrat bestätigt. Die Wahl findet in der Regel auf den jeweils dem Verbandstag vorausgehenden Fachtagungen für die Dauer einer Wahlperiode statt. § 7 Nr. 6.2 und 6.3 der Satzung gilt entsprechend. Das berufene Mitglied vertritt die Interessen der Landesverbände.
- 6 Die Vorsitzenden der BA leiten die Tagungen der LV-Fachwarte bzw. der LV-Mitarbeiter, die im LV für den dem BA zugewiesenen Aufgabenbereich zuständig sind. Diese Vertreter werden von den LV zu den Tagungen entsandt und vertreten die Interessen ihrer LV bei Abstimmungen und Wahlen verbindlich, wenn zu den Tagungen mindestens 6 Wochen vorher eingeladen und bei der Mitteilung der Tagesordnungspunkte darauf hingewiesen wurde. Die Tagungen sind nach Maßgabe

der Haushaltsplanung festzulegen. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden des BA vertreten. Dies gilt auch für seine Vertretung im Verbandsrat und im Präsidium jedoch ohne Stimmrecht.

7 BA Leistungssport

7.1 Aufgaben:

- 7.1.1 Zentrale Planung einschließlich der Festlegung der Eckdaten des Wettkampfkalenders unter Beachtung der Belange aller Ebenen des Verbandes,
- 7.1.2 Zuständig für alle inhaltlichen Belange der Deutschen Meisterschaften, DLV-Meetings, Qualifikationssportfeste und DMM-Bundesliga soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des BA Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport oder des BA Jugend fallen. Dies schließt Qualifikationsvoraussetzung, Zeitplangestaltung, Auswahl der zur Austragung kommenden Wettbewerbe sowie die Voraussetzungen und Modalitäten der Durchführung der Wettkämpfe mit ein,
- 7.1.3 Förderung des Leistungs- und Spitzensports, Berufung der Athleten der Förderstufen I, II und III,
- 7.1.4 zentrale Maßnahmen zur Vorbereitung der Athleten auf internationale Aufgaben,
- 7.1.5 Aufstellung der Trainings- und Wettkampfprogramme für die Athleten der Förderstufe I, II und III,
- 7.1.6 Aufstellung und Betreuung der DLV-Mannschaften für und bei Länderkämpfen und internationale Veranstaltungen,
- 7.1.7 Festlegung der Voraussetzungen zur Kaderaufnahme und Nominierung zu internationalen Veranstaltungen,
- 7.1.8 Berufung und Abberufung der DLV-Trainer aufgrund sportfachlicher Notwendigkeiten und finanzieller Vorgaben, Einsatzplanung und Überwachung der Trainer,
- 7.1.9 soziale Betreuung der Kaderathleten,
- 7.1.10 sportmedizinische Betreuung der Kaderathleten,
- 7.1.11 Mitwirkung an den Nutzungsplänen von Leistungszentren.

7.2 Mitglieder:

- 7.2.1 Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzender,
- 7.2.2 Leistungssportdirektor als stellvertretender Vorsitzender,
- 7.2.3 Leitender Bundestrainer Leistungsförderung,
- 7.2.4 Athletenbeauftragter,
- 7.2.5 ein Vertreter der LV-Sportwarte als Vertreter der LV (Nr. 5),
- 7.2.6 ein Vertreter der Vereine,
- 7.2.7 zwei Athletensprecher (§ 18 Nr. 2.1),
als ständiger Gast:
- 7.2.8 Vertreter des Bereichs Leistungssport im DSB,
nach thematischem Bedarf können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden:
- 7.2.9 der Sprecher der Verbandstrainer (§ 19),
- 7.2.10 Bundestrainer Förderstufe II, III,
- 7.2.11 Vertreter des BA Jugend,
- 7.2.12 Beauftragter für wissenschaftliche Begleitung des Leistungssports,
- 7.2.13 Leitender Verbandsarzt (§ 21),
- 7.2.14 Vertreter der Leitenden Landestrainer.

8 BA Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport

8.1 Aufgaben:

- 8.1.1 Inhaltliche Zuständigkeit für alle leichtathletischen Wettkämpfe soweit diese nicht in die Zuständigkeit des BA Leistungssport oder des BA Jugend fallen. Dazu gehören: Kleine Deutsche Meisterschaften, Deutsche Seniorenmeisterschaften, Deutsche Berglaufmeisterschaften, Deutsche Ultramarathonmeisterschaften, Deutsche Mannschaftsmeisterschaften (DMM), Straßenlauf einschließlich Marathon, Ultramarathon, Cross-/Waldlauf, Berglauf, Volkslauf, Gehen,
- 8.1.2 Wettkampfprogramme für die vorgenannten Bereiche zu entwickeln,
- 8.1.3 Verantwortung für die Bereiche Internationaler Seniorensport, Ultramarathon und Berglauf,
- 8.1.4 Zuständigkeit für die wettkampffreie Leichtathletik mit Laufen, Springen und Werfen,
- 8.1.5 Erarbeitung von Modellen und Richtlinien für den Breiten- und Freizeitsport unter Berücksichtigung der Mitgliedergewinnung und Mitgliederpflege, wie »Neue Leichtathletik«, »Leichtathletik einmal anders«, »Kindergerechte Leichtathletik«, »Bundesjugendspiele«, »Fun in Athletics«,
- 8.1.6 Gestaltung eines Fitness und Gesundheitssports,
- 8.1.7 Betreuung und Koordination von Freizeitangeboten,
- 8.1.8 Richtlinienkompetenz und Koordinierung von Lauftreffs und Walking,
- 8.1.9 Richtlinienkompetenz und Herausgabe von Abzeichen u.ä. im Breiten- und Freizeitsport,
- 8.1.10 Mitwirken beim Erstellen von Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Betreuern für den Breiten- und Freizeitsport,
- 8.1.11 Mitwirken und Einflussnahme bei Programmen des DSB zum Breiten- und Freizeitsport, u.a. des Deutschen Sportabzeichens,

8.1.12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen des Breiten- und Freizeitsports.

8.2 **Mitglieder:**

8.2.1 Vizepräsident Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport als Vorsitzender,

8.2.2 Stellvertretender Vorsitzender,

8.2.3 Beauftragter für den Laufbereich,

8.2.4 Beauftragter für Leichtathletik-Wettbewerbe,

8.2.5 Beauftragter für Freizeit- und Gesundheitssport,

8.2.6 Beauftragter für Allgemeine Leichtathletik,

8.2.7 Beauftragter für Veranstaltungen und Abzeichen,

8.2.8 ein Vertreter der LV-Breitensportwarte (Nr. 5),

8.2.9 ein Vertreter der LV-Seniorenwarte (Nr. 5),

nach thematischem Bedarf können hinzugezogen werden:

8.2.10 ein Vertreter der Jugend.

9 **BA Wettkampforganisation**

9.1 **Aufgaben:**

9.1.1 Überwachung und Einhaltung der Internationalen Wettkampfregeln, der Leichtathletikordnung und der Veranstaltungsordnung,

9.1.2 Koordinierung und Festlegung des Wettkampfkalenders, der Wettkampfprogramme sowie der Ausschreibung aller Deutschen Meisterschaften und anderer Verbandsveranstaltungen,

9.1.3 Organisation und Durchführung der DLV-Veranstaltungen, ausgenommen die zum Jugendbereich gehören,

9.1.4 Organisation der DMM-Bundesligakämpfe sowie die DAMM-Endkämpfe,

9.1.5 Einsatzplanung für Mitarbeiter in der Organisation und im Kampfgericht bei DLV-Veranstaltungen; Besetzung der Jury,

9.1.6 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Organisatoren und Kampfrichtern; Einsatzplanung von Lehrkräften für zentrale Lehrgänge,

9.1.7 Entwicklung und Überwachung der Kampfrichterordnung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien; Durchführung der Prüfungen bei Zentrallehrgängen,

9.1.8 Einflussnahme auf die Weiterentwicklung der Übungs- und Wettkampfanlagen,

9.1.9 Überprüfung der Wettkampfgeräte und Zulassung von Leichtathletikgeräten einschließlich aller Messgeräte,

9.1.10 Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft sowie mit den Herstellerfirmen von Leichtathletikanlagen und Leichtathletikgeräten,

9.1.11 Entwicklung und Betreuung von EDV-Anwendungsprogramme für Veranstaltungen,

9.1.12 Zusammenstellung der Jahresbestenlisten (*Statistik*).

9.2 **Mitglieder:**

9.2.1 Vorsitzender des BA Wettkampforganisation,

9.2.2 Stellvertretender Vorsitzender,

9.2.3 Leiter der Fachkommission Kampfrichter,

9.2.4 Leiter der Fachkommission EDV,

9.2.5 Leiter der Fachkommission Geräte und Anlagen,

9.2.6 Beauftragter für Seniorenwettbewerbe,

9.2.7 Beauftragter für Straßen-/Cross- und Berglaufveranstaltungen,

9.2.8 ein Vertreter der LV-Wettkampfwarte (Nr. 5),

9.2.9 Vertreter der FK Meisterschaften/Wettkämpfe des BA Jugend,

nach thematischem Bedarf können hinzugezogen werden:

9.2.10 Vertreter der Wettkampforganisation in Organisationskomitees von internationalen Veranstaltungen, die im Verbandsgebiet des DLV stattfinden,

9.2.11 DLV-Statistiker,

9.2.12 Vertreter des BA Leistungssport,

10 **BA Jugend**

10.1 **Aufgaben:**

10.1.1 Erarbeitung der Bestimmungen für den Wettkampfsport im Jugendbereich,

10.1.2 Terminplanung, Ausschreibung und Leitung der Verbandsjugendveranstaltungen,

10.1.3 Koordination zwischen Schule und Verein zur Förderung der Leichtathletik,

10.1.4 Talentsuche und Talentförderung,

10.1.5 Förderung des Breiten- und Freizeitsports im Jugendbereich,

10.1.6 Jugendleiter- Aus- und Fortbildung,

10.1.7 Jugendpflegerische Maßnahmen,

10.1.8 Behandlung von sportpolitischen und sportsoziologischen Fragen im Bereich des Jugendsports,

10.1.9 Mitwirkung bei der Aufstellung und Betreuung von DLV-Jugend- und gemischten Mannschaften,

10.1.10 Mitwirkung bei der Leistungsförderung einschließlich Einsatz der Trainer im Nachwuchsbereich,

10.1.11 Bereitstellung von Analysen zur Leistungsentwicklung des Nachwuchses.

10.2 Mitglieder:

10.2.1 Vorsitzender des BA Jugend,

10.2.2 Stellvertretender Vorsitzender,

10.2.3 Jugendsekretär,

10.2.4 die Leiter der Fachkommissionen (§ 6 Nr. 3 JGO),

10.2.5 die Jugenddelegierten (§ 5 Nr. 7 JGO).

11 BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule

11.1 Aufgaben:

11.1.1 Weiterentwicklung der Lehre der Leichtathletik,

11.1.2 Entwicklung und Überwachung der Lehrordnung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien,

11.1.3 Fachliche und organisatorische Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Trainern, sonstigen Mitarbeitern sowie Mitwirkung bei der Fortbildung von Lehrern,

11.1.4 Koordinierung der Aus- und Fortbildung mit den LV,

11.1.5 Servicefunktion für LV und Trainer durch Beratung, Materialentwicklung und Veröffentlichungen,

11.1.6 Aufarbeitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Trainerpraxis und deren anwendergerechte Publikation,

11.1.7 Inhaltlich-fachliche Betreuung der DLV-Lehrbeilage,

11.1.8 Kommunikation und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Wissenschaftlern,

11.1.9 Entwicklung und Ausbau eines Informations- und Dokumentationssystems für Verbandstrainer,

11.1.10 Fachspezifische Mitwirkung an den Studiengängen der Trainerakademie,

11.1.11 Verantwortung für und Leitung der DLV-Trainerschule,

11.1.12 Organisation und inhaltliche Gestaltung der Auslandstrainerausbildung,

11.1.13 Vorbereitung, Durchführung und Beschickung von Kongressen,

11.1.14 fachliche Zuständigkeit für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit,

11.1.15 Mitwirkung bei der konzeptionellen Planung von Trainingsmaßnahmen und deren Überprüfung.

11.2 Mitglieder:

11.2.1 Vorsitzender des BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule als Vorsitzender,

11.2.2 Stellvertretender Vorsitzender,

11.2.3 ein Vertreter aus dem Bereich Wissenschaft,

11.2.4 ein Vertreter aus dem Bereich Leistungssport,

11.2.5 ein Mitglied gemäß Arbeitsschwerpunkt,

11.2.6 ein Vertreter der LV-Lehrwarte (Nr. 5),

nach thematischem Bedarf können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden:

11.2.7 Vertreter des Jugend-Lehrwesens,

11.2.8 Leiter Dokumentation/Publikation,

11.2.9 ein Vertreter DLV-Trainerschule,

11.2.10 ein Vertreter des IAT.

§ 16 Konferenz der LV

Als ständiges koordinierendes Gremium der LV fungiert die Konferenz der LV-Präsidenten/ Vorsitzenden. Sie tagt mindestens einmal jährlich, darüber hinaus, wenn mehr als die Hälfte der LV dies beantragen. Die Kosten tragen die LV.

§ 17 Regelkommission

1 Die Regelkommission ist als ständige Kommission eingerichtet. Sie ist zuständig für alle Fragen, die sich auf die Wettkampffregeln beziehen.

2 Mitglieder der Regelkommission sind:

2.1 Vorsitzender des BA Wettkampforganisation als Vorsitzender,

2.2 Stellvertretender Vorsitzender,

2.3 Leiter der Fachkommission Kampfrichter,

2.4 ein auf Vorschlag des Vorsitzenden des BA Wettkampforganisation vom Verbandsrat zu berufendes Mitglied.

3 Ist ein Vertreter des DLV Mitglied in der Technischen Kommission der IAAF, so hat dieser Sitz und Stimmrecht in der Regelkommission.

§ 18 Athletenvertretung

1 Aufgaben:

1.1 Innerhalb des Verbandes entsenden die A- und B-Kaderathleten (Nr. 2.1) ihre gewählten Vertreter in alle sich mit dem Leistungssport befassenden Gremien.

1.2 Außerhalb des Verbandes ist die Beteiligung sicherzustellen an:

1.2.1 den Beratungen des Gutachterausschusses der Stiftung Deutsche Sporthilfe,

1.2.2 den Planungsgesprächen mit dem Bereich Leistungssport des DSB,

1.2.3 den Nominierungssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees Deutschland und

1.2.4 der Vollversammlung der Aktivensprecher des Deutschen Sportbundes.

2 Athletensprecher / Blocksprecher:

2.1 Die A- und B-Kaderathleten wählen für die Dauer von drei Jahren zwei oder mehr Athletensprecher. Zwei der gewählten Athletensprecher haben Sitz und Stimme im BA Leistungssport (§ 15 Nr. 7.2.7) und Verbandsrat (§ 8 Nr. 3 Satzung) und einer Sitz und Stimme im Präsidium (§ 9 Nr. 3.12 Satzung).

2.2 Die Athletensprecher werden aus dem Kreis der A- und B-Bundeskaderathleten auf der Zusammenkunft der Nationalmannschaft oder auf schriftlichem Wege nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

2.3 Die Amtszeit der Gewählten läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verlängert sich auch nach Ablauf von zwei Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers, maximal jedoch um 6 Monate.

2.4 Für die Einleitung und Durchführung der Wahlen ist die jeweils amtierende Athletenvertretung verantwortlich.

2.5 Die amtierenden Sprecher sammeln im Laufe des Jahres die Wahlvorschläge unter Beifügung der Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen und überreichen diese Unterlagen bis zum 15. Oktober der Verbandsgeschäftsstelle. Von dort werden die Wahlvorschläge verschickt, die bis zum 15. Dezember mit dem Wahlvermerk der Verbandsgeschäftsstelle zurückzusenden sind. Danach erfolgt die Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

3 Nationalmannschaft der Junioren/-innen (U 23):

Die Mitglieder der Nationalmannschaft der Junioren/-innen wählen aus diesem Kreis jährlich beim ersten Länderkampf ihre Vertreter. Diese werden bei allen Fragen hinzugezogen, die die Nationalmannschaft der Junioren/-innen betreffen.

§ 19 Sprecher der Verbandstrainer

Der Sprecher der Verbandstrainer und sein Vertreter werden bei der Trainerversammlung aus dem Kreis der hauptamtlichen Trainer und Honorartrainer für zwei Jahre gewählt, wobei je ein Vertreter aus der hauptamtlichen und der Honorartrainerschaft kommen soll.

§ 20 Leitender Verbandsarzt

Der Leitende Verbandsarzt wird aus dem Kreis der Verbandsärzte (§ 21) als Sprecher für jeweils zwei Jahre vom Präsidium berufen. Er koordiniert die Einsätze der Ärzte und Physiotherapeuten.

§ 21 Verbandsärzte

1 Die Verbandsärzte sind ein Kreis ausgesuchter ärztlicher Spezialisten, die sich das Vertrauen der Athleten und Trainer erworben haben und mindestens in den letzten drei Jahren vor der Berufung bei der Trainingsberatung, Trainings- und Wettkampfbetreuung sowie in der Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen der Athleten, insbesondere der Nationalmannschaften, tätig sind.

2 Sie werden auf Vorschlag des leitenden Verbandsarztes (§ 20) vom Vorsitzenden des BA Leistungssport für zwei Jahre berufen. Die Berufung ist vom Präsidium zu bestätigen.

3 Darüber hinaus sind »Mitarbeitende Ärzte« tätig, die nicht berufen werden.

§ 22 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Verbandstagen, an Sitzungen des Verbandsrates, des Präsidiums, der Bundesausschüsse und etwaiger Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

§ 23 Ausweise

Die Mitglieder des Präsidiums, der Bundesausschüsse, des Verbandsrechtsausschusses sowie die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle und die Verbandstrainer erhalten einen mit Lichtbild versehenen Ausweis, der zur Gültigkeit einer jährlichen Bestätigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 24 Inkrafttreten

Die Änderungen in § 15 Nr. 9.2 treten mit der Beschlussfassung am **20. Juli 2007** in Kraft.

Geschäftsordnung (GSO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am 25. November 2005

I. Verbandstag

§ 1 **Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Die Tagungen des Verbandes sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter haben das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 2 Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den sportlichen Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

§ 2 **Einberufung**

Die Einberufung zu den Verbandstagen erfolgt durch das Präsidium gemäß § 7 Nr. 3 und 4 der Satzung.

§ 3 **Eröffnung und Leitung**

- 1 Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident (*Stellvertreter des Präsidenten*) oder ein von dem Verbandstag gewählter Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.
- 2 Nach der Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung wird den Tagungsteilnehmern die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.
- 3 Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von den Tagungsteilnehmern eine Mandatsprüfungskommission bestimmt, deren Leiter für die sorgfältige Prüfung hinsichtlich der Stimmberechtigung der Delegierten verantwortlich ist.
- 4 Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu, sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

§ 4 **Inhalt der Tagesordnung**

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst:

- Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten,
- Bericht des Präsidiums und etwaiger Kommissionen,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Verbandsbeitrages,
- Anträge,
- Entlastung des Präsidiums,
- Neuwahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer,
- Verschiedenes.

§ 5 **Berichterstattung und Anträge**

- 1 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem zuständigen Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter oder einem Delegierten das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache.
- 2 Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach das zuständige Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter das Wort. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort zu den Anträgen erteilt werden.

§ 6 **Worterteilung und Rednerfolge**

- 1 Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Dazu hat er sich in die Rednerliste eintragen zu lassen. Der Tagungsleiter erteilt dann das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- 2 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Aussprache auf Verlangen das Schlusswort zu erteilen.
- 3 Die Rednerliste darf erst nach Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 4 Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.

§ 7 **Worterteilung zur Geschäftsordnung**

- 1 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Zur Geschäftsordnung brauchen nicht mehr als drei Redner hintereinander gehört zu werden.
- 2 Der Tagungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

3 Anträge zur Geschäftsordnung sind in § 15 geregelt.

§ 8 Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen

1 Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung möglich. Sie müssen kurz und sachlich und dürfen nicht beleidigend sein.

2 Das Wort zu einer Berichtigung kann nur nach Beendigung der Aussprache erteilt werden. Dieses muss kurz und auf die Sache selbst bezogen sein.

§ 9 Wortentziehung

1 Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Beratung stehenden Punkt abschweifen, kann der Tagungsleiter »zur Sache« rufen.

2 Redner, die in ihren Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Bemerkungen machen, kann der Tagungsleiter »zur Ordnung« rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

3 Rednern, die zweimal ohne Erfolg »zur Sache« oder »zur Ordnung« gerufen wurden, kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

§ 10 Ausschluss von der Tagung

1 Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, kann der Tagungsleiter ausschließen.

2 Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag ohne Aussprache.

§ 11 Unterbrechung der Tagung

Ist es dem Tagungsleiter nicht möglich, die Ordnung der Tagung aufrecht zu erhalten, kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Ist auch nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich, kann er die Tagung schließen.

§ 12 Anträge

1 Anträge zur Satzung sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung) oder von den LV spätestens 12 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag bzw. drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens zehn Wochen vor dem Verbandstag bzw. zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen.

2 Anträge zu den Ordnungen (§ 15 Nr. 1.2 – 1.5 und Nr. 2.1 – 2.8 Satzung) sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung) oder den LV spätestens fünf Wochen vor der Tagung des Verbandsrates der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens vier Wochen vor der Verbandsratssitzung den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen.

Für Anträge auf Änderung der Ordnungen, die bei einem Verbandstag beschlossen werden sollen, gelten die in Nr. 1 genannten Fristen.

3 Anträge zu den Ordnungen können im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verbandsrat beschlossen werden, wenn innerhalb der gesetzten Frist niemand diesem Verfahren widerspricht. § 8 Nr. 4 der Satzung gilt entsprechend. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Dringlichkeitsanträge

1 Anträge zum Verbandstag, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Die Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

2 Dringlichkeitsanträge zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung oder der Aussprache kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung über die Dringlichkeit. Zuvor hat der Antragsteller die Dringlichkeit kurz zu begründen, gegebenenfalls ist einem anderen Redner, der gegen die Dringlichkeit sprechen möchte, dazu Gelegenheit zu geben.

3 Ist die Dringlichkeit bestätigt, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.

4 Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 14 Änderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen, wenn sie in schriftlicher Form dem Tagungsleiter vorgelegt werden.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.
- 2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
- 3 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist von dem Antragsteller ausreichend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gestellt wird. Zuvor ist einem Redner, der gegen den Antrag zur Geschäftsordnung sprechen will, das Wort zu erteilen.
- 4 Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 5 Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 16 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 17 Abstimmung

- 1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.
- 3 Stimmberechtigt sind nur die beim Verbandstag anwesenden - mit Stimmrecht versehenen - Teilnehmer.
- 4 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitergehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache entschieden.
- 5 Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 6 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
- 7 Abgestimmt werden kann schriftlich oder durch Handaufheben bzw. durch Aufstehen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.
- 8 Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei dann die Stimmen genau ausgezählt werden müssen.

§ 18 Schriftliche Abstimmung

- 1 Eine schriftliche, d.h., geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies der Verbandstag beschließt.
- 2 Der Tagungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 19 Wahlen

- 1 Die Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben waren.
- 2 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim, falls der Verbandstag für jeden Wahlgang nichts anderes beschließt. Zunächst werden die Mitglieder des Präsidiums gewählt, und zwar in der in § 9 Nr. 3 der Satzung aufgeführten Reihenfolge; danach folgt die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und dann die der Kassenprüfer.
- 3 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handaufheben oder durch Aufstehen erfolgen, falls dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
- 4 Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie nach der Satzung verlangt werden.
- 5 Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- 6 Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer nicht anwesend ist, aber von ihm eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 20 Niederschrift

- 1 Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2 Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 3 Die dem DLV angeschlossenen LV und die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Diese gilt als angenommen, wenn von den Tagungsteilnehmern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

II. Sitzungen/Tagungen

§ 21 Einladung

- 1 Die Einladungen zu den Sitzungen des Präsidiums und zu den Tagungen des Verbandsrates sind schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Zu den Tagungen der Bundesausschüsse und der LV-Fachwarte laden die Vorsitzenden dieser Ausschüsse ein.
- 2 Soweit für den Verbandsrat nichts Abweichendes gilt, kann zu den übrigen Tagungen nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. In dringenden Fällen kann dies fernmündlich, per Fax, per E-Mail oder mit Hilfe anderer moderner Kommunikationsmittel geschehen.
- 3 Die eingeladenen Mitglieder der BA bzw. die LV-Fachwarte haben bis mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin eine schriftliche Erklärung über ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme abzugeben. Ist die Einladung per Telefon, per Fax oder per E-Mail ausgesprochen, kann die Erklärung ebenfalls in dieser Form unverzüglich vorgenommen werden.
- 4 Die Sitzungs- bzw. Tagungsorte sind möglichst zentral festzulegen.

§ 22 Sitzungs-/Tagungsleitung

Die Sitzungen/Tagungen werden von dem Präsidenten bzw. den Vorsitzenden der BA oder deren Stellvertreter geleitet.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Sitzung/Tagung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 24 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-/Tagungsleiters.

§ 25 Niederschrift

- 1 Über den Verlauf der Sitzung/Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungs-/Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 2 Die Sitzungs-/Tagungsteilnehmer erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Von den Sitzungen/Tagungen der BA und der LV-Fachwarte erhält auch das Präsidium eine Abschrift.
- 3 Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Tagungsteilnehmern nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.

Finanzordnung (FNO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V.
- 2 Werden Mittel für den DLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.

§ 2 Haushaltsplan

- 1 Grundlage für die Wirtschaftsführung des DLV bildet der Haushaltsplan des DLV.
- 2 Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Schatzmeister aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Der Schatzmeister legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium und dem Verbandsrat zur Beschlussfassung vor. Bei der Abstimmung im Verbandsrat gilt qualifiziertes Stimmrecht gemäß § 7 Nr. 5.1 der Satzung.
- 4 Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des DLV zu gliedern.
- 5 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- 6 Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Ausgabepositionen besonders hinzuwirken.
- 7 Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamteinnahmen beschließen.
- 8 Sollte erkennbar werden, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der Schatzmeister einen Nachtragshaushalt entsprechend Nr. 3 einbringen.
- 9 Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur das Präsidium abschließen. In eiligen Fällen kann der Schatzmeister bis zu 25 000 EUR vorab entscheiden.

§ 3 Rücklagen

- 1 Der Verband soll Rücklagen bilden für:
 - 1.1 die betriebliche Altersversorgung,
 - 1.2 zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte,
 - 1.3 zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.
- 2 Die Rücklagen zu Nr. 1.2 und 1.3 können nur im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Verbandsrat aufgelöst oder gemindert werden.

§ 4 Jahresrechnung

- 1 Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in der Jahresrechnung zu erfassen.
- 2 Der Leiter des Referats Finanzen erstellt die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz.
- 3 Der Schatzmeister legt dem Präsidium die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die so ergänzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz über das Präsidium dem Verbandsrat zu.
- 4 Vor der Beschlussfassung im Verbandsrat ist jeweils eine abschließende Kassenprüfung vorzunehmen.
- 5 Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.
- 6 Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Rechnungsjahr beziehen, sind als Rechnungsabgrenzungsposten kenntlich zu machen.

§ 5 Schatzmeister

- 1 Der Schatzmeister ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplanes und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- 2 Der Schatzmeister regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 6 Verbandsgeschäftsstelle

- 1 Der Leiter des Referats Finanzen ist für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwort-

lich, die durch bzw. über die Verbandsgeschäftsstelle abgewickelt werden; dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des Schatzmeisters über den Stand der Realisierung des Haushaltes.

- 2 In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Generalsekretär oder ein von ihm beauftragter Vertreter Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans bis zu 125 000 EURO abwickeln.
- 3 Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Regeln der doppelten Buchführung und nach dem Kontenplan des DLV zu erfassen.
- 4 Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu buchen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 7 Zahlungsverkehr

- 1 Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Verbandes abzuwickeln.
- 2 Jede Rechnung ist vor Anweisung gemäß der Regelung in § 5 Nr. 2 auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- 3 Die Verfügungsberechtigung über die Konten regelt der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- 4 Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften unterhält die Verbandsgeschäftsstelle eine Barkasse.

§ 8 Prüfungen

- 1 Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben in der Regel mindestens zu zweit wahr. Der Schatzmeister ist über die Prüfungstermine zu unterrichten.
- 2 Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung:
 - 2.1 der Kasse in der Verbandsgeschäftsstelle,
 - 2.2 der Stände der Bankkonten,
 - 2.3 der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze,
 - 2.4 der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
 - 2.5 der ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben,
 - 2.6 der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - 2.7 der Bilanz,
 - 2.8 des Inventars.
- 3 Zur Durchführung der in Nr. 2 aufgeführten Aufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle erbetenen Unterlagen zu gewähren, sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.
- 4 Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten.
- 5 Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - ihren Prüfbericht selbstständig und schlagen die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums hinsichtlich der Wirtschaftsführung vor.
- 6 Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfberichten darzustellen.
- 7 Das Präsidium kann ferner die Bilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bzw. einer entsprechenden Gesellschaft prüfen lassen. Der Prüfbericht ist dann den Kassenprüfern vor dem Termin des Verbandstages bzw. Verbandsrates zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigungen

- 1 Mitarbeiter, die Aufgaben für den Verband oder in dessen Auftrag wahrnehmen, bekommen ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet.
- 2 Für Reisen im Auftrage des Verbandes gelten die Reisekostenrichtlinien, die auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsrat beschlossen werden.
- 3 Aufwandsentschädigungen sind auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsrat festzusetzen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1 Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Schatzmeisters. Soweit wirtschaftliche Belange der LV berührt werden, entscheidet der Verbandsrat.
- 2 Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird, ist in drei gleichen Raten jeweils am 1.2., 1.5., und 1.7. zur Zahlung an den Verband fällig.

Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

Übersicht

Abschnitt 1	Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens.....	§§ 1 - 3
Abschnitt 2	Rechtsausschüsse	§§ 4 - 20
Abschnitt 3	Schlichtungsverfahren.....	§§ 21 - 22
Abschnitt 4	Allgemeine Verfahrensvorschriften	§§ 23 - 36
Abschnitt 5	Verfahren erster Instanz.....	§§ 37 - 54
Abschnitt 6	Einstweilige Anordnung.....	§§ 55 - 57
Abschnitt 7	Berufungsverfahren.....	§§ 58 - 64
Abschnitt 8	Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren	§§ 65 - 78
Abschnitt 9	Kosten und Vollstreckbarkeit.....	§§ 79 - 87
Abschnitt 10	Begnadigung	§ 88

Anlage zur RVO-DLV

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten:
 - 1.1 Entscheidungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit
 - 1.1.1 des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV),
 - 1.1.2 der ihm angehörenden Landesverbände (LV),
 - 1.1.3 der diesen LV angehörenden Vereine,
 - 1.1.4 der Leichtathletik-Gemeinschaften (LG),
 - 1.1.5 der den Vereinen angehörenden Mitglieder.
 - 1.2 Die Ahndung von
 - 1.2.1 Verstößen gegen die vom DLV erlassenen Bestimmungen,
 - 1.2.2 Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - 1.2.3 Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DLV, der ihm angehörenden LV, der diesen angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.
- 2 Soweit die »Internationalen Wettkampffregeln (IWR)« oder sonstige verbindliche Regelungen, die die Leichtathletik betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.
- 3 Auf die im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solche arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Verbandsrechtsverfahren erstrecken sich auf:

- den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV),
- die ihm angehörenden Landesverbände (LV),
- die Untergliederungen der LV,
- die den LV angehörenden Vereine/LG,
- die den Vereinen als aktive und passive Leichtathleten angehörenden Mitglieder,
- in der Leichtathletik tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.

§ 3 Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

- 1 Entscheidungen nach dieser Ordnung sind nach ihrer Rechtskraft unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte oder sonstiger außenstehender Stellen endgültig.
- 2 Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten Verbandsrechtsverfahrens gilt auch als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens im Sinne des § 1 Nr. 1.2.2.
- 3 Nr. 2 gilt nicht, wenn
 - 3.1 der Verbandsrechtsausschuss oder ein LV-Rechtsausschuss der vorherigen Anrufung eines Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen außenstehenden Stelle zustimmt,
 - 3.2 die Anrufung zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

Abschnitt 2 Rechtsausschüsse

§ 4 Einrichtung und Unabhängigkeit

Bei dem DLV und den LV werden Rechtsausschüsse gebildet, die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind.

§ 5 Sachliche Zuständigkeit des Rechtsausschusses eines LV

Der Rechtsausschuss eines LV entscheidet, soweit nach § 6 Nr. 1 nicht der Verbandsrechtsausschuss zuständig ist.

§ 6 Sachliche Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses

- 1 Der Verbandsrechtsausschuss ist in erster und letzter Instanz zuständig für
 - 1.1 die Entscheidung von Streitigkeiten, bei denen der DLV beteiligt ist,
 - 1.2 die Entscheidung von Streitigkeiten, bei denen mehrere LV beteiligt sind,
 - 1.3 die Ahndung von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DLV unmittelbar zu schädigen.
- 2 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet ferner über das Rechtsmittel der Berufung gegen Beschlüsse der Rechtsausschüsse der LV.

§ 7 Örtliche Zuständigkeit

Für die örtliche Zuständigkeit ist bei den in § 2 Nr. 5 genannten Personen der Sitz des Vereins, den in § 2 Nr. 6 genannten Personen der Wohnort, im Übrigen der Sitz des Beteiligten maßgebend, gegen den sich das Verfahren richtet. Bei mehreren Antragsgegnern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Sitz oder Wohnort des im Antrag zuerst genannten Antragsgegners.

§ 8 Verweisung wegen Unzuständigkeit, Fortführung des Verfahrens

- 1 Hält sich ein Rechtsausschuss bei Eingang der Sache für örtlich oder sachlich unzuständig, so hat er sich durch Beschluss für unzuständig zu erklären und die Streitsache an den zuständigen Rechtsausschuss zu verweisen. Der Beschluss ist unanfechtbar und für den in ihm bezeichneten Rechtsausschuss bindend.
- 2 Ein bei einem Rechtsausschuss anhängiges Verfahren wird von ihm fortgeführt, auch wenn seine örtliche Zuständigkeit im Laufe des Verfahrens entfällt.

§ 9 Mitglieder des LV-Rechtsausschusses

Der LV-Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern; sie werden vom Verbandstag des LV gewählt und müssen jeder einem anderen Verein angehören. Der Vorsitzende soll zum Richteramt befähigt und soll gerichtserfahren sein.

Die Mitglieder des LV-Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der ebenfalls zum Richteramt befähigt und gerichtserfahren sein soll.

§ 10 Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses

Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern; sie werden vom Verbandstag des DLV gewählt und müssen jeder einem anderen LV angehören. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt und soll gerichtserfahren sein.

Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der ebenfalls zum Richteramt befähigt sein muss und gerichtserfahren sein soll.

§ 11 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen

Die Mitglieder der Rechtsausschüsse dürfen außer als Delegierte (*Verbandstage*) keinem anderen Organ oder ständigen Ausschuss des Verbandes angehören, in dessen Rechtsausschuss sie gewählt sind.

Die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Kreise und/oder Bezirke bleibt unberührt.

§ 12 Besetzung und Beschlussfassung

- 1 Die Rechtsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (*Kammern*). Es können Fachkammern gebildet werden. In diesem Fall sind die Geschäfte zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden.
- 2 Die Rechtsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen zuerst; der jüngere stimmt vor dem älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein.

§ 13 Vertretung des Vorsitzenden

Ist der Vorsitzende eines Rechtsausschusses von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen (§§ 14 bis 17) oder sonst verhindert, wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Beisitzern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

§ 14 Ausschluss von der Mitwirkung

- 1 An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsausschusses nicht mitwirken,
 - 1.1 wer selbst Beteiligter ist,

- 1.2 wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist (*s. Anhang*),
 - 1.3 wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,
 - 1.4 wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Rechtsausschusses in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
 - 1.5 wer an einer angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - 1.6 wer Mitglied des Vereins ist, der oder dessen Mitglied an dem Verfahren beteiligt ist,
 - 1.7 wer Angehöriger einer LG ist, der oder deren Angehöriger an dem Verfahren beteiligt ist.
- 2 Bei einem Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss darf nicht mitwirken, wer Mitglied eines Vereins ist, der demselben LV angehört wie ein Verfahrensbeteiligter; dies gilt nicht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 3 Hält sich ein Mitglied des Rechtsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen in Nr. 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. § 16 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes eines Rechtsausschusses zu rechtfertigen.

§ 16 Ablehnung von Mitgliedern eines Rechtsausschusses

- 1 Jeder Beteiligte kann Mitglieder eines Rechtsausschusses ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 14) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 15).
- 2 Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Rechtsausschussmitglied hat sich zu dem Antrag zu äußern.
- 3 Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses allein, ist auch er verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt, so wird er gemäß § 13 vertreten. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- 4 Der Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnis geltend macht. Wird einem Beteiligten die Besetzung des Rechtsausschusses vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt und ist zu diesem Zeitpunkt ein Ablehnungsgrund bekannt, so ist ein Ablehnungsantrag nur zulässig, wenn der Beteiligte ihn innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden geltend macht.

§ 17 Selbstablehnung

Ein Mitglied eines Rechtsausschusses kann sich selbst für befangen erklären. § 16 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Rechtsausschüsse haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 19 Sitz und Geschäftsstelle

- 1 Sitz und Geschäftsstelle des LV-Rechtsausschusses ist die Geschäftsstelle des LV, für den Verbandsrechtsausschuss die Verbandsgeschäftsstelle.
- 2 Als Verhandlungsort können die Rechtsausschüsse auch einen anderen Ort als den ihres Sitzes bestimmen.

§ 20 Rechts- und Amtshilfe

- 1 Die Rechtsausschüsse sind verpflichtet untereinander Rechtshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Zeugen zu vernehmen, sowie Urkunden und Akten vorzulegen. Über Beweiserhebungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2 Der DLV und die LV sind verpflichtet, den Rechtsausschüssen Amtshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen sowie Urkunden und Akten vorzulegen.
- 3 Entscheidungen der LV-Rechtsausschüsse sind, soweit sie rechtskräftig werden, dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses mitzuteilen. Soweit rechtskräftige Entscheidungen eines LV-Rechtsausschusses von allgemeinem Interesse sind, veranlasst dieser die Mitteilung der Entscheidungen an die Vorsitzenden sämtlicher LV Rechtsausschüsse.
- 4 Sämtliche rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses werden auf der Verbandsgeschäftsstelle in einer Sammlung verwahrt. In dieser Sammlung hat jedes Mitglied eines Rechtsausschusses und jeder Schlichter das Recht auf Einsicht. Sonstigen Personen kann Einsicht gewährt werden.

Abschnitt 3 Schlichtungsverfahren

§ 21 Ermächtigung der LV, Verfahrensvoraussetzung

- 1 Die LV werden ermächtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuführen.
- 2 Soweit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, ist die Anrufung des LV-Rechtausschusses erst zulässig, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen (*Vermittlungsversuch*).
- 3 Der LV kann in seiner Schlichtungsordnung entgegen der Regelung in Nr. 2 Regelungen für den Fall des Verzichts aller Verfahrensbeteiligten auf ein Schlichtungsverfahren und des Untätigbleibens bzw. der Verzögerung des Schlichters treffen.

§ 22 Schlichter

- 1 Die Schlichter werden vom LV-Verbandstag gewählt. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 2 Der Schlichter hat einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn ein Beteiligter dies von ihm verlangt. Lehnt ein anderer Beteiligter diesen Schlichter ab und können sich die Beteiligten nicht auf einen der anderen Schlichter einigen, so bestimmt der Vorsitzende des LV-Rechtausschusses, welcher Schlichter tätig wird.
- 3 Über den Vermittlungsversuch ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schlichter und den Beteiligten zu unterzeichnen ist.
- 4 Im Schlichtungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
- 5 Näheres regelt die Schlichtungsordnung des LV.

Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 23 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind die in § 2 genannten Personen und Vereinigungen.

§ 24 Handlungsfähigkeit

- 1 Zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind befugt:
 - 1.1 die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen sowie
 - 1.2 Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 2 Für Minderjährige unter 16 Jahren handeln die gesetzlichen Vertreter. Für juristische Personen oder Vereinigungen handeln ihre satzungsgemäß vorgesehenen oder sonst beauftragten Vertreter.

§ 25 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind:

- der Antragsteller,
- der Antragsgegner,
- der Beigeladene (§ 27),
- gesetzliche Vertreter von handlungsfähigen Minderjährigen (§ 28).

§ 26 Bevollmächtigte und Beistände

- 1 Ein Beteiligter kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
- 2 Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen mit einem Beistand erscheinen.
- 3 Bevollmächtigte und Beistände müssen einem Verein (§ 2 Nr. 4) angehören. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule.

§ 27 Beiladung

- 1 Zu Verfahren, an denen Minderjährige beteiligt sind, ist der Jugend- bzw. der Schülerwart der zuständigen untersten Leichtathletik-Verbandsorganisation beizuladen.
- 2 Die Rechtausschüsse können von Amts wegen oder auf Antrag die in § 2 genannten Personen und Vereinigungen beiladen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 28 Stellung der gesetzlichen Vertreter von handlungsfähigen Minderjährigen

Bei Minderjährigen, die nach § 24 Nr. 1 handlungsfähig sind, können an ihrer Stelle oder neben ihnen auch ihre gesetzlichen Vertreter handeln.

§ 29 Anhörung Beteiligter

Bevor eine Entscheidung erlassen wird, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern.

§ 30 Akteneinsicht durch Beteiligte

Die Rechtausschüsse haben den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt bei dem Rechtausschuss, der Ausnahmen gestatten

kann.

§ 31 Rechtsbehelfsbelehrung

Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung über den Rechtsausschuss, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 32 Zusammentreffen mit anderen Verfahren

- 1 Ist gegen einen Beteiligten die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig, so kann wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Verfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein Bußgeldverfahren bei Gericht anhängig wird.
- 2 Das Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.
- 3 Ein nach Nr. 1 ausgesetztes Verfahren soll fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder im strafrechtlichen Verfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Antragsgegners liegen. Ein nach Nr. 2 ausgesetztes Verfahren kann jederzeit fortgesetzt werden. Das Verfahren ist spätestens nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.
- 4 Wird der Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Sportwidrigkeit enthält.

§ 33 Bindungswirkung

- 1 Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.
- 2 Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

§ 34 Zustellung

- 1 Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos.
- 2 Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. In den Fällen des § 55 genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax.
- 3 Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.
- 4 Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des DLV oder des zuständigen LV ersetzt werden.

§ 35 Fristen und Termine

- 1 Die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (*siehe Anhang*) entsprechend, soweit nicht durch die Nr. 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.
- 2 Die von einem Rechtsausschuss gesetzte Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.
- 3 Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- 4 Der von einem Rechtsausschuss gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.
- 5 Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- 6 Die von einem Rechtsausschuss gesetzten Fristen können verlängert werden. Sind solche Fristen

bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eintretenden Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 36 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 1 War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die nach § 31 vorgesehene Belehrung unterblieben oder unrichtig ist.
- 2 Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- 3 Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- 4 Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet der Rechtsausschuss, der über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- 5 Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung kann Berufung eingelegt werden.

Abschnitt 5 Verfahren erster Instanz

§ 37 Einleitung des Verfahrens

- 1 Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Es ist an den zuständigen Rechtsausschuss zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- 2 Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig (§ 55).

§ 38 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind die in § 2 genannten Personen und Vereinigungen.

§ 39 Inhalt des Antrages

- 1 Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen; er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
- 2 Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 40 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung

- 1 Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen.
- 2 Für die Gegenäußerung gilt § 37 Nr. 1, Satz 2 entsprechend.

§ 41 Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden

- 1 Der Vorsitzende hat zunächst auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Er kann die Beteiligten zu diesem Zweck laden; der Gütetermin ist nicht öffentlich. § 50 Nr. 2 gilt entsprechend.
- 2 Kommt es nicht zu einer gütlichen Beilegung der Streitsache, so hat der Vorsitzende alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung notwendig sind.
- 3 Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen.
- 4 In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder des Rechtsausschusses an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 42 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

- 1 Die Rechtsausschüsse entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
- 2 Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Beteiligten, zusammen mit den Namen der Rechtsausschussmitglieder, die an der Entscheidung mitwirken, mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb

einer Woche nach Zugang der Mitteilung den Rechtsausschuss anrufen, der dann ohne mündliche Verhandlung die Anordnung des Vorsitzenden bestätigen oder abändern kann. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist wieder herzustellen, wenn alle Beteiligten dies übereinstimmend beantragen.

§ 43 Öffentlichkeit

- 1 Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für den in § 2 genannten Personenkreis.
- 2 In Fällen von besonderer Bedeutung kann Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen die Anwesenheit gestattet werden. Ton-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
- 3 Die Rechtsausschüsse können die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus zwingendem Verbandsinteresse oder aus einem der Gründe geboten ist, der nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz (*siehe Anhang*) den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.

§ 44 Verlauf der mündlichen Verhandlung

- 1 Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
- 2 Zu Beginn der Verhandlung trägt der Vorsitzende oder ein Beisitzer den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Sodann wird die Streitsache mit den Beteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt die Beweisaufnahme. § 47 Nr. 4 bleibt unberührt.
- 3 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - 3.1 den Ort und Tag der Verhandlung,
 - 3.2 die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer,
 - 3.3 die Namen der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
 - 3.4 den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
 - 3.5 den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen,
 - 3.6 das Ergebnis eines Augenscheines,
 - 3.7 die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
 - 3.8 einen Vergleich,
 - 3.9 die Zurücknahme des Antrages oder eines Rechtsbehelfs,
 - 3.10 den Verzicht auf einen Rechtsbehelf.
- 4 Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Rechtsausschüsse können von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt.
- 5 Die Niederschrift über die Aussage eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen und genehmigt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.
- 6 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer zugezogen war, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 45 Ordnung in den Sitzungen

Der Vorsitzende ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, aus dem Verhandlungsraum entfernen lassen. Über die Entfernung von Beteiligten und deren Vertreter entscheidet der Rechtsausschuss. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 46 Untersuchungsgrundsatz

Die Rechtsausschüsse ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten wirken dabei mit. Die Rechtsausschüsse bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.

§ 47 Beweismittel

- 1 Die Rechtsausschüsse bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten. Sie können insbesondere:
 - 1.1 Auskünfte einholen,
 - 1.2 Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,
 - 1.3 Urkunden und Akten beiziehen,
 - 1.4 den Augenschein einnehmen.
- 2 Die Beteiligten sollen ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.
- 3 Die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Verband zahlt, bei dessen Rechtsausschuss das Verfahren anhängig ist.

- 4 Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Über die Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 5 Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem gesetzlich geordneten oder einem anderen Verfahren nach dieser Ordnung vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

§ 48 Zeugen und Sachverständige

- 1 Ein Zeuge, der dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 394 der Zivilprozessordnung (*siehe Anhang*) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.
- 2 Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung können mit einer Geldbuße bis zu 125 EURO geahndet werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 3 Die in Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen können in einer Instanz höchstens zweimal gegen dieselbe Person ergriffen werden.
- 4 Gegen einen Zeugen, der vorsätzlich falsch aussagt, hat der Rechtsausschuss, vor dem die Falschaussage erfolgte, ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung hierauf hinzuweisen und zur Wahrheit zu ermahnen.
- 5 Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.
- 6 Die Nr. 1 bis 5 gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für Mitglieder eines Rechtsausschusses geltenden Vorschriften (§§ 14 bis 17) abgelehnt werden.
- 7 Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Hierauf ist in der Ladung von Zeugen und Sachverständigen hinzuweisen.

§ 49 Freie Beweiswürdigung

Die Rechtsausschüsse entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 50 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich)

- 1 Die Rechtsausschüsse haben in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken; § 41 Nr. 1 bleibt unberührt.
- 2 Ein vor einem Rechtsausschuss geschlossener Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 44 Nr. 3.8). In anderen Fällen haben die Beteiligten den Vergleich dem Rechtsausschuss schriftlich mitzuteilen.

§ 51 Einstellung des Verfahrens

- 1 Das Verfahren ist einzustellen:
 - 1.1 bei einem LV als Beteiligten, wenn seine Mitgliedschaft im DLV endet,
 - 1.2 bei einem Verein/LG als Beteiligte, wenn ihre Mitgliedschaft im LV endet,
 - 1.3 bei einer in § 2 Nr. 5 genannten Person als Beteiligter, wenn keine Mitgliedschaft in einem Verein nach § 2 Nr. 4 mehr besteht,
 - 1.4 bei einer in § 2 Nr. 6 genannten Person als Beteiligter, wenn sie ihre Unterwerfungserklärung widerrufen hat.
- 2 Die Einstellung ist unanfechtbar.
- 3 Das Verfahren kann von Amts wegen von dem Rechtsausschuss, der das Verfahren eingestellt hat, wieder aufgenommen werden, wenn innerhalb von vier Jahren eine neue Mitgliedschaft begründet oder eine neue Unterwerfungserklärung abgegeben wird.

§ 52 Entscheidungsform

Die Rechtsausschüsse entscheiden durch Beschluss. Dieser ist zu begründen. Soweit der Beschluss das Verfahren abschließt, hat die Begründung schriftlich zu erfolgen.

§ 53 Verfahrensabschließende Beschlüsse

- 1 Der verfahrensabschließende Beschluss enthält:
 - 1.1 die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 - 1.2 die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - 1.3 die Entscheidungsformel,
 - 1.4 die Darstellung des Sachverhalts,
 - 1.5 die Entscheidungsgründe,

- 1.6 die Rechtsbehelfsbelehrung.
- 2 Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- 3 Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.
- 4 Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen (§ 34).

§ 54 Berichtigung von Beschlüssen

Die Rechtsausschüsse können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

Abschnitt 6 Einstweilige Anordnung

§ 55 Erlass einstweiliger Anordnungen

- 1 Der Vorsitzende eines Rechtsausschusses kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- 2 Ordnungsmaßnahmen können nicht im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochen werden.

§ 56 Überprüfung

Auf Antrag haben die Rechtsausschüsse die Entscheidung unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Die entsprechende Entscheidung ist unanfechtbar. Von Amts wegen können die Rechtsausschüsse sie jederzeit ändern oder aufheben.

§ 57 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

- 1 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Die Rechtsausschüsse können auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der Antragsteller innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
- 2 Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses außer Kraft.

Abschnitt 7 Berufungsverfahren

§ 58 Zulässigkeit der Berufung

- 1 Gegen den verfahrensabschließenden Beschluss eines LV-Rechtsausschusses kann, soweit nichts anderes geregelt ist, Berufung eingelegt werden.
- 2 Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als der Berufungsführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.

§ 59 Form und Frist der Berufung

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Rechtsausschuss, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Verbandsrechtsausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.

§ 60 Aufschiebende Wirkung

- 1 Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 2 Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

§ 61 Umfang der Berufung

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

§ 62 Grundsätze für das Berufungsverfahren

- 1 Die Berufungsinstanz überprüft die Entscheidung, soweit sie angefochten ist, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- 2 Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
- 3 Die Beteiligten können neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 63 Verwerfung und Nichtannahme der Berufung

Sind Form und Frist der Berufung nicht gewahrt, so ist sie ohne mündliche Verhandlung zu verwerfen. Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, so kann sie durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 64 Berufungsentscheidung

- 1 Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:

- 1.1 Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
- 1.2 Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
- 1.3 Zurückverweisung.
- 2 Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält; sie entscheidet in jedem Fall selbst, wenn die Beteiligten dies übereinstimmend beantragen. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist der Rechtsausschuss erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.
- 3 In Ordnungsverfahren darf die Ordnungsmaßnahme in Art und Höhe nicht zum Nachteil desjenigen geändert werden, gegen den die Maßnahme ausgesprochen worden ist, wenn er allein Berufung eingelegt hat.

Abschnitt 8 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren

§ 65 Ahndung von Sportwidrigkeiten

Als Sportwidrigkeiten gelten die in § 1 Nr. 1.2 umschriebenen Verhaltensweisen. Sie können mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden. Dafür gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend.

§ 66 Verfolgung von Sportwidrigkeiten

- 1 Antragsbefugt sind:
 - 1.1 das Präsidium,
 - 1.2 der LV,
 - 1.3 der Bezirksvorstand,
 - 1.4 der Kreisvorstand,
 - 1.5 der Verletzte.
- 2 Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.
- 3 Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzungen bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.
- 4 Der Verletzte (Nr. 1.5) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen. Solange ein Schlichtungsverfahren (§ 21) anhängig ist, ist der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 67 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

Die Rechtsausschüsse können folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- 1 Ermahnung,
- 2 Auflage,
- 3 Geldbuße,
- 4 befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
- 5 befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
- 6 befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer LG für den Wettkampfbetrieb,
- 7 Ausschluss.

§ 68 Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten.

§ 69 Auflage

Durch die Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

§ 70 Geldbuße

Geldbußen können gegen natürliche Personen in Höhe von 25 bis 250 EUR und gegen Vereinigungen in Höhe von 125 bis 2 500 EUR angeordnet werden.

§ 71 Befristete Maßnahmen

- 1 Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins/LG für den Wettkampfbetrieb und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes (*befristete Maßnahmen*) müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt ein Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
- 2 Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aus-

setzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue erhebliche Sportwidrigkeiten begeht.

§ 72 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen

- 1 Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Ordnungsmaßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Sportwidrigkeit stehen. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - 1.1 das bisherige Verhalten,
 - 1.2 die Folgen der Sportwidrigkeit,
 - 1.3 das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs,
 - 1.4 das Verhalten nach der Sportwidrigkeit,
 - 1.5 die Auswirkung der Sportwidrigkeit auf die Öffentlichkeit.
- 2 Ordnungsmaßnahmen nach § 67 Nr. 1 bis 6 können nebeneinander angeordnet werden.
- 3 Die Nr. 1 und 2 gelten für Vereinigungen entsprechend.

§ 73 Bagatellsachen

In Bagatellsachen kann das Verfahren in jeder Lage durch Beschluss eingestellt werden. Gegen die Einstellung kann Berufung eingelegt werden (§ 58).

§ 74 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog von Ordnungsmaßnahmen (§ 67) gilt auch für Minderjährige, mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen eine dauernde Maßnahme nach § 67 Nr. 4 und 5 nicht ausgesprochen, eine Geldbuße nicht angeordnet werden soll und bei Bagatellsachen an Stelle der Einstellung eine Ermahnung erfolgt.

§ 75 Anordnung vorläufiger Maßnahmen

- 1 Der Präsident oder sein satzungsmäßiger Vertreter können bei schweren Sportwidrigkeiten eine Wettkampfsperre bis zu zwei Monaten anordnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist. Die gleiche Befugnis steht für ihren Zuständigkeitsbereich den LV-Präsidenten/Vorsitzenden oder deren satzungsmäßige Vertreter zu. Die vorläufige Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.
- 2 Eine Anhörung (§ 29) kann unterbleiben, wenn ihr tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen.
- 3 Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 31) zu versehen und zuzustellen.
- 4 Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann beim zuständigen Rechtsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch einstweilige Anordnung hergestellt werden. Die Entscheidung über die einstweilige Anordnung kann nur zusammen mit der Entscheidung über den Einspruch angefochten werden.

§ 76 Bekanntmachung

Die Anordnung von Auflagen, Geldbußen und Maßnahmen nach § 67 Nr. 4 - 7 ist, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, im amtlichen Organ des DLV zu veröffentlichen.

§ 77 Verjährung

- 1 Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahnendes Verhalten kann nach Ablauf von 12 Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren (§§ 21, 37) eingeleitet worden ist. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig geworden, so ist der Lauf der Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
- 2 Erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich der Lauf der Verjährungsfrist nach § 78 des Strafgesetzbuches (*siehe Anhang*).

§ 78 Tilgung

- 1 Die Sportwidrigkeit und die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme dürfen dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten oder sonst zu seinem Nachteil verwendet werden,
 - 1.1 bei einer Ermahnung nach einem Jahr,
 - 1.2 bei einer Auflage oder einer Geldbuße nach zwei Jahren,
 - 1.3 bei einer befristeten Maßnahme nach drei Jahren.
- 2 Die jeweilige Tilgungsfrist beginnt,
 - 2.1 bei der Ermahnung und Geldbuße, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist,
 - 2.2 bei der Auflage und befristeten Maßnahme, mit Ablauf des angeordneten Endtermins.

Abschnitt 9 Kosten und Vollstreckbarkeit

§ 79 Kostenpflicht

- 1 Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Rechtsausschusses jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- 3 Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat.

§ 80 Kosten bei Vergleich

- 1 Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so gilt folgendes:
 - 1.1 eine Gebühr wird nicht erhoben,
 - 1.2 die Auslagen fallen jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last, sofern der Rechtsausschuss die Beteiligten hiervon nicht ganz oder teilweise befreit,
 - 1.3 die ihm entstandenen Aufwendungen trägt jeder Beteiligte selbst.

§ 81 Kostenregelung in sonstigen Fällen

- 1 Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens oder einen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- 2 Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last,
- 3 Wird ein Verfahren nach § 8 Nr. 1 an einen anderen Rechtsausschuss verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angerufenen Rechtsausschuss als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Rechtsausschuss erwachsen, an den das Verfahren verwiesen wurde.
- 4 Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 82 Begriff der Kosten

- 1 Kosten sind Gebühren und Auslagen eines Rechtsausschusses und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
- 2 Auslagen eines Rechtsausschusses sind:
 - 2.1 Kosten für Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt werden,
 - 2.2 Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie die im Fernsprechverkehr zu entrichtenden Gebühren,
 - 2.3 Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher,
 - 2.4 Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind,
 - 2.5 Entgelt für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.
- 3 Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind nur dann erstattungsfähig, wenn der Rechtsausschuss in der Kostenentscheidung bestimmt hat, dass die Hinzuziehung notwendig war, und die Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner der Billigkeit entspricht.

§ 83 Vorschusspflicht

- 1 Die Beteiligten sind hinsichtlich der Gebühren vorschusspflichtig. § 47 Nr. 3 bleibt unberührt.
- 2 Ein Rechtsausschuss oder der Vorsitzende kann in besonders gelagerten Fällen von der Erhebung eines Kostenvorschusses absehen. Die Organe des DLV, der LV und deren Untergliederungen sind von der Vorschusspflicht vor den Rechtsausschüssen befreit.
- 3 Ein Rechtsausschuss nimmt die beantragte Handlung erst nach Leistung des Vorschusses vor.
- 4 Wird der Kostenvorschuss trotz Fristsetzung nicht geleistet, gilt ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder die Berufung als zurückgenommen. Hierauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 84 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt bei einem Verfahren

- vor dem LV-Rechtsausschuss..... 150 EUR
- vor dem Verbandsrechtsausschuss 250 EUR.

§ 85 Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache

- 1 Die Rechtsausschüsse haben in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt, über die Kosten zu entscheiden und deren Höhe festzusetzen.
- 2 Ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so entscheiden die Rechtsausschüsse nach billigem Ermessen über die Kosten; der bisherige Sach- und Streitstand ist dabei zu berücksichtigen.

- 3 Erledigt sich die Hauptsache außerhalb der mündlichen Verhandlung, entscheidet der Vorsitzende allein; dies gilt entsprechend für die Fälle des § 81 Nr. 1.

§ 86 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt 10 Begnadigung

§ 87 Gnadenrecht und Gnadenverfahren

- 1 Das Gnadenrecht steht dem Präsidium zu.
- 2 Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden.
- 3 Der Rechtsausschuss, der die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören.
- 4 Die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist nicht anfechtbar.

Anhang zur RVO-DLV

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger,

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht, oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b. Pflegeeltern und Pflegekinder.

§ 78 Verjährungsfrist

- (1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus.
- (2) Verbrechen nach § 220a (*Völkermord*) verjähren nicht.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt
 1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
 2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
 3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
 4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
 5. drei Jahre bei den übrigen Taten.
- (4) Die Frist richtet sich nach der Strafandrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 187 Fristbeginn

Ist für den Anfang einer Frist ein Beginn oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs.(1) mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs.(2) mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Halbes Jahr, Vierteljahr, halber Monat

Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei

Monaten, unter einem Halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird eine neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertage; Sonnabende

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs-

oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 172 Ausschluss wegen Gefährdung

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist, Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten oder Zeugen oder ein wichtiges

Geschäfts-, Betriebs- Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden, ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen

unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist, eine Person unter sechzehn Jahren vernommen wird.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- der Verlobte einer Partei,
- der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,
- Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist,
- Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt,
- Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der unter Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnis steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde, über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Untreue gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

Anti-Doping-Code (ADC)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am **22. Februar 2008**

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Anti-Doping-Code (ADC) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des DLV.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

- 1 Der ADC ist für alle Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied in einem dem DLV zugehörigen Mitgliedsverband sind, anwendbar.
- 2 Der ADC gilt auch für alle Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die Mitglied in einem dem DLV zugehörigen Mitgliedsverband sind oder für einen solchen starten.
- 3 Der ADC gilt darüber hinaus für alle Teilnehmer* am Wettkampfbetrieb im Zuständigkeitsbereich des DLV. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfanstaltung des DLV oder eines dem DLV zugehörigen Mitgliedsverbandes oder einer Interessengemeinschaft, die Leichtathletik-Wettbewerbe austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieses ADC an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.
- 4 Darüber hinaus findet dieser ADC auch auf Athletenbetreuer im Zuständigkeitsbereich des DLV und seiner Mitglieder sowie auf Athletenmanager mit DLV-Lizenz Anwendung.

§ 3 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

Jede Form von Doping und Medikamentenmissbrauch ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Die Bekämpfung des Dopings und Medikamentenmissbrauchs und der Ausschluss gedopter Athleten sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Athleten und wahren das Ansehen der Sportart. Die Anerkennung dieser Regeln ist deshalb unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

§ 4 Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- 1 Das Vorhandensein eines nach der Verbotliste verbotenen Wirkstoffes im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten eines Athleten.
- 2 Der Gebrauch eines nach der Verbotliste verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode. Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Doping liegt schon dann vor, wenn der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder der Gebrauch zumindest versucht wird.
- 3 Der Besitz eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten sofern der Athlet nicht nachweist, dass er zum Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gemäß § 20 ADC oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist, oder durch einen Athletenbetreuer, sofern dieser nicht nachweist, dass der Besitz einem seiner Athleten mit einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gemäß § 20 ADC genehmigt wurde oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist.
- 4 Der Handel oder der versuchte Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.
- 5 Die Unterstützung, Anstiftung, Anleitung, Beihilfe, das Verschleiern oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder versuchten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel.
- 6 Das Geständnis, einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode gebraucht oder dies versucht zu haben. Ein solches Geständnis kann entweder mündlich auf nachprüfbarer Art oder schriftlich erfolgen. Das Geständnis ist jedoch nicht beachtlich, wenn es mehr als acht Jahre nach den Tatsachen, auf das sie sich bezieht, abgegeben wird.
- 7 Die Weigerung oder Unterlassung eines Athleten ohne zwingende Rechtfertigung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, wenn er dazu durch einen dafür Beauftragten aufgefordert wurde, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Dopingkontrolle zu entziehen.
- 8 Der Verstoß gegen die Meldepflichten nach § 14 ADC.
- 9 Die Einflussnahme oder der Versuch der Einflussnahme auf irgendeinen Teils des Dopingkontroll-

*Hinweis: Die in diesem Regelwerk genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

verfahrens oder der damit zusammenhängenden Disziplinarverfahren.

- 10 Die Teilnahme an einem Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre durch den DLV oder eines anderen nationalen oder internationalen Sportfachverbandes wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5 Spezielle Wirkstoffe

Die Verbotliste enthält spezielle Wirkstoffe, die aufgrund ihrer großen Verbreitung in medizinischen und anderen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen können oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist (*specified substances*).

§ 6 Medikamentenmissbrauch

Ein Medikamentenmissbrauch liegt vor, wenn ein Athlet zum Zwecke einer Leistungssteigerung ein dem jeweils geltenden deutschen Arzneimittelgesetz (*AMG*) unterliegendes Medikament ohne medizinische Indikation einnimmt oder eine sonst im Widerspruch zur Ethik des Sports stehende Technik oder Substanz benutzt oder eine solche Handlung versucht, ohne hierdurch den Tatbestand eines Dopingverstoßes zu erfüllen.

§ 7 Gebrauch von Cannabinoiden außerhalb des Wettkampfes

- 1 Der Gebrauch von Cannabinoiden ist auch außerhalb des Wettkampfes verboten und wird als sportwidriges Verhalten geahndet, sofern eine Konzentration von mehr als 15 ng/ml nachgewiesen wird.
- 2 Der Besitz von Cannabinoiden wird unabhängig von der Menge als sportwidriges Verhalten geahndet. Bei einer Menge, die über den Eigenbedarf hinausgeht und der Verdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (*BtMG*) besteht, ist der DLV verpflichtet, Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten (§ 46 Nr. 2. *ADC*).

Abschnitt 2: Organisation der Dopingbekämpfung im DLV

§ 8 Gremien, Anti-Doping-Koordinierungsstelle

Gremien der Dopingbekämpfung im DLV sind die Anti-Doping-Kommission, der Disziplinarausschuss des DLV und der Anti-Doping-Beauftragte im Präsidium. Außerdem unterhält der DLV eine Anti-Doping-Koordinierungsstelle.

§ 9 Anti-Doping-Kommission

- 1 Für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DLV zugewiesen ist, ist die Anti-Doping-Kommission zuständig.
- 2 Der Anti-Doping-Kommission gehören als Mitglieder an: der Präsident als Vorsitzender, die DLV-Vertreter im IAAF- und EAA-Rat sowie sonstige vom Präsidium bestimmte Personen.

§ 10 Disziplinarausschuss

- 1 Der Disziplinarausschuss entscheidet über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den *ADC*, einschließlich der sich daraus ergebenden Angelegenheiten in Bezug auf das Start- und Teilnahmerecht.
- 2 Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- 3 Die Mitglieder werden vom Präsidium berufen und müssen die Befähigung zum Richteramt haben und besondere Qualifikationen im Bereich des Sportrechts aufweisen.
- 4 Der Disziplinarausschuss entscheidet in der Regel in der Besetzung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern (*Kammer*), soweit die Entscheidung nicht dem Vorsitzenden alleine übertragen ist (§ 34 Nr. 3 *ADC*).
- 5 Der Vorsitzende stellt einen Rotationsplan auf, der die Zusammensetzung der einzelnen Kammern festlegt.
- 6 Der Disziplinarausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Anti-Doping-Beauftragter des Präsidiums

- 1 Der Präsident des DLV ist der Anti-Doping-Beauftragte, sofern nicht das Präsidium eine andere Person zum Anti-Doping-Beauftragten beruft.
- 2 Der Anti-Doping-Beauftragte bestimmt die Leitlinien des Anti-Doping-Kampfes des DLV und koordiniert den Anti-Doping-Kampf des DLV. Er hat Anordnungsbefugnis gegenüber der Anti-Doping-Koordinierungsstelle und überwacht deren Arbeit.

§ 12 Anti-Doping-Koordinierungsstelle

- 1 Die Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV arbeitet hauptamtlich und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Anti-Doping-Kampfes, die Koordinierung der Wettkampfkontrollen, die Kommunikation und Information sowie die Zusammenarbeit mit der NADA, der WADA und der IAAF sowie den Ärzten/ Beauftragten und den anderen Referaten des DLV in Anti-Doping-Angelegenheiten.

- 2 Der Leiter der Anti-Doping-Koordinierungsstelle ist zugleich Vorsitzender des Disziplinarausschusses.
- 3 Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung im DLV ist über die Anti-Doping Koordinierungsstelle zu führen.

Abschnitt 3: Pflichten der Athleten

§ 13 Eigenverantwortung

Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff, der in ihrem Körper objektiv nachgewiesen wird, verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese Pflicht setzt deshalb nicht voraus, dass der Athlet vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 14 Meldepflichten

- 1 Mitglieder des Registered Testing Pool der IAAF
 - 1.1 Jeder Athlet, der Mitglied des Registered Testing Pool der IAAF ist, ist verpflichtet, der IAAF regelmäßig vierteljährlich sowie jederzeit bei Änderungen genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen (*Whereabouts information*).
Die entsprechenden Vordrucke bzw. das Online-Abmeldesystem der IAAF sind zu verwenden.
 - 1.2 Er hat die IAAF auch über die Beendigung oder Unterbrechung seiner aktiven Laufbahn schriftlich zu unterrichten und kann nach dieser Mitteilung erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er der IAAF 12 Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchte und sich wieder für Trainingskontrollen in diesem Zeitraum bereithält. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass der Athlet seinen Meldepflichten gemäß Nr. 1.1 dieser Bestimmungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 2 Mitglieder des nationalen Testpools der NADA
Jeder Athlet, der Mitglied des nationalen Testpools der NADA ist, ist verpflichtet, der NADA schriftlich genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Im Einzelnen sind dies die folgenden Angaben:
 - Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en);
 - Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen;
 - Ort und Zeit des Trainings (*Rahmentrainingsplan*);
 - Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingsplan;
 - Telefonische Erreichbarkeit bei Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes;
 - An- und Abmeldungen bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als 24 Stunden;
 - Beendigung oder Unterbrechung der aktiven Laufbahn.
 Hierfür sind die Vordrucke der NADA bzw. das über das Internet verfügbare ADAMAS zu verwenden, für das jedes Mitglied des nationalen Testpools einen Zugang erhält.
Zusätzlich muss jeder Athlet im Voraus die Whereabouts Information für das nächste Quartal bei der NADA einreichen.
- 3 Mitglieder des Allgemeinen Testpools I (*ATP I*) der NADA
Athleten, die dem Allgemeinen Testpool I der NADA angehören, sind verpflichtet, der NADA schriftlich genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Im Einzelnen sind dies die folgenden Angaben:
 - Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en);
 - Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen;
 - Ort und Zeit des Trainings (*Rahmentrainingsplan*);
 - Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingsplan;
 - Telefonische Erreichbarkeit bei Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes;
 - An- und Abmeldungen bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als 72 Stunden (*3 Tage*);
 - Beendigung oder Unterbrechung der aktiven Laufbahn.
 Hierfür sind die Vordrucke der NADA bzw. das über das Internet verfügbare NADA Xtra Net zu verwenden, für das jedes Mitglied des ATP I einen Zugang erhält.
- 4 Mitglieder des Allgemeinen Testpools II und ST-Kaderathleten ohne Testpool-Zugehörigkeit
Alle Athleten des ATP II und ST-Kaderathleten ohne Testpool-Zugehörigkeit sind verpflichtet, der Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV schriftlich die folgenden Angaben zu machen:
 - Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en);
 - Name, Vorname, Geburtsdatum;
 - Telefonnummer, E-Mail-Adresse;

- Beendigung oder Unterbrechung der aktiven Laufbahn.
- 5 Alle Athleten, die den oben genannten Meldepflichten unterliegen, haben die NADA bzw. den DLV über die Beendigung oder Unterbrechung der aktiven Laufbahn zu unterrichten und können nach dieser Mitteilung erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn sie der NADA oder dem DLV neun Monate vorher schriftlich mitgeteilt haben, dass sie wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchten und sich wieder für Trainingskontrollen in diesem Zeitraum bereithalten. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass der Athlet seinen Meldepflichten gemäß diesen Bestimmungen ordnungsgemäß nachkommt.
 - 6 Alle übrigen Athleten unterliegen keinen besonderen Meldepflichten.
 - 7 Jeder Athlet ist für die Bekanntgabe der Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit selbst verantwortlich und nachweispflichtig.

§ 15 Unterziehen von Dopingkontrollen

- 1 Jeder Athlet ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfs jederzeit den Dopingkontrollen zu unterziehen, die von der IAAF, der EAA, dem DLV, der NADA oder der WADA angeordnet sind und von einem Beauftragten dieser Organisationen vorgenommen werden. Diese Pflicht trifft auch Athleten, die keinem Testpool angehören und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- 2 Die Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen der IAAF angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Anti-Doping-Organisationen des Landes oder Territoriums, in dem sich die Athleten aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt sie für Dopingkontrollen durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen.

§ 16 Informationspflicht

Es obliegt jedem Athlet und jedem Athletenbetreuer, sich über die anwendbaren Regelwerke, Verfahren, deren Änderungen sowie Neuerungen im Anti-Doping-Bereich fortlaufend, rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 17 Anzeigepflicht

Jeder Athlet oder Athletenbetreuer ist verpflichtet, die Anti-Doping-Koordinierungsstelle zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erlangt hat oder einen solchen ernsthaft vermutet.

Abschnitt 4: Dopingkontrollen

§ 18 Durchführung von Dopingkontrollen

- 1 Die IAAF und der DLV können Dopingkontrollen gemäß dieser Bestimmung an jedes Mitglied der IAAF, die WADA, staatliche Stellen, die NADA oder andere Dritte, die sie für diesen Zweck als hinreichend qualifiziert erachten, delegieren.
- 2 Für Trainingskontrollen ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen in demselben Maße den Bestimmungen dieses Regelwerks, der Procedural Guidelines der IAAF, des NADA-Codes und des WADA-Codes sowie der relevanten Internationalen Standards.
- 3 Für Wettkampfkontrollen im Zuständigkeitsbereich des DLV ist der DLV bzw. der Wettkampfveranstalter verantwortlich. Die Wettkampfkontrollen werden von der Anti-Doping-Koordinierungsstelle koordiniert und von Kontrolleuren des DLV gemäß den Bestimmungen dieses Regelwerks, der Procedural Guidelines der IAAF, des NADA-Codes und des WADA-Codes sowie der relevanten Internationalen Standards durchgeführt. Die Dopingkontrollen bei DLV-Veranstaltungen werden vom Vorsitzenden des Bundesausschusses Wettkampforganisation angeordnet, bei Veranstaltungen auf Landesverbandsebene oder darunter durch den jeweiligen Landesverbands-Wettkampfwart. Die Kompetenz des Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission, im Einzelfall andere Anordnungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt. In Absprache mit dem DLV kann die IAAF bei Deutschen Meisterschaften Dopingkontrollen durchführen oder bei deren Durchführung mitwirken. Im Fall der Delegation von Wettkampfkontrollen können die IAAF oder der DLV einen Vertreter ernennen, der an dem betreffenden Wettkampf anwesend ist, um zu gewährleisten, dass die Anti-Doping-Bestimmungen und Procedural Guidelines der IAAF ordnungsgemäß angewandt werden.
- 4 Die Auswahl der zu kontrollierenden Athleten kann nach dem Zufalls- oder Zielprinzip erfolgen. Sie ist nicht zu begründen. Bei Wettkampfkontrollen werden die zu kontrollierenden Athleten grundsätzlich vor Beginn des Wettkampfes nach Disziplin und Platzierung ausgelost. Es bleibt dem für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständigen Organ unbenommen, auch bei Wettkämpfen Athleten nach eigenem Ermessen zielgerichtet auszuwählen.
- 5 Der DLV kann die NADA, die IAAF und die WADA über die durchgeführten Kontrollen informieren.

§ 19 Analyse der Proben

- 1 Alle gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen entnommenen Proben werden gemäß den folgenden allgemeinen Grundsätzen analysiert:

- 1.1 Die entnommenen Proben sind an ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig von der WADA anerkanntes Labor zur Analyse einzusenden. Blutproben können auch von anderen Labors oder mobilen Kontrollstationen, sofern diese von der IAAF genehmigt sind, analysiert werden.
- 1.2 Die Proben werden analysiert, um verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden aus der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden und andere Wirkstoffe festzustellen, wie es durch das Überwachungsprogramm der WADA vorgeschrieben ist. Die Labors berichten über die Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors.
- 1.3 Die Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Athleten nicht für andere als in Nr. 1.2 beschriebene Zwecke verwendet werden.
- 2 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder Problem im Zusammenhang mit einer Probe auftritt, kann das Labor oder die mobile Kontrollstation weitere oder andere notwendige Kontrollen durchführen, um die aufgetretene Frage oder das Problem zu klären. Die IAAF und der DLV können sich auf diese weiteren Kontrollen bei der Entscheidung, ob eine Probe ein positives Analyseergebnis ergibt, beziehen.
- 3 Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athleten nur auf Anfrage mitgeteilt.

§ 20 Blutproben

Der DLV ist berechtigt, bei Athleten Blutproben zu entnehmen bzw. entnehmen zu lassen, auf bestimmte Parameter untersuchen zu lassen und diese Parameter (*Blutprofile*) archivieren zu lassen bzw. zu archivieren.

Abschnitt 5: Medizinische Ausnahmegenehmigungen

(Therapeutic Use Exemption - TUE -)

§ 21 Beantragen von TUE's

- 1 Athleten mit einem dokumentierten Leiden, das die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erforderlich macht, müssen vor deren Anwendung eine medizinische Ausnahmegenehmigung (*TUE*) einholen. TUEs werden jedoch nur in Fällen eindeutiger und zwingender medizinischer Notwendigkeit, in denen kein Wettkampfvorteil durch den Athleten erlangt werden kann, gewährt.
- 2 Internationale Athleten beantragen ihre Ausnahmegenehmigung bei der IAAF. Die Vordrucke der IAAF sind zu verwenden. Die Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach den Procedural Guidelines der IAAF. Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist dem DLV zu übermitteln.
- 3 Nationale Athleten beantragen ihre Ausnahmegenehmigung bei der NADA. Die Vordrucke der NADA sind zu verwenden. Die Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach dem jeweils geltenden NADA-Code. Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist dem DLV zu übermitteln.
- 4 Senioren, die an internationalen Wettkämpfen in ihrer Altersklasse teilnehmen möchten, haben ihren schriftlichen Antrag an die WMA zu stellen. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmen sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der WMA. Alle anderen Senioren müssen eine TUE bei der NADA einholen. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorgaben des jeweils geltenden NADA-Codes.

Abschnitt 6: Verfahrensvorschriften

§ 22 Verschuldensvermutung

- 1 Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe des Athleten begründet die widerlegbare Vermutung, dass der Athlet den Verstoß mindestens fahrlässig begangen hat.
- 2 Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde und wie der verbotene Wirkstoff ins seinen Organismus gelangt ist.

§ 23 Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- 1 Der DLV trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Der Beweis hierfür ist erbracht, wenn der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen mit hinreichender Sicherheit feststeht.
- 2 Wird nach diesem ADC die Darlegungs- und Beweislast einem Athleten oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, auferlegt, um eine Vermutung zu widerlegen oder bestimmte Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, ist das Beweismaß die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
- 3 Der Beweis von Tatsachen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann durch jedes nach der Zivilprozessordnung (*ZPO*) zulässige Beweismittel, einschließlich Geständnis, geführt werden.
Die folgenden Beweisregeln finden für den Beweis bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung:
- 3.1 Bei den von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass sie die Analysen von

Körpergewebe/Körperflüssigkeit gemäß dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt und das Körpergewebe/die Körperflüssigkeit entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er den Nachweis erbringt, dass von dem Internationalen Standard für Labors abgewichen wurde. In diesem Fall trägt dann die gemäß §§ 26 ff. ADC für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige Institution die Beweislast dafür, dass dieses Abweichen das positive Analyseergebnis nicht beeinflusst hat.

- 3.2 Ein Abweichen von dem Internationalen Standard oder von anderen anwendbaren Vorschriften der Procedural Guidelines for Doping Control der IAAF ändert an der Verwertbarkeit eines positiven Analyseergebnisses oder der Feststellung eines sonstigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nichts. Wird ein solches Abweichen durch den Athleten oder eine andere Person, der der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nachgewiesen, trägt die gemäß §§ 26 ff. ADC für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige Institution die Beweislast dafür, dass dieses Abweichen keine Auswirkungen auf das positive Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für einen sonstigen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen hatte.

§ 24 Schriftform und Schriftverkehr

- 1 Anträge und Beschwerden sind schriftlich zu stellen bzw. einzulegen.
- 2 Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung ist ausschließlich über die Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV zu führen.
- 3 Für die gegenüber dem DLV einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze bei der Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV maßgebend.
- 4 Alle Zustellungen seitens des DLV nach dem ADC sind durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.

§ 25 Erkenntnisquellen

Die nach diesem ADC zu treffenden Tatsachenfeststellungen können auf positive Analyseergebnisse, Geständnis der betroffenen Person, Zeugenaussagen, Urkunden, Augenschein und Sachverständigengutachten gestützt werden, die durch Beweisaufnahme der Gremien der Dopingbekämpfung oder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen erhoben werden. Rechtskräftige gerichtliche Feststellungen können ebenfalls den Feststellungen zugrunde gelegt werden.

§ 26 Verfahrensfehler

Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind nur beachtlich, wenn sie geeignet sind, ernsthafte Zweifel am positiven Analyseergebnis oder an sonstigen den Tatverdacht stützenden Beweismitteln zu begründen.

Abschnitt 7: Ergebnismanagement

§ 27 Zuständigkeit für das Ergebnismanagement

- 1 Die Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV erlangt zuerst und ausschließlich Kenntnis von einem positiven Analyseergebnis oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung. Beide Angelegenheiten unterliegen ab diesem Zeitpunkt dem Ergebnismanagement-Prozess des DLV. Der Ergebnismanagement-Prozess bestimmt sich mit Ausnahme der in diesem Abschnitt geregelten Besonderheiten nach den §§ 26 ff. ADC.
- 2 Die IAAF ist berechtigt, den Ergebnismanagement-Prozess selbst durchzuführen. Das gilt insbesondere für Kontrollen, die durch die IAAF oder andere internationale Sportorganisationen durchgeführt wurden und die Entscheidung über eine Sanktion gegenüber einem Athleten betroffen ist. In diesem Fall bestimmt sich der Ergebnismanagement-Prozess nach den Competition Rules der IAAF.
- 3 Der DLV hat das Recht, den Ergebnismanagement-Prozess auf die NADA zu übertragen. In diesem Fall bestimmt sich der Ergebnismanagement-Prozess nach dem NADA-Code.
- 4 Unterliegt die Person, gegen die der Verdacht eines Verstoßes einer Anti-Doping-Bestimmung besteht, nicht der Entscheidungsgewalt des DLV, gibt die Anti-Doping-Koordinierungsstelle das Ergebnismanagement durch unverzügliche Mitteilung an die IAAF ab.

§ 28 Einleitung des Überprüfungsverfahrens

- 1 Für den Fall, dass der DLV für das Ergebnismanagement zuständig ist, wird der Prozess vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses durchgeführt. Die Anti-Doping-Koordinierungsstelle unterrichtet den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses über das Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses oder eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung.
- 2 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses überprüft nach der Mitteilung gemäß Nr. 1 dieser Bestimmung, ob
 - 2.1 dem Athleten eine gültige TUE für den nachgewiesenen Wirkstoff bewilligt wurde; oder
 - 2.2 ein augenscheinliches Abweichen von dem Internationalen Standard, den Procedural Guidelines for Doping Control der IAAF oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, das möglicherweise

- die Gültigkeit des Befundes widerlegen könnte; oder
- 2.3 ein anderer Grund vorliegt, der widerlegen könnte, dass es sich um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel handelt.
- Der Vorsitzende kann Untersuchungen in dem Umfang und der Art durchführen, die er zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet. Die Untersuchungen sollen spätestens 7 Werktage ab Kenntnis der Anti-Doping-Koordinierungsstelle von dem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.
- 3 Es wird als widerlegbar angenommen, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegt, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker über dem durchschnittlichen Wert liegt, der üblicherweise bei einem Menschen festgestellt wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn das analysierende Labor einen T/E-Quotienten höher als 4 zu 1 festgestellt hat. Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass der erhöhte Wert pathologisch oder physiologisch bedingt ist.

§ 29 Mitteilung an die betroffene Person

- 1 Ergibt die erste Überprüfung gemäß § 26 ADC, dass der Verdacht eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht widerlegt werden kann, unterrichtet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Athleten oder eine andere des Dopingverstoßes verdächtige Person (*betroffene Person*) unverzüglich über:
- 1.1 das positive Analyseergebnis oder sonstige Tatsachen, die den objektiven Tatbestand eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erfüllen;
- 1.2 die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, bzw. ob zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung erfolgt ist, zusätzlich durchzuführende Untersuchungen erforderlich sind; diese Nachuntersuchungen sind ggf. zu beschreiben;
- 1.3 das Ruhen der Berechtigung als Athlet oder offizieller Athletenbetreuer an Wettkämpfen teilzunehmen (§ 29 ADC);
- 1.4 das Recht der betroffenen Person zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von sieben Werktagen;
- 1.5 das Recht des Athleten, kostenpflichtig Kopien der Labordokumentation über die A-Probe zu beantragen, welche die vom Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten;
- 1.6 das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Werktagen die Analyse der B-Probe zu beantragen; der Athlet ist darauf hinzuweisen, dass, wenn ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt wird, angenommen wird, dass er auf die Analyse der B-Probe verzichtet;
- 1.7 die Pflicht des Athleten, die Kosten der Öffnung der B-Probe zu tragen und hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe von 200 Euro an den DLV einzuzahlen;
- 1.8 das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters, bei dem Verfahren der Öffnung der B-Probe und deren Analyse zugegen zu sein.
- 2 Die Benachrichtigung ist der betroffenen Person an die Adresse zuzustellen, die er als letzte der NADA bzw. der Anti-Doping-Koordinierungsstelle als ständigen Wohnsitz mitgeteilt hat.

§ 30 Abgabe des Verfahrens an das Sportschiedsgericht

- 1 Der DLV überträgt das weitere Verfahren dem Deutschen Sportschiedsgericht, wenn für den im Raum stehenden Verstoß eine Wettkampfsperre verhängt werden kann. Das Verfahren richtet sich dann nach der Verfahrensordnung des Sportschiedsgerichts (*DIS-SpSchGO*) Voraussetzung hierfür ist eine Schiedsvereinbarung mit der betroffenen Person.
- 2 In diesem Fall muss die Mitteilung an die betroffene Person gemäß § 29 auch die Information darüber beinhalten, dass das Verfahren an das Sportschiedsgericht abgegeben wurde.

§ 31 Ruhen der Teilnahmeberechtigung

- 1 Die Berechtigung des Athleten bzw. die Berechtigung der betroffenen Person, als Athletenbetreuer an Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, ruht vom Tag des Zugangs der schriftlichen Benachrichtigung über das Vorliegen einer positiven A-Probe oder eines hinreichenden Verdachts eines Dopingverstoßes oder Medikamentenmissbrauchs an. Für diese Rechtsfolge wird ein Verschulden der betroffenen Person nicht vorausgesetzt, da es sich insoweit um eine Maßregel zum Schutz der Chancengleichheit im Wettkampfgeschehen bzw. der Gesundheit Dritter handelt. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann im Einzelfall anordnen, dass die Berechtigung nicht ruht.
- 2 Das Recht zur Suspendierung der betroffenen Person bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Stellungnahme der betroffenen Person

- 1 Die betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 28 ADC zu dem Vorwurf schriftlich Stellung gegenüber dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu nehmen. Insbesondere kann die betroffene Person
- 1.1. den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung zugeben;

- 1.2 weitere Untersuchungen durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses anregen, die ergeben könnten, dass sich der Verdacht des Dopingverstoßes nicht bestätigt:
- a Soweit ein verbotener Wirkstoff sowohl endogen als auch exogen produziert werden kann, kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses weitere Überprüfungen dahingehend durchführen, ob der Wirkstoff endogen oder exogen produziert wurde.
 - b Soweit das analysierende Labor einen T/E-Quotienten höher als 4 zu 1 festgestellt hat, kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses Untersuchungen anstellen, inwieweit der Quotient physiologisch oder pathologisch bedingt ist (*natürliche Erhöhung*) oder auf einem Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung basiert. Hierzu kann er die Kontrollen der letzten 12 Monate sowie die nachfolgenden Kontrollen dahingehend untersuchen, ob eine natürliche Erhöhung des T/E-Quotienten gegeben ist. Für die Untersuchungen kann sich der Vorsitzende des Disziplinarausschusses von Labors und weiteren Fachleuten unterstützen lassen, die Identität des Athleten muss dabei geheim bleiben.
 - c Der Athlet ist in eigenem Interesse zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet; dies gilt insbesondere für die Unterziehung von Untersuchungen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde. Verweigert der Athlet seine Mitwirkung ohne triftigen Grund, wird vermutet, dass ein verbotener Wirkstoff zugeführt worden ist.
 - d Sollten Untersuchungen nach dieser Bestimmung auf Antrag des Athleten erfolgen, hat der Athlet auf Anordnung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses die hierfür anfallenden Kosten im Voraus zu bezahlen.
- 1.3 Nach Abschluss dieser Untersuchungen stellt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses fest, ob der Verdacht auf einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung fortbesteht.
- 1.4 Versäumt die betroffene Person die Frist zu Stellungnahme oder äußert sie sich zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb der gesetzten Frist nicht, gilt der Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung als zugestanden.

§ 33 Antrag auf Wiedererlangen der Teilnahmeberechtigung

- 1 Das Ruhen der Teilnahmeberechtigung wird auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben, wenn
 - 1.1 die betroffene Person noch nicht suspendiert ist, und
 - 1.2 sie nachweist, dass das positive Kontrollergebnis fehlerhaft ist oder auf einem beachtlichen Verfahrensfehler beruht;
 - 1.3 das positive Kontrollergebnis auf einen krankhaften oder körperlichen Umstand zurückzuführen ist;
 - 1.4 der Verdacht eines Dopingverstoßes aus anderen offensichtlichen Gründen nicht haltbar ist.
- 2 Die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung des Ruhens der Teilnahmeberechtigung trifft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses bzw. das Sportschiedsgericht. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er wird der betroffenen Person zugestellt.
- 3 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses informiert das Präsidium über den Antrag der betroffenen Person und seine Entscheidung bzw. die Entscheidung des Sportschiedsgerichts.
- 4 Die betroffene Person und das Präsidium können innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung bzw. Information an gerechnet, eine Überprüfung der Entscheidung durch die Kammer beantragen (§§ 34 ff. ADC).

§ 34 B-Probe

- 1 Ein Athlet kann das Analyseergebnis der A-Probe akzeptieren, indem er auf die Analyse der B-Probe verzichtet. Der Verzicht des Athleten stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hätte. Als Verzicht wird auch das Versäumnis angesehen, die Öffnung der B-Probe fristgerecht zu beantragen.
- 2 Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der Athlet die Einnahme der festgestellten Substanzen einräumt, auf die Untersuchung verzichtet oder diese nicht fristgerecht beantragt hat. Die IAAF, die NADA oder der DLV können jedoch jederzeit die Analyse der B-Probe beantragen, wenn sie davon überzeugt sind, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falles relevant ist.
- 3 Die beantragte Untersuchung der B-Probe soll so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen vom Eingang des Verlangens des Athleten an in dem Labor durchgeführt werden, das die A-Probe untersucht hat. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgesetzt. Sollte das Labor die Analyse der B-Probe nicht innerhalb dieser Frist ermöglichen können, findet die Analyse an dem für das Labor frühestmöglichen Termin danach statt.
- 4 Der Athlet und/oder sein Vertreter können an dem Untersuchungstermin teilnehmen. Das Recht zur Teilnahme steht auch Vertretern des DLV, der NADA und der IAAF zu. Falls der Athlet und/ oder sein Vertreter unentschuldigt nicht rechtzeitig zu dem Termin der Öffnung erscheinen, wird das verspätete Erscheinen als Verzicht auf das Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe angesehen.
- 5 Die Beantragung der Analyse der B-Probe hat keinen Einfluss auf eine bereits ausgesprochene Suspendierung.

- 6 Auf Antrag des Athleten ist diesem kostenpflichtig eine Kopie des vollständigen Laborberichts samt aller relevanten Daten, die vom Internationalen Standard für Labors gefordert werden, zuzuleiten.
- 7 Nach Erhalt des Laborberichts über die B-Probe führt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses alle Nachuntersuchungen durch, die von der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gefordert werden. Nach Abschluss der Nachuntersuchung macht der Vorsitzende des Disziplinarausschusses dem Athleten unverzüglich Mitteilung über die Ergebnisse der Nachuntersuchung und darüber, ob weiterhin behauptet wird, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel vorliegt. Ist dies der Fall, wird dem Athleten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer festzusetzenden Frist eingeräumt.
- 8 Die beteiligten Personen unternehmen alle erforderlichen Schritte, um Vertraulichkeit zu wahren, bis die Analyse der B-Probe abgeschlossen ist, darauf verzichtet wurde oder alle daraus resultierenden Nachuntersuchungen abgeschlossen sind.
- 9 Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet keiner weiteren Disziplinarmaßnahme unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion aufgehoben. Die Pflicht zur Kostentragung durch den Athleten entfällt. In diesem Fall werden die Kosten vom DLV getragen und der Kostenvorschuss an den Athleten zurückerstattet.

§ 35 Suspendierung

- 1 Kommt der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nach Ende des Überprüfungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf des Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht widerlegt ist, kann die betroffene Person bis zu endgültigen Entscheidung über die Sanktion von jedweder Teilnahme als Athlet oder Athletenbetreuer an jeglichen Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen ausgeschlossen werden (*Suspendierung*). Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen, die verletzte Anti-Doping-Bestimmung sowie ein mögliches Verschulden der betroffenen Person entsprechend zu berücksichtigen.
- 2 Für den Fall, dass ein positives Analyseergebnis vorliegt, welches im Rahmen des Überprüfungsprozesses nicht widerlegt oder gerechtfertigt werden konnte, ist der Athlet zwingend zu suspendieren, sofern der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung besteht.
- 3 Hat der Vorsitzende des Disziplinarausschusses begründete Zweifel an der Richtigkeit des Analyseergebnisses bzw. erachtet er weitergehende Untersuchungen für notwendig, kann er ausnahmsweise von einer Suspendierung absehen. Dabei hat er zwischen dem Interesse der betroffenen Person und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Athleten an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.
- 4 Die Entscheidung über die Suspendierung ist der betroffenen Person zuzustellen und dem Präsidium, der NADA und der IAAF sowie dem Verband/Verein, in dem die betroffene Person Mitglied ist, mitzuteilen.
- 5 Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses, die betroffene Person zu suspendieren, sind keine Rechtsmittel zulässig.
- 6 Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses, der betroffenen Person keine Suspendierung aufzuerlegen, kann das Präsidium innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Mitteilung gemäß Nr. 4 dieser Bestimmung an gerechnet, die Entscheidung der Kammer (§§ 34 ff. ADC) beantragen. Ferner steht der IAAF das Recht zu, die betroffene Person dennoch zu suspendieren, wenn sie mit der Entscheidung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses nicht einverstanden ist.
- 7 Die betroffene Person kann eine Suspendierung freiwillig akzeptieren. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung der betroffenen Person gegenüber dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses. Dieser leitet diese schriftliche Bestätigung unverzüglich an die IAAF weiter. Die freiwillige Suspendierung wird mit Zugang bei der IAAF wirksam.
- 8 Mit der Entscheidung über die Suspendierung ist das Überprüfungsverfahren abgeschlossen.
- 9 Die Entscheidung über die Suspendierung teilt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses dem Pressereferat des DLV zu Veröffentlichung mit. In Ausnahmefällen kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

Abschnitt 8: Entscheidungsverfahren

§ 36 Zuständigkeit der Kammer

- 1 Für das Entscheidungsverfahren im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist mit Ausnahme der Zuständigkeit gemäß § 30 der Disziplinarausschuss des DLV zuständig.
- 2 Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens beruft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses eine zur Entscheidung befugte Kammer ein. Diese besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses ist zugleich Vorsitzender der Kammer.
- 3 In den folgenden Fällen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses als Einzelrichter,

soweit der Athlet nicht widerspricht:

- 3.1 die betroffene Person hat den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zugegeben;
- 3.2 bei dem Verstoß handelt es sich um ein sportwidriges Verhalten;
- 3.3 der Fall stellt juristisch keine besonderen Anforderungen;
- 3.4 die betroffene Person hat einer Entscheidung durch den Einzelrichter ausdrücklich zugestimmt;
- 3.5 die betroffene Person ist ein Athlet ohne Kaderzugehörigkeit, insbesondere Jugendlicher, Junior oder Senior.

§ 37 Bestimmung eines Verhandlungstermins

- 1 Der Vorsitzende der Kammer bestimmt innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens einen Termin zur Anhörung vor der Kammer bzw. dem Einzelrichter. Der Termin der Anhörung sollte nicht später als zwei Monate ab der Überleitung in das Entscheidungsverfahren stattfinden. Die Ladung muss den Verfahrensbeteiligten mindestens zwei Wochen vor der Anhörung zugehen und eine Belehrung über die Folgen einer Säumnis enthalten.
- 2 Der Termin der mündlichen Anhörung vor der Kammer wird dem Präsidium, der NADA und der IAAF mitgeteilt.
- 3 Die IAAF und die NADA haben das Recht, bei allen Anhörungen als Beobachter zugegen zu sein. Die Gegenwart der IAAF bei einer Anhörung, oder eine andere Beteiligung in einem Fall, berührt jedoch nicht deren Recht, gegen die Entscheidung der Kammer Berufung beim Internationalen Sportschiedsgericht (CAS) einzulegen.
- 4 Verzichtet die betroffene Person auf eine mündliche Anhörung, bestimmt der Vorsitzende der Kammer unverzüglich einen Termin zur Entscheidung und legt dafür Art und Form der Beratung der Kammer fest. Die betroffene Person, das Präsidium und die IAAF sind darüber zu informieren.

§ 38 Verfahrensgrundsätze

- 1 Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 2 Die betroffene Person hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Dolmetscher beizuziehen.
- 3 Die betroffene Person ist auf eigenes Verlangen persönlich zu hören. Dies gilt auch für die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Urkunden sind zu verlesen, soweit die betroffene Person nicht darauf verzichtet.
- 4 Die Kammer hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe der betroffenen Person, den zu ihrer Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

§ 39 Säumnis

Erscheint die betroffene Person trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Anhörung nicht, kann die Kammer im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der Anhörung vorliegenden Tatsachen entscheiden.

§ 40 Entscheidung der Kammer/ des Einzelrichters

- 1 Bei der Anhörung befindet die Kammer/der Einzelrichter zunächst, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung begangen wurde. IAAF, DLV bzw. die NADA tragen die Beweislast, den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung mit hinreichender Sicherheit zu beweisen (§ 22 ADC).
- 2 Befindet die Kammer/der Einzelrichter, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung begangen wurde, ist der betroffenen Person vor der Verhängung einer Sanktion die Gelegenheit zu geben, zu begründen, dass in ihrem Fall besondere Umstände gemäß § 39 ADC vorliegen, die eine Reduzierung der ansonsten anwendbaren Sanktion gemäß §§ 40 ff. ADC rechtfertigen würden.
- 3 Befindet die Kammer/der Einzelrichter, dass kein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung begangen wurde, hebt sie die Suspendierung auf und stellt das Verfahren ein. Diese Entscheidung ist dem Anti-Doping-Administrator der IAAF schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach der Entscheidung mitzuteilen. Das Doping Review Board der IAAF hat das Recht, den Fall zu überprüfen und zu entscheiden, ob der Fall zur Schlichtung an das CAS verwiesen wird. Entscheidet sich das Doping Review Board der IAAF für die Schlichtung, kann es gleichzeitig, sofern zutreffend, die betroffene Person erneut suspendieren.
- 4 Nach Einbeziehung aller Umstände des Falles entscheidet die Kammer/der Einzelrichter durch Beschluss über eine der betroffenen Person aufzuerlegenden Sanktion. Der Beschluss ist zu begründen. Er muss neben der Entscheidung in der Hauptsache auch eine Entscheidung über den Streitwert und die Kosten enthalten. Er ist von den mitwirkenden Kammermitgliedern mit zu unterzeichnen und der betroffenen Person zuzustellen. Die Anti-Doping-Koordinierungsstelle unterrichtet die IAAF, die NADA, den für die betroffene Person zuständigen Landesverband, das Präsidium

sowie das Pressereferat des DLV über den Beschluss und die auferlegte Sanktion. In Ausnahmefällen kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Diese Entscheidung ist zu begründen.

§ 41 Besondere Umstände

- 1 Besondere Umstände bestehen nur dann, wenn sie nicht in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auftreten.
- 2 Die folgenden Fälle werden **nicht** als besondere Umstände anerkannt:
 - 2.1 Die Behauptung, dass einem Athleten ein verbotener Wirkstoff oder eine verbotene Methode durch eine andere Person ohne sein Wissen verabreicht worden ist.
 - 2.2 Die Behauptung, dass der verbotene Wirkstoff irrtümlich eingenommen worden ist.
 - 2.3 Die Behauptung, dass ein verbotener Wirkstoff über kontaminierte Nahrungsergänzungsmittel aufgenommen worden ist.
 - 2.4 Die Behauptung, dass ein Medikament von einem Athletenbetreuer in Unkenntnis der Tatsache verabreicht worden ist, dass es einen verbotenen Wirkstoff enthält.
- 3 Beruft sich die betroffene Person auf besondere Umstände, befindet die Kammer/der Einzelrichter auf der Grundlage der vorgelegten Beweise und unter strenger Beachtung der in Nr. 2 dargelegten Grundsätze, ob aus ihrer Sicht die Umstände im Fall der betroffenen Person als außergewöhnlich angesehen werden können.
- 4 Macht ein internationaler Athlet besondere Umstände geltend, und befindet die Kammer, dass besondere Umstände vorliegen, verweist die Kammer die Angelegenheit über den Generalsekretär der IAAF an das Doping Review Board der IAAF. Hierzu wird die Kammer/der Einzelrichter:
 - 4.1 das gesamte Material und/oder die Beweise, die aus Sicht der Kammer/des Einzelrichters die außergewöhnliche Natur der Umstände belegen, beifügen,
 - 4.2 den internationalen Athleten und/oder den DLV auffordern, die Entscheidung der Kammer/der Einzelrichter zu unterstützen oder eine eigenständige Eingabe für die Unterstützung eines solchen Verweises vorzulegen und
 - 4.3 die Anhörung des internationalen Athleten solange aufzuschieben, wie die Entscheidung des Doping Review Board der IAAF über außergewöhnliche Umstände anhängig ist.
Entscheidet das Doping Review Board der IAAF, dass keine besonderen Umstände vorliegen, ist dies für die Kammer verbindlich. Die Suspendierung des internationalen Athleten bleibt bis zur Entscheidung der Kammer nach der Entscheidung des Doping Review Boards der IAAF bestehen.

Abschnitt 9: Sanktionen

§ 42 Disqualifikation eines Athleten

- 1 Wurde ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung im Zusammenhang mit einem Wettkampf festgestellt, ist der Athlet von diesem und allen nachfolgenden Einzelwettkämpfen der Wettkampfanstaltung zu disqualifizieren, seine Wettkampfergebnisse sind zu annullieren, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte und Antrittsgelder.
- 2 Ist der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung gemäß § 4 ADC begangen hat, Mitglied einer Staffelmannschaft, wird die Staffelmannschaft automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf und von allen nachfolgenden Einzelwettkämpfen der Wettkampfanstaltung disqualifiziert, mit allen für die Staffelmannschaft daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte und Antrittsgelder. Dies gilt entsprechend, wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung begangen hat, für eine Staffelmannschaft in einem späteren Einzelwettkampf in der Wettkampfanstaltung antritt, für diesen und alle nachfolgenden Einzelwettkämpfe.
- 3 Ist der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung gemäß § 4 ADC begangen hat, Mitglied einer Mannschaft in einem Wettkampf, in dem eine Mannschaftswertung auf der Summe der Einzelergebnisse basiert, wird die Mannschaft nicht automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf disqualifiziert, sondern das Ergebnis des Athleten, der einen Dopingverstoß begangen hat, wird von dem Mannschaftsergebnis abgezogen und durch das Ergebnis des aufrückenden Mannschaftsmitglieds ersetzt. Wenn dadurch die Anzahl der Athleten, die für die Mannschaft zählen, die erforderliche Mindestanzahl unterschreitet, wird die Mannschaft aus der Wertung genommen. Dies gilt entsprechend für die Berechnung eines Mannschaftsergebnisses, wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung begangen hat, für eine Mannschaft an einem nachfolgenden Einzelwettkampf der Wettkampfanstaltung teilgenommen hat.
- 4 Zusätzlich zu den oben genannten Punkten werden, wenn ein Athlet für nicht teilnahmeberechtigt gemäß § 29 ADC erklärt wurde, alle Wettkampfergebnisse, die ab dem Datum, an dem die positive Probe abgegeben oder ein anderer Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung begangen wurde, bis zum Beginn des Zeitraums der Suspendierung oder Nichtstartberechtigung annulliert, sofern es die Fairness nicht anderweitig gebietet, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen.

zen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder. Dies gilt entsprechend für jede Mannschaft, mit dem der Athlet an Wettbewerben teilgenommen hat.

- 5 Gesteht ein Athlet, einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode gebraucht oder dies versucht zu haben, werden alle Wettkampfergebnisse, die nach dem eingestandenem Verstoß erzielt worden sind, annulliert, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte und Antrittsgelder. Dies gilt entsprechend für jede Mannschaft, in dem der Athlet eingesetzt war.

§ 43 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses, Besitz verbotener Substanzen, Verweigerung der Dopingkontrolle oder Missachtung der Sperre

- 1 Hat eine Person einen Verstoß gemäß § 4 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 6 ADC, sofern der verbotene Wirkstoff kein spezifizierter Wirkstoff gemäß § 5 ADC ist, oder einen Verstoß gemäß § 4 Nr. 7, 9 oder 10 ADC begangen, beträgt die Sanktion:
 - 1.1 erster Verstoß: Wettkampfsperre für mindestens zwei Jahre.
 - 1.2 zweiter Verstoß: lebenslange Wettkampfsperre.
- 2 Beim Ausmaß der Sperre sind im Übrigen die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß wie folgt zu berücksichtigen:
 - 2.1 Weist die betroffene Person im Einzelfall nach, dass sie den Verstoß ohne Verschulden begangen hat, kann die Sperre aufgehoben werden. Ist ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, muss die betroffene Person für eine Reduzierung ihrer Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Stoff in ihren Organismus gelangte.
 - 2.2 Weist die betroffene Person im Einzelfall nach, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig handelte, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Ist ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, muss die betroffene Person für eine Reduzierung ihrer Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Stoff in ihren Organismus gelangte.
 - 2.3 Die Reduzierung der Sperre darf nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Sperre betragen. Ist die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange, darf die reduzierte Sperre nicht unter acht Jahren betragen.

§ 44 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei speziellen Wirkstoffen

- 1 Kann ein Athlet nachweisen, dass die Anwendung eines speziellen Wirkstoffes gemäß § 5 ADC nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene, so gelten folgende Sanktionen:
 - 1.1 Erster Verstoß: öffentliche Verwarnung bis zu einer Sperre von höchstens ein Jahr;
 - 1.2 Zweiter Verstoß: Wettkampfsperre für zwei Jahre;
 - 1.3 Dritter Verstoß: lebenslange Wettkampfsperre.
- 2 Im Übrigen gilt § 41 Nr. 2.3 ADC entsprechend. Die Disqualifikation nach § 40 ADC bleibt unberührt.

§ 45 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- 1 Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten gemäß § 4 Nr. 8 ADC beträgt die Sanktion:
 - 1.1 Erster Verstoß: öffentliche Verwarnung;
 - 1.2 Zweiter Verstoß: Wettkampfsperre von mindestens drei Monaten;
 - 1.3 Dritter Verstoß: Wettkampfsperre für ein Jahr;
 - 1.4 Vierter Verstoß: Wettkampfsperre für zwei Jahre.
- 2 Bei Verstößen gegen § 4 Nr. 4 und 5 ADC kann eine Sperre von mindestens vier Jahren bis zu lebenslanger Sperre auferlegt werden.
 - 2.1 Bei Athletenbetreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (*Hilfs-*)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für den DLV, eines seiner Mitglieder oder einen Athleten auszuüben.
 - 2.2 Ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen zum Nachteil Minderjähriger gilt als besonders schwerer Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von einem Athletenbetreuer begangen und betrifft er nicht die in § 5 ADC genannten speziellen Wirkstoffe, kann dies zu einer lebenslangen Sperre für diesen Athletenbetreuer führen.

§ 46 Kronzeugenregelung

- 1 Wenn die betroffene Person dem DLV, der IAAF oder der NADA maßgeblich bei Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athletenbetreuer oder andere Personen unterstützt hat und dadurch ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person aufgedeckt wird, kann die Dauer der Sperre reduziert werden.
- 2 § 41 Nr. 2.3. ADC findet entsprechend Anwendung.

§ 47 Regeln für Mehrfachverstöße

- 1 Ein wiederholter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nur dann als zweiter oder weiterer

Verstoß bei der Verhängung von Sanktionen gemäß §§ 41 bis 43 ADC berücksichtigt werden, wenn die betroffene Person den wiederholten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verübt hat, nachdem er von dem vorhergehenden Verstoß Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Kenntnis trägt der DLV. Gelingt dieser der Beweis nicht, so werden die Verstöße als ein einziger Verstoß behandelt und die zu verhängende Sanktion begründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

- 2 Wird auf der Grundlage einer einzigen Kontrolle nachgewiesen, dass die betroffene Person sowohl hinsichtlich eines speziellen Wirkstoffs gemäß § 5 ADC als auch hinsichtlich eines weiteren verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, so wird davon ausgegangen, dass die betroffene Person einen einzelnen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei jedoch die zu verhängende Sanktion sich auf denjenigen Verstoß gründet, welcher die strengere Sanktion nach sich zieht.
- 3 Hat die betroffene Person zwei separate Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, wobei ihm bei einem dieser Verstöße ein spezieller Wirkstoff nach § 5 ADC, und im anderen Fall ein Verstoß nachgewiesen wurde, der nach den §§ 41 und 43 ADC zu sanktionieren ist, so beträgt die Dauer der Sperre für den zweiten Verstoß mindestens zwei Jahre und höchstens drei Jahre, ungeachtet der Reihenfolge, in der die beiden Verstöße begangen wurden.
- 4 Wird nachgewiesen, dass eine betroffene Person einen dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei eine beliebige Kombination eines Verstoßes wegen eines spezifizierten Wirkstoffs gemäß § 5 ADC und eines Verstoßes gemäß §§ 41 und 43 möglich ist, so ist ihm eine lebenslange Wettkampfsperre als Sanktion aufzuerlegen.
- 5 Wird eine Sperre aufgehoben, so wird der zugrunde liegende Verstoß nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstöße gemäß §§ 41 bis 43 ADC angesehen.

§ 48 Maßregeln außerhalb des Sports

- 1 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6a AMG ist der DLV verpflichtet, die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen.
- 2 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (*BtMG*) hat der DLV die jeweilige Person ebenfalls zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige im pflichtgemäßen Ermessen des DLV. Es ist dabei davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch einer geringen Menge bei max. drei Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.
- 3 Darüber hinaus kann der DLV Berufsorganisationen, Einrichtungen oder weitere Stellen informieren, für die die Kenntnis des Verstoßes von Belang ist.

§ 49 Beginn der Sperre

- 1 Die Sperre beginnt mit dem Tag der Entscheidung der Kammer bzw. des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses als Einzelrichter bzw. des Sportschiedsgerichts.
- 2 Die Zeit der Suspendierung gemäß § 33 ADC wird auf die Gesamtdauer der Wettkampfsperre angerechnet.

§ 50 Status während der Sperre

- 1 Eine Person, die gesperrt ist, darf während der Dauer ihrer Sperre in keiner Funktion an irgendeinem Wettkampf oder einer Aktivität teilnehmen, die durch irgendeinen internationalen oder nationalen Verband oder das IOC genehmigt oder organisiert wurde. Hiervon ausgenommen sind zugelassene Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogramme. Des Weiteren darf eine gesperrte Person an keiner mit öffentlichen Mitteln geförderten Trainingsmaßnahme teilnehmen.
- 2 Darüber hinaus werden bei jeglichem Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung, die finanziellen Unterstützungen, die diese Person von der IAAF, dem DLV oder einer anderen Sportorganisation erhält bzw. erhalten hat, teilweise oder gänzlich einbehalten und vom Zeitpunkt der Probennahme zurückgefordert. Bei Wettkämpfen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Zuwendungen und Preisgelder ebenfalls zurückgefordert bzw. nicht ausbezahlt werden.

§ 51 Anforderungen für die Rückkehr zu Wettkämpfen nach Ablauf der Sperre

- 1 Die betroffene Person ist solange gesperrt, bis sie alle unberechtigterweise erhaltenen Zahlungen (§ 48 Nr. 2 ADC) zurückgezahlt hat. Dies gilt auch nach Ablauf der verhängten Sperre.
- 2 Wurde ein Athlet gemäß §§ 41, 42 ADC auf bestimmte Zeit gesperrt, so muss er sich, um seine Teilnahmeberechtigung nach Ablauf der Wettkampfsperre wiederzuerlangen, während der Dauer seiner Wettkampfsperre jederzeit für Trainingskontrollen durch die IAAF, die NADA, den DLV oder einer anderen zu Kontrollen befugten Organisation gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen zur Verfügung halten. Er muss zu diesem Zweck gemäß § 14 ADC der IAAF, der NADA oder dem DLV Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitteilen.

- 3 Wurde ein Athlet für zwei Jahre oder länger gesperrt, müssen im Zeitraum der Sperre mindestens drei Trainingskontrollen auf Kosten des Athleten durchgeführt werden, wobei mindestens vier Monate Abstand zwischen den Kontrollen liegen müssen. Der DLV ist für die Durchführung der notwendigen Kontrollen verantwortlich, jedoch gelten Kontrollen durch jegliche zuständige Kontrollstelle als zuverlässig zur Erfüllung dieser Anforderung, vorausgesetzt, dass die entnommenen Proben von einem WADA-akkreditierten Labor untersucht worden sind. Darüber hinaus muss sich ein Athlet unmittelbar vor dem Ende der Wettkampfsperre einer Kontrolle über die vollständige Palette der verbotenen Wirkstoffe und Methoden unterziehen. Die Ergebnisse all dieser Kontrollen müssen zusammen mit Kopien der jeweiligen Dopingkontroll-Vordrucke vor der Rückkehr des Athleten zu Wettkämpfen an die IAAF gesandt werden.
- 4 Sollten die Ergebnisse irgendwelcher gemäß dieser Bestimmung durchgeführter Kontrollen ein positives Analyseergebnis oder Anlass zu einem Verdacht auf einen anderen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung gemäß diesem ADC geben, begründet dies einen separaten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung und der Athlet unterliegt den entsprechenden Disziplinarverfahren und weiteren Sanktionen.
- 5 Sind die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt und die Dauer der Sperre abgelaufen, ist die betroffene Person automatisch wieder teilnahmeberechtigt. Ein Antrag durch die betroffene Person oder den DLV an die IAAF ist nicht erforderlich.

Abschnitt 10: Rechtsbehelfe

§ 52 Anfechtbare Entscheidungen

- 1 Entscheidungen, die auf der Grundlage des ADC bzw. der DIS-SpSchGO ergangen sind, können nach den nachfolgenden Vorschriften angefochten werden.
- 2 Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders.

§ 53 Anfechtung der Entscheidungen der Kammer oder des Einzelrichters

- 1 Haben die betroffene Person und der DLV eine Schiedsvereinbarung getroffen, kann die Entscheidung der Kammer bzw. des Einzelrichters vor dem Deutschen Sportschiedsgericht nach der DIS-SpSchGO angefochten werden.
 - 1.1 Gegen Entscheidungen der Kammer oder des Einzelrichters kann binnen vier Wochen vom Tag der Zustellung des Beschlusses an Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.
 - 1.2 Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Zustellung des Schiedsurteils die Berufung zum CAS zulässig. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.
- 2 Haben die betroffene Person und der DLV keine Schiedsvereinbarung getroffen, kann gegen die verfahrensabschließende Entscheidung der Kammer oder des Einzelrichters innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 54 Rechtsbehelfsbefugnis

- 1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die einen Athleten des Registered Testing Pool der IAAF betreffen, können einlegen
 - 1.1 der Athlet bzw. jede Person, der/die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
 - 1.2 die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
 - 1.3 die IAAF und jede andere Anti-Doping-Organisation, nach deren Regeln eine Sanktion hätte festgesetzt werden können;
 - 1.4 das IOC, wenn die Entscheidung Auswirkung auf die Olympischen Spiele haben kann, insbesondere bei Nominierungsentscheidungen;
 - 1.5 die WADA.
- 2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die alle anderen Athleten betreffen, können einlegen:
 - 2.1 der Athlet bzw. jede Person, der/die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
 - 2.2 die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
 - 2.3 der DLV und die IAAF;
 - 2.4 die WADA.

§ 55 Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 1 Entscheidungen der WADA, die die Bewilligung oder Ablehnung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen betreffen, können von dem betroffenen Athleten oder von der Anti-Doping-Organisation, deren Entscheidung abgeändert wurde, ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.
- 2 Alle anderen Entscheidungen, die eine medizinische Ausnahmegenehmigung ablehnen und nicht von der WADA abgeändert werden, können von internationalen Athleten ausschließlich vor dem

CAS und von nationalen Athleten mit Schiedsvereinbarung ausschließlich vor dem nationalen Sportschiedsgericht angefochten werden. Alle anderen Athleten können Klage zum ordentlichen Gericht erheben.

- 3 Die Entscheidung muss binnen vier Wochen nach Erhalt beim zuständigen Gericht angefochten werden.

Abschnitt 11: Kosten

§ 56 Streitwertfestsetzung

Die Kammer legt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Sie hat sich dabei an den Grundsätzen der ZPO zu orientieren. Die Festlegung ist im Beschluss zu begründen.

§ 57 Kosten

- 1 Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist entsprechend den §§ 91 ff. ZPO zu treffen. Die Kosten umfassen auch die notwendigen Auslagen der Parteien im Überprüfungsverfahren sowie das Säumnis einer Partei. Die Kostenentscheidung ist im Beschluss zu begründen.
- 2 Die Kosten für das Verfahren vor dem Sportschiedsgericht bestimmen sich nach der jeweils anwendbaren DIS-SpSchGO.

§ 58 Entschädigung der Kammermitglieder

Die Entschädigung der Mitglieder der Kammer bestimmt sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (*RVG*) für ein erstinstanzliches Verfahren, wobei der Satz der Gebühr für den Vorsitzenden bzw. den Einzelrichter auf 1,3 zu erhöhen ist. Diese Regelung findet für hauptamtliche Mitglieder keine Anwendung.

Abschnitt 12: Schlussbestimmungen

§ 59 Eigentum an den Proben

- 1 Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag des DLV genommen wurden, sind Eigentum des DLV. Alle durch Athleten bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der IAAF durchgeführt werden, werden unverzüglich Eigentum der IAAF. Sofern die Proben in der Verantwortung der NADA abgegeben wurden, werden sie unverzüglich Eigentum der NADA.
- 2 Der DLV ist berechtigt, zu Forschungszwecken die ihm seinem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben wurden. Gleiches gilt, wenn der DLV erst nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

§ 60 Verjährung

- 1 Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung des ADC eingeleitet werden, wenn der Zeitpunkt des Verstoßes weniger als acht Jahre zurückliegt.
- 2 Öffentliche Verwarnungen nach dem ADC erlöschen 18 Monate nach ihrem Ausspruch durch die Kammer oder des Einzelrichters.

§ 61 Aufbewahrungsfrist

- 1 Alle im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle und Analyseberichte sowie Verfahrensdokumente müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gemäß § 58 ADC aufbewahrt werden. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden. Das gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben.
- 2 Blutprofile werden bis ein Jahr nach Beendigung der Laufbahn des Athleten, von dem sie angelegt wurden, aufbewahrt.

§ 62 Vertraulichkeit

- 1 Der DLV, die Anti-Doping-Koordinierungsstelle sowie der Disziplinarausschuss behandeln die gewonnenen Erkenntnisse vertraulich.
- 2 Die IAAF, die NADA und andere Sportorganisationen, Vereine und die Öffentlichkeit sind ab Bekanntgabe der Suspendierung über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Teilnahmeberechtigung der betroffenen Person beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

§ 63 Haftungsbegrenzung

Der DLV und die für ihn handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB).

§ 64 Geltung anderer Rechtsvorschriften

- 1 Auf das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss finden die Verfahrensvorschriften der DLV-Rechtsverordnung, der NADA-Code, die IAAF-Regeln sowie die Procedural Guidelines for Doping Control der IAAF und die IWR ergänzend Anwendung.
- 2 Entscheidungen des IAAF-Rates sowie des CAS, die die Teilnahmeberechtigung eines Athleten betreffen, werden vom DLV als verbindlich anerkannt.

§ 65 Inkrafttreten

Im Verhältnis zu Nichtmitgliedern, die sich dem Regelwerk des DLV vertraglich unterworfen haben, tritt der ADC einschließlich der Änderungen mit der Beschlussfassung in Kraft, mit der Maßgabe, dass die Sanktionsbestimmungen für alle nach Inkrafttreten des ADC begangenen Verstöße gelten.

Abschnitt 13: Begriffsbestimmungen

Anti-Doping-Administrator der IAAF: Vorsitzender des IAAF Medical and Anti-Doping-Department.

Anwendung: Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder der Konsum eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch Mittel jeglicher Art.

Athlet: Jeder Leichtathlet, der in den Anwendungsbereich des Anti-Doping-Codes fällt.

Athletenbetreuer: Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Funktionär, Teammitglied sowie medizinisches Personal oder Hilfspersonal, die mit Athleten an Sportwettkämpfen oder Training teilnehmen oder sich darauf vorbereiten, mit diesen zusammenarbeiten oder diese behandeln.

Besitz: Die tatsächliche oder mittelbare Sachherrschaft. Mittelbare Sachherrschaft liegt vor, wenn eine Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode verfügt oder über die Räumlichkeiten, in denen ein verbotener Wirkstoff/die verbotene Methode vorhanden ist, innehat. Ist die ausschließliche Verfügungsgewalt nicht gegeben, liegt mittelbarer Besitz dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

Cannabinoide: Inhaltsstoffe von Hanfpflanzen (*Haschisch bzw. Marihuana*).

Competition Rules der IAAF: Internationale Wettkampffregeln der IAAF (*IWR*).

Dopingkontrolle: Bestandteil des Dopingkontrollverfahrens, der die Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie deren Beförderung zum Labor umfasst.

Dopingkontrollverfahren: Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, Probenahme, deren weitere Bearbeitung (*z.B. Transport*), Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörung und Rechtsmittel.

Doping Review Board der IAAF: Unterkommission des IAAF-Rates, die mit Anti-Doping-Angelegenheiten betraut ist.

Endogen: Im Innern des menschlichen Körpers durch körpereigene Produktion entstehend.

Exogen: Dem Körper von außen zugeführt.

Gebrauch: Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise.

Handel: Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode an einen Athleten oder Athletenbetreuer, sei es direkt oder indirekt durch einen oder mehrere Dritte. Davon ausgenommen ist der Verkauf oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs durch medizinisches Personal oder Personen, die nicht Athletenbetreuer sind, zu therapeutischen Zwecken oder bei Vorliegen einer medizinischen Indikation.

Internationaler Athlet: Ein Athlet, der Mitglied im IAAF Registered Testing Pool ist und/oder an internationalen Wettkämpfen im Sinne der Regel 35.7 der Competition Rules der IAAF teilnimmt.

Internationaler Standard für Labors: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des World Anti-Doping-Codes. Die Erfüllung der Bestimmungen des Internationalen Standards (*im Gegensatz zu einem Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren*) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren regelgerecht durchgeführt wurden.

Nationaler Testpool der NADA: Die Gruppe nationaler Spitzenathleten, die von der IAAF und der NADA gemeinsam mit dem DLV zusammengestellt wird und sowohl den Trainings- als auch Wettkampfkontrollen im Rahmen des Kontrollprogramms der NADA und des DLV unterliegen.

Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe: Biologisches Material, das zum Zwecke der Dopingkontrolle entnommen wurde.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung: Genehmigung der dafür zuständigen Institution, bei medizinischer Indikation eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode anzuwenden.

Medizinisches Personal: Alle Personen, die direkt und/ oder indirekt an medizinischer Betreuung von Athleten beteiligt sind.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

NADA: Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland

Nationaler Athlet: Ein Athlet, der nicht unter die Definition des internationalen Athleten fällt.

Person: Jede natürliche Person, Organisation oder andere Vereinigung.

Positives Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Analyseinstitution, das in einer Körpergewebe- oder Flüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten und Marker (*einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen*) bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Procedural Guidelines for Doping Control der IAAF: Regelwerk der IAAF bezüglich der Organisation, Durchführung und Verfahren im Zusammenhang mit Dopingkontrollen sowie dem Verfahren und Voraussetzungen zu den Anträgen auf medizinische Ausnahmegenehmigung.

Registered Testing Pool der IAAF: Die von der IAAF gebildete Gruppe internationaler Spitzenathleten, die sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfkontrollen im Rahmen des IAAF Kontrollprogramms unterliegen.

Senioren: Athleten die das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinem Kader angehören.

Suspendierung: Vorläufige Sperre, die jedwede Teilnahme an Wettkämpfen als Athlet oder Athletenbetreuer betrifft.

Teilnahme: Aktive und/ oder passive Mitwirkung an einer Veranstaltung.

Teilnehmer: Athlet oder Athletenbetreuer.

T/E-Quotient: Das Verhältnis von Testosteron zu Epitestosteron. T/E-Quotienten von größer als 4 gelten als Dopingverstoß, wenn der erhöhte Wert keine physiologische oder pathologische Ursache hat.

Trainingskontrolle: Trainingskontrolle bezeichnet die Dopingkontrollen, die nicht in Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgen.

Überwachungsprogramm der WADA: Programm der WADA, bei der erlaubte Substanzen daraufhin untersucht werden, ob sie als leistungssteigernd eingestuft und damit in die Verbotsliste aufgenommen werden sollen.

Verbotene Methode: Jede Methode, die nach der jeweils geltenden jährlich aktualisierten Verbotsliste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden genannten Methode verboten ist.

Verbotener Wirkstoff: Jeder der auf der jeweils geltenden jährlich aktualisierten Verbotsliste genannten Wirkstoffe einschließlich seiner Marker und Metaboliten, sofern zutreffend, genannt ist.

Verbotsliste: Die jeweils gültige und jährlich aktualisierte Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden der WADA, in der die verbotenen Wirkstoffe und Methoden als solche aufgeführt sind. Die jeweils gültige Verbotsliste ist verbindlicher Bestandteil dieses ADC und tritt spätestens drei Monate nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der WADA bzw. zu dem von der WADA veröffentlichten Datum automatisch in Kraft. Die Aufnahme verbotener Wirkstoffe und Methoden durch die WADA in die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden gilt als endgültig und ist weder durch Athleten noch durch andere Personen rechtlich anfechtbar.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zu begehen.

WADA: Welt-Anti-Doping-Agentur (*World Anti Doping Agency*).

Wettkampf: Jeder Wettbewerb, bei dem es um die Erreichung bester sportlicher Leistungen geht und Sieger ermittelt werden. Der Wettkampf beginnt mit dem Betreten und endet mit dem endgültigen Verlassen der Wettkampfstätte bzw. mit der Siegerehrung.

Wettkampfkontrolle: Dopingkontrolle, bei der der Athlet im Zusammenhang mit einem speziellen Einzelwettkampf ausgewählt wird.

Zielkontrollen: Auswahl von Athleten zu Kontrollen, bei denen spezielle Athleten oder Gruppen von Athleten auf einer nicht stichprobenartigen Grundlage für Kontrollen zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Leichtathletikordnung (LAO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am 01. Dezember 2007

§ 1 Vereine und ihre Mitglieder

Die Mitglieder aller Vereine der LV (über eine unmittelbare Mitgliedschaft der Vereine in den LV oder über eine mittelbare Mitgliedschaft über die Landessportbünde) sind berechtigt, an Leichtathletik-Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung teilzunehmen.

§ 2 Leichtathletik-Gemeinschaften (LG) und Startgemeinschaften (StG)

1 Leichtathletik-Gemeinschaften

- 1.1 Eine LG ist der Zusammenschluss von Leichtathleten verschiedener Vereine zum Zweck einer Trainings- und Startgemeinschaft. Sie trägt keinen Vereinscharakter.
- 1.2 Eine LG ist nach örtlichen Gesichtspunkten zu bilden. Sie muss zwischen dem 1. Oktober und 30. November mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres mit Begründung beim zuständigen LV beantragt werden. Das gleiche gilt für den Beitritt eines Vereins zu einer LG.
- 1.3 Die Mitglieder einer LG bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.
- 1.4 Der Wechsel von Verein zu Verein innerhalb der LG vollzieht sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- 1.5 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die dem Antrag zur Genehmigung der LG beizufügen ist.
- 1.6 Die LG hat keine Rechte an übergeordnete Verbände.
- 1.7 Ein Verein kann nur Männer, Frauen und Jugend in ihrer Gesamtheit einer LG zuführen. Auf Antrag kann auch die Zugehörigkeit von Schülern/-innen in der Gesamtheit oder in einer Altersklasse (A-, B-, C- oder D-Schüler/-innen) zur LG genehmigt werden. Es ist zulässig, neben der für Männer, Frauen und Jugend bestehenden oder zu bildenden LG, auch für die Schüler/-innen in ihrer Gesamtheit eine eigene LG zu bilden. Die für eine LG erteilte Startberechtigung erlischt nur zum Jahresende, auch wenn der Austritt eines Vereins zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist.
- 1.8 Die Mitglieder einer LG haben eine einheitliche Wettkampfkleidung zu tragen.
- 1.9 Weitere Einzelheiten regelt der zuständige LV.
- 1.10 Der Austritt eines Vereins aus einer LG oder die Auflösung einer LG kann nur mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres erklärt werden. Der Austritt bzw. die Auflösung ist dem zuständigen LV mitzuteilen. Die für eine LG erteilte Startberechtigung erlischt nur zum Jahresende, auch wenn der Austritt eines Vereins zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist.

2 Bildung von Startgemeinschaften (StG)

- 2.1 Zum Zweck der Bildung von Staffeln und Mannschaften (DMM, DJMM, DSMM, DAMM) können Vereine (jedoch nicht LG) innerhalb der Landesverbände Startgemeinschaften bilden. Das Startrecht für die Einzel- und die weiteren Mannschaftswettbewerbe (-wertungen) für den Stammverein bleibt davon unberührt.
- 2.2 Näheres regeln die "Zusatzbestimmungen für Startgemeinschaften" (siehe Anhang), die der BA Wettkampfororganisation ändern kann.

3 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dem Antragsverfahren bzw. dem Beitritt eines Vereins zu einer LG/StG, dem Ausscheiden eines Vereins aus einer LG/StG oder bei der Auflösung einer LG/StG ergeben, werden von dem jeweiligen LV entschieden. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Entscheidung an gerechnet, Beschwerde zum jeweiligen LV-Rechtausschuss möglich.

§ 3 Altersklasseneinteilung

Für die Teilnahme an Leichtathletik-Wettkämpfen gilt die folgende Altersklasseneinteilung. Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich immer mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das die Altersklasse bestimmende Lebensjahr vollendet wird.

1 Männer und Frauen

Männer (M 20 und älter)
Junioren (U 23 - M 22/21/20 -)
Senioren M 30 und weiter im 5-Jahresrhythmus

Frauen (W 20 und älter)
Juniorinnen (U 23 - W 22/21/20 -)
Seniorinnen W 30 und weiter im 5-Jahresrhythmus

2 Männliche und weibliche Jugend

Männliche Jugend A (U 20 - M 19/18 -)
Männliche Jugend B (U 18 - M 17/16 -)

Weibliche Jugend A (U 20 - W 19/18 -)
Weibliche Jugend B (U 18 - W 17/16 -)

3 Schüler und Schülerinnen

Einzelwettbewerbe

Schüler M 15	Schülerinnen W 15
Schüler M 14	Schülerinnen W 14
Schüler M 13	Schülerinnen W 13
Schüler M 12	Schülerinnen W 12
Schüler M 11	Schülerinnen W 11
Schüler M 10	Schülerinnen W 10
Schüler M 9	Schülerinnen W 9
Schüler M 8 u.j.	Schülerinnen W 8 u.j.

Mannschaftswettbewerbe

Schüler A (M 15/14)	Schülerinnen A (W 15/14)
Schüler B (M 13/12)	Schülerinnen B (W 13/12)
Schüler C (M 11/10)	Schülerinnen C (W 11/10)
Schüler D (M 9/8 u.j.)	Schülerinnen D (W 9/8 u.j.)

§ 4 Startrecht

1 Beantragung des Startrechts

- 1.1 Das Startrecht wird mit dem DLV-Vordruck 2.75 (*Neuantrag/ Änderungsantrag*) bei dem zuständigen LV beantragt. Der Antrag, mit dem erstmalig das Startrecht beantragt wird, ist an keine Frist gebunden.
- 1.2 Der Antrag ist vom Verein/LG zu stellen und muss von dem Athleten mit unterzeichnet sein. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Fehlen die Unterschriften wird der Antrag nicht bearbeitet.
- 1.3 In dem Antrag muss erklärt werden, dass:
 - 1.3.1 der Athlet bei Antragstellung Mitglied in dem Verein ist, für den das Startrecht beantragt wird. Stellt eine LG den Antrag, bestätigt sie mit der Unterschrift, dass der Athlet Mitglied in dem Stammverein ist,
 - 1.3.2 der Athlet damit einverstanden ist, dass seine persönlichen Daten aus dem Antrag in einer Athletendatei geführt und in dem zur Abwicklung des Sportbetriebs im Sinne der »Satzung und Ordnungen« sowie der »IWR« erforderlichen Umfang verwendet und weitergegeben werden können,
 - 1.3.3 der Athlet sich den Satzungen und den Ordnungen des DLV und des LV unterwirft.
- 1.4 Wird das Startrecht für einen Ausländer beantragt, ist in dem Antrag zu erklären, ob bereits ein Startrecht in seinem Heimatverband besteht. Ist dies der Fall, hat der Antragsteller von dem Heimatverband des Athleten eine Genehmigung vorzulegen, dass der Erteilung des Startrechts für den deutschen Verein zugestimmt wird. Geht innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Antwort des Heimatverbandes des Athleten nicht ein, gilt dies als Zustimmung zur Erteilung des neuen Startrechts.

2 Erteilung des Startrechts

- 2.1 Das Startrecht wird mit der Ausstellung des Startpasses durch den LV erteilt, dem der antragstellende Verein/LG angehört. Die LV führen eine zentrale Startpassdatei.
- 2.2 Für Angehörige der Altersklassen der Schüler/-innen wird das erstmalige Startrecht für den Verein festgestellt, für den zum ersten Mal gestartet wird. In Zweifelsfällen hat der LV bzw. haben die beteiligten LV eine Überprüfung vorzunehmen.
- 2.3 Bei einer LG (§ 2 Nr. 1) geht das Startrecht vom Stammverein auf die LG über.
- 2.4 Ausländern, die von ihrem nationalen Verband die Genehmigung erhalten haben, sich einem Verein im DLV-Verbandsgebiet anzuschließen, kann das Startrecht für die Zeit ihres Aufenthaltes im Geltungsbereich des DLV erteilt werden, höchstens für die vom nationalen Verband des Ausländers genehmigte Zeit. Im Übrigen kann Ausländern ein Startrecht für einen deutschen Verein/LG erteilt werden, wenn sie seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des DLV haben. Schüler/-innen müssen diese Voraussetzung nicht erfüllen. Bei Ausländern aus den EU-Staaten ist es für die Erteilung des Startrechts nicht Voraussetzung, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des DLV haben. Für das Teilnahmerecht an Meisterschaften gelten die Bestimmungen in § 5 Nr. 2 dieser Ordnung.
- 2.5 Gegen die Entscheidung des LV kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV-Rechtsausschuss eingelegt werden.

3 Startpass

- 3.1 Der Startpass wird mit dem DLV-Vordruck 2.76 erteilt.
- 3.2 Für einen Athleten darf nur ein Startpass ausgestellt werden, der Eigentum des ausstellenden LV bleibt. Bei Angehörigen der Altersklassen der Schüler/-innen B und jünger kann auf die Ausstellung eines Startpasses verzichtet werden, wenn weder an Bestenkämpfen teilgenommen wird noch die Leistungen in die Bestenlisten aufgenommen werden sollen. Der Verein/LG ist für die Überwachung des Startrechts und die Aufbewahrung des Startpasses mitverantwortlich.
- 3.3 Der Startpass muss alle geforderten persönlichen Angaben des Athleten, den Beginn der Startberechtigung und deren Gültigkeitsdauer ausweisen. Der Startpass ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis/Reisepass gültig, soweit gesetzliche Ausweispflicht besteht.
- 3.4 Ändern sich die persönlichen Daten des Athleten ist ein Antrag beim zuständigen LV zu stellen, dass der Startpass entsprechend geändert wird.
- 3.5 Wird das Startrecht für den bisherigen Verein/LG zum Zweck eines Wechsels zu einem anderen Verein aufgegeben, erteilt der bisherige Verein/LG die Freigabe durch Unterschrift und Stempel auf dem Startpass und gibt diesen dem ausstellenden LV zurück. Dies gilt auch bei einem Wechsel zu einem Verein eines anderen LV.
- 3.6 Der Startpass wird beim Übergang von der Jugend- in die Männer- bzw. Frauenklasse und von der Seniorenklasse M 35 in die M 40 und von der W 30 in die W 35 ungültig. Soll das Startrecht fortbestehen, ist ein neuer Antrag unter Beachtung der Bestimmungen in Nummer 1.1 bis 1.3 zu stellen.
- 3.7 Veränderungen am maschinellen Eindruck des Startpasses machen diesen ungültig.

4 Verfahren beim Wechsel des Startrechts

- 4.1 Ein Wechsel des Startrechts ist schriftlich unter Verwendung des DLV-Vordrucks 2.75 vom neuen Verein/LG bei dem für diesen zuständigen LV zu beantragen. Dies ist - mit Ausnahme der Sonderregelungen in Nummer 4.8 - nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November des Jahres möglich. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag am 30. November bis 24 Uhr bei dem LV eingegangen ist. Zur Fristwahrung kann der Antrag auch per Telefax gestellt werden. Das neue Startrecht wird frühestens zum 1. Januar des Folgejahres erteilt.
- 4.2 In dem Antrag auf Wechsel des Startrechts ist zu erklären:
 - 4.2.1 dass der Athlet bei Antragstellung, spätestens aber zum Zeitpunkt, zu dem das Startrecht beginnen soll, Mitglied in dem neuen Verein ist,
 - 4.2.2 dass das neue Startrecht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zum nächst möglichen Zeitpunkt beginnen soll,
 - 4.2.3 dass der Athlet auf das Startrecht gegenüber dem bisherigen Verein verzichtet wird und
 - 4.2.4 dass der Antragsteller den bisherigen Verein/LG auffordern wird, die Freigabe zu erklären und den Startpass dem LV zurückzugeben, der ihn ausgestellt hat.
- 4.3 Ist der Startpass noch nicht zurückgegeben oder ist darauf die Freigabe noch nicht vermerkt, fordert der LV den bisherigen Verein/LG auf, die Freigabe innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären. Ist nach Ablauf dieser Frist eine entsprechende Erklärung nicht eingegangen, gilt die Freigabe als erteilt und der LV kann dann das neue Startrecht erteilen.
- 4.4 Bei einem Wechsel zu einem Verein, der einem anderen LV angehört, ist die Freigabe auch bei dem bisherigen LV anzufordern. Liegt diesem LV der Startpass mit dem Freigabevermerk noch nicht vor, fordert er seinen Verein/LG auf, die Freigabe innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erteilen. Ist nach Ablauf dieser Frist eine entsprechende Erklärung nicht eingegangen, teilt der abgebende LV dies dem neuen LV mit und erklärt dabei gleichzeitig seine Freigabe oder verweigert diese unter Bezugnahme auf vorliegende Freigabeverweigerungsgründe.
Geht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Freigabebeanforderung bei dem neuen LV die Freigabe oder eine Mitteilung über ein laufendes Freigabeverfahren nicht ein, darf der neue LV das Startrecht erteilen.
- 4.5 Liegen Gründe für eine Freigabeverweigerung nach Nummer 5.2 vor, sind diese unverzüglich schriftlich dem neuen Verein/LG und gegebenenfalls dem neuen LV mitzuteilen.
- 4.6 Das neue Startrecht darf erst nach Vorlage der Freigaben bzw. nach Ablauf der Fristen (*Nr. 4.3 und 4.4*) erteilt werden.
- 4.7 Der Antrag auf Wechsel des Startrechts kann nur bis zum 31. Dezember zurückgenommen werden. In diesem Fall bleibt das Startrecht für den bisherigen Verein/LG weiter bestehen.
- 4.8 **Sonderregelungen:**
 - 4.8.1 Ohne Einhaltung der in Nummer 4.1 genannten Frist kann das Startrecht jederzeit für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der bisherige Verein oder dessen Leichtathletik-Abteilung aufgelöst worden ist und dies dem zuständigen LV nachgewiesen wird.
 - 4.8.2 Liegt bei Angehörigen der Altersklassen der Jugend oder der Schüler/-innen aus familiären Gründen oder aufgrund des Wechsels der Schule bzw. der Aufnahme eines Ausbildungsplatzes ein

Wohnortwechsel über weite Entfernung vor und ist damit ein Vereinswechsel verbunden, kann ebenfalls das Startrecht sofort für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der bisherige Verein/LG und ggf. der bisherige LV keine Freigabeverweigerungsgründe geltend gemacht haben. Dies ist dem neuen Verein/LG oder dem neuen LV zu bestätigen.

- 4.8.3 Ohne Einhaltung der in Nummer 4.1 genannten Frist kann das Startrecht jederzeit für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der Athlet in einem Zeitraum von mindestens 9 Monaten, bei Angehörigen der Altersklasse M/W 13 und jünger in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht für den bisherigen Verein/LG an Wettbewerben teilgenommen hat und er auf das Startrecht für diesen Verein/LG verzichtet. Die Erteilung eines solchen Startrechts ist auf einen Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Der bisherige Verein/LG hat die Nichtteilnahme an Wettkämpfen in der Erteilung seiner Freigabe zu erklären.
- 4.8.4 Kehrt ein Mitglied eines deutschen Vereins, das während des Auslandsaufenthalts eine Starterlaubnis für einen Verein im Ausland/Universitätsportclub besaß, in das DLV-Verbandsgebiet zurück, und wird das Startrecht für einen neuen Verein/LG beantragt, so darf dieses nur dann sofort erteilt werden, wenn der Athlet während der Abwesenheit nicht im DLV-Verbandsgebiet gestartet ist (*siehe auch Nr. 9*).
- 4.9 Gegen die Entscheidung eines LV kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim LV Rechtsausschuss eingelegt werden, wenn sich der Wechsel des Startrechts innerhalb des LV vollzieht. Betrifft der Wechsle Vereine, die verschiedenen LV angehören, kann gegen die Entscheidung des LV innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet bei dem Vorsitzenden des BA Wettkampfororganisation erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde zum Verbandsrechtsausschuss möglich.

5 Freigabe

- 5.1 Die Freigabe wird vom bisherigen Verein durch Unterschrift auf dem Startpass erteilt und dieser dann dem ausstellenden LV zurückgegeben. Besteht das Startrecht für eine LG, erteilt diese die Freigabe zugleich auch für den Stammverein.
- 5.2 Die Freigabe kann von einem Verein/LG und/oder einem LV nur aus folgenden Gründen verweigert werden:
 - 5.2.1 wenn Beitragsrückstände bestehen,
 - 5.2.2 wenn Gegenstände, die Eigentum des Vereins, der LG oder des LV sind, noch nicht zurückgegeben sind. Dazu zählen Sportgerät, Sportbekleidung und dergleichen, sofern eine Empfangsbestätigung vorgelegt werden kann, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Gegenstände lediglich ausgeliehen wurden,
 - 5.2.3 bei sonstigen Forderungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und auf einer schriftlichen Vereinbarung beruhen.
- 5.3 Über die Berechtigung einer Freigabeverweigerung entscheidet auf Antrag der LV, wenn die Vereine/ LG demselben LV angehören. Gehören die Vereine/LG verschiedenen LV an, entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation. Gegen die jeweiligen Entscheidungen kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV- bzw. Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden.

6 Überprüfung des Startrechts

- 6.1 Wird ein Startrecht angezweifelt, entscheidet darüber der LV, der für den Verein/LG zuständig ist, für den der Athlet zuletzt gestartet ist.
- 6.2 Bezieht sich der Zweifel am Startrecht auf Vereine, die verschiedenen LV angehören, entscheidet darüber der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation. Ihm sind alle diesbezüglichen Unterlagen zuzuleiten.
- 6.3 Wird innerhalb einer Frist von 6 Monaten festgestellt, dass ein Athlet ohne gültiges Startrecht an einer genehmigten Veranstaltung teilgenommen hat, so wird er mit einer Wettkampfsperre von einem Monat belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.
- 6.4 Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass das Startrecht zu Unrecht erteilt worden ist, so kann das vorhergehende Startrecht mit einem Änderungsantrag wieder in Kraft treten. Die in diesem Zeitraum erzielten Leistungen behalten für den bisherigen Verein/LG Gültigkeit.
- 6.5 Wurde das Startrecht aufgrund falscher Angaben erteilt, die dem Athleten einen Vorteil gewährten, so wird er mit einer Wettkampfsperre von drei Monaten belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielten worden sind, werden annulliert.
- 6.6 Die Feststellung, ob eine Beschränkung gemäß IAAF-Regel 21 vorliegt oder ein Grund für eine Nichtteilnahmeberechtigung zu internationalen oder nationalen Wettkämpfen gemäß IAAF-Regel

22 besteht, trifft nach Anhörung des Betroffenen der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation. Gegen die Entscheidung eines LV oder die des Vorsitzenden des BA Wettkampfororganisation kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV-Rechtsausschuss bzw. beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden.

7 Teilnahmeberechtigung und Startrecht im Ausland

- 7.1 Ein Start von Mitgliedern der Bundeskader (§ 7) außerhalb des DLV-Verbandsgebietes ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden des BA Leistungssport zulässig. Wird eine Genehmigung verweigert, kann Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 7.2 Bei befristetem Aufenthalt im Ausland und Beibehaltung des bisherigen Startrechts für den deutschen Verein hat dieser für eine Teilnahme an Wettbewerben im Ausland eine Teilnahmeberechtigung über den zuständigen LV beim DLV zu beantragen.
- 7.3 Beabsichtigt ein Athlet, sich bei einem Auslandsaufenthalt einem dortigen Verein/Universitäts-sportclub anzuschließen, ist von dem deutschen Verein über dessen LV beim DLV die Freigabe zu beantragen. Der DLV stellt die Freigabebescheinigung aus, verbunden mit einer Erklärung über sein Startrecht und übersendet diese dem nun zuständigen nationalen Verband. Die erteilte Freigabe berührt das Startrecht für den deutschen Verein/LG nicht.

8 Rückkehr aus dem Ausland

Kehrt ein Mitglied eines deutschen Vereins, das während des Auslandsaufenthalts ein Startrecht für einen Verein/Universitäts-sportclub im Ausland besaß, in das DLV-Verbandsgebiet zurück, gilt ausschließlich das Startrecht für den bisherigen deutschen Verein/LG (*siehe auch Nr. 4.8.4*).

§ 5 Teilnahmerecht

1 Teilnahmerecht an Wettkämpfen

- 1.1 Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen ist, dass
 - 1.1.1 ein gültiges Startrecht vorliegt,
 - 1.1.2 die Übergangsbestimmungen in § 3 VAO beachtet werden,
 - 1.1.3 Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes gemäß den Anordnungen des Wettkampfleiters bzw. der Antidoping-Kommission geduldet und unterstützt werden,
 - 1.1.4 der Athletenpass geführt wird, soweit dazu eine Pflicht besteht,
 - 1.1.5 die Teilnehmer durch den Verein/LG/StG ordnungsgemäß gemeldet wurden,
 - 1.1.6 die vereins- bzw. LG-übliche Wettkampfkleidung mit Vereins- bzw. LG-Abzeichen, die dem zuständigen LV gemeldet sein muss und die vom Veranstalter ausgegebenen Startnummern in unveränderter Form getragen werden,
 - 1.1.7 bei allen Staffelwettbewerben die Staffelmittglieder einer Startgemeinschaft eine einheitliche Wettkampfkleidung tragen.
- 1.2 Wird gegen eine der in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Bestimmungen verstoßen, können Teilnehmer - auch nachträglich - vom Wettkampf ausgeschlossen werden. Über Verstöße nach Nr. 1.1.6 entscheidet am Tag der Veranstaltung der Schiedsrichter gemäß IWR. Werden diese Verstöße nachträglich festgestellt, trifft die Entscheidung der jeweilige LV-Wettkampfwart bzw. der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation. Liegt der Verstoß länger als drei Monate zurück, kann er nicht mehr geahndet werden.

2 Teilnahmerecht an Meisterschaften

- 2.1 Sämtliche Meisterschaften sind grundsätzlich offen für alle Athleten, die die deutsche Staatsbürgerschaft und ein gültiges Startrecht für einen deutschen Verein/LG haben.
 - 2.2 **Ausländer**, die neben dem Startrecht für einen deutschen Verein/LG ein **weiteres** Startrecht für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Organisation haben, sind an Deutschen Meisterschaften nur nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen teilnahmeberechtigt:
 - 2.2.1 Bzgl. den **Deutschen Meisterschaften Männer/Frauen/Junioren/Juniorinnen**:
 - wenn das Startrecht für einen deutschen Verein/LG seit mindestens einem Jahr besteht und
 - sie während dieser Zeit ihren ständigen Wohnsitz im Verbandsgebiet des DLV haben und
 - im laufenden oder im vergangenen Wettkampfsjahr nicht an den Meisterschaften des anderen nationalen Verbandes bzw. in diesem Zeitraum nicht für diesen Verband an internationalen Meisterschaften teilgenommen haben **oder**
 - sie in der Vergangenheit bereits an den Deutschen Jugend- und Schüler-Meisterschaften teilgenommen haben und
 - seit dieser Zeit ihren ständigen Wohnsitz im DLV-Verbandsgebiet beibehalten haben und
 - im laufenden oder im vergangenen Wettkampfsjahr nicht an den Meisterschaften des anderen nationalen Verbandes bzw. in diesem Zeitraum nicht für diesen Verband an internationalen Meisterschaften teilgenommen haben.
- § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.

- 2.2.2 Bzgl. den **Deutschen Mannschaftsmeisterschaften (DMM/DAMM/DJMM/DSMM)**:
- wenn das Startrecht für einen deutschen Verein/LG seit mindestens einem Jahr besteht und
 - sie seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz im Verbandsgebiet des DLV haben. § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.2.3 Bzgl. den **Deutschen Jugend- und Schülermeisterschaften**:
- wenn das Startrecht für einen deutschen Verein/LG seit mindestens einem Jahr besteht und
 - sie seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz im DLV-Verbandsgebiet haben und
 - im laufenden oder im vergangenen Wettkampfsjahr nicht an den Meisterschaften des anderen nationalen Verbandes bzw. in diesem Zeitraum nicht für diesen Verband an internationalen Meisterschaften teilgenommen haben. § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.2.4 Bzgl. den **Deutschen Seniorenmeisterschaften**:
- wenn das Startrecht für einen deutschen Verein/LG seit mindestens einem Jahr besteht und
 - sie seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz im DLV-Verbandsgebiet haben. § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.3 **Ausländer**, die seit mindestens einem Jahr ein Startrecht **ausschließlich** für einen deutschen Verein/ LG haben und seit dieser Zeit ihren ständigen Wohnsitz im DLV-Verbandsgebiet haben, sind zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften berechtigt. § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.4 **Ausländer**, die **kein** Startrecht für einen deutschen Verein/LG haben, können an den Deutschen Berg-/ Cross-/Straßen-/10000m-Bahn- und den Mehrkampfmeisterschaften teilnehmen, wenn ihnen der jeweilige Vorsitzende des BA Leistungssport bzw. des BA Jugend die Teilnahme bewilligt. In diesem Fall werden sie für die Meisterschaft nicht gewertet, d.h., sie nehmen außer Konkurrenz daran teil. Gegen die Entscheidung der Vorsitzenden der BA kann innerhalb einer Woche, vom Zugang der Entscheidung an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig,
- 2.5 In Zweifelsfällen entscheidet über ein Teilnahmerecht der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Woche, vom Zugang der Entscheidung an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 2.6 Jugendliche und Schüler/-innen sind an Deutschen und Landesmeisterschaften nur teilnahmeberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt des Wettkampfes einen nicht älter als ein Jahr gültigen Gesundheitspass oder ein ihm gleichzusetzendes sportärztliches Attest vorlegen können.
- 2.7 An den DMM-Wettbewerben in den Altersklassen der Männer, Frauen oder der Jugend können auch mehrere Mannschaften eines Vereins/LG teilnehmen. Ist dies der Fall, kann die weitere Mannschaft auch in einer niedrigeren Altersklasse oder Gruppe als die 1. Mannschaft starten. Mannschaften anderer Abteilungen desselben Vereins (*Handball, Schwimmen usw.*) können je nach ihrer Leistungsstärke in anderen Ligen oder Gruppen teilnehmen.
- 2.8 In den Ausschreibungen können einschränkende Bestimmungen getroffen werden.
- 3 Überprüfung des Teilnahmerechts und Einsprüche gegen das Teilnahmerecht**
- 3.1 Wird ein Teilnahmerecht angezweifelt, trifft am Tag der Veranstaltung der Wettkampfleiter die Entscheidung. In allen anderen Fällen der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation bzw. der zuständige LV-Wettkampfwart.
- 3.2 Stellt der Wettkampfleiter fest, dass kein gültiges Teilnahmerecht vorliegt, ist der Wettkämpfer von der Veranstaltung auszuschließen. Die bis dahin erzielten Leistungen werden nach rechtskräftiger Feststellung des ungültigen Teilnahmerechts annulliert. Kann am Wettkampftag keine Entscheidung getroffen werden, ist der Wettkämpfer unter Vorbehalt teilnahmeberechtigt.
- 3.3 Gegen die Entscheidung des Wettkampfleiters kann entsprechend der IWR Berufung zur Jury eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des BA Wettkampforganisation oder des LV-Wettkampfwartes kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss bzw. beim LV-Rechtsausschuss eingelegt werden.
- § 6 Veranstaltungen**
- 1 Verbandsveranstaltungen:**
- 1.1 Kreismeisterschaften,
 - 1.2 Bezirksmeisterschaften,
 - 1.3 Landesmeisterschaften,
 - 1.4 Regionalmeisterschaften,
 - 1.5 Deutsche Meisterschaften,
 - 1.6 Vergleichskämpfe,
 - 1.7 Länderkämpfe.

2 Einladungssportfeste:

- 2.1 Nationale Einladungssportfeste,
- 2.2 Internationale Einladungssportfeste bis zu drei Wettbewerben,
- 2.3 Internationale Einladungssportfeste ab vier Wettbewerben oder GM-Status,
- 2.4 Internationale Einladungssportfeste Gehen (*Grand Prix*),
- 2.5 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der EAA (*Halle*),
- 2.6 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der EAA (*Freiluft*),
- 2.7 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (*Road-Races*),
- 2.8 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (*Halle*),
- 2.9 Internationale Grand Prix Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (*Freiluft*),
- 2.10 Internationale Super Grand-Prix Sportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF,
- 2.11 Internationale Golden League Sportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF.

3 Offene Veranstaltungen:

- 3.1 Vereins-/Kreis- oder Bezirksoffene Sportfeste,
- 3.2 Landesoffene.....Sportfeste,
- 3.3 NationaleSportfeste,
- 3.4 Internationale.....Sportfeste,

Erläuterung:

Die offenen Veranstaltungen umfassen auch Freiluft-, Hallen-, Berglauf-, Cross-/ Waldlauf-, Straßengehveranstaltungen, Volkslaufveranstaltungen mit und ohne Wandern, jeweils selbstständig oder als organisatorische Gemeinschaftsveranstaltungen.

4 Straßenläufe:

- 4.1 Straßenläufe bis 4000 Teilnehmer,
- 4.2 Straßenläufe von 4001 bis 8000 Teilnehmer,
- 4.3 Straßenläufe über..... 8000 Teilnehmer.

5 Veranstalter/Ausrichter

- 5.1 Veranstalter von Leichtathletikwettkämpfen können nur Verbandsorganisationen wie Vereine/LG, Kreise, Bezirke, LV oder der DLV sein.
- 5.2 Die Ausrichtung von Verbandsveranstaltungen (*Nr. 1*), von Offenen Veranstaltungen (*Nr. 3*) und von Straßenläufen (*Nr. 4*) kann von der veranstaltenden Verbandsorganisation auf eine andere Verbandsorganisation oder nach besonderen Vereinbarungen auch auf eine andere Organisation übertragen werden. In einem solchen Fall ist der zuständige LV entsprechend zu unterrichten, der in begründeten Fällen die Übertragung untersagen kann.

6 Termine

- 6.1 Die Termine der Verbandsveranstaltungen (*Nr. 1*) werden von der jeweiligen Verbandsorganisation festgelegt und genießen vorrangigen Termenschutz,
- 6.2 Die Termine der Einladungssportfeste (*Nr. 2.1 - 2.4*), der offenen Veranstaltungen (*Nr. 3*) und der Straßenläufe (*Nr. 4*) können zu jeder Zeit, soweit es der Terminkalender der genehmigenden Verbandsorganisation zulässt, festgelegt werden. Der Schutz bereits genehmigter Veranstaltungen ist zu beachten. Der Terminkalender wird vor Beginn des Wettkampfjahres veröffentlicht.
- 6.3 Die Termine der Einladungssportfeste (*Nr. 2.5 - 2.11*) legt die IAAF/EAA fest. Sie werden im internationalen Kalender veröffentlicht.

7 Anmeldung

- 7.1 Alle Einladungssportfeste (*Nr. 2*), offene Veranstaltungen (*Nr. 3*) und Straßenläufe (*Nr. 4*) sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken anzumelden; die Einladungssportfeste (*Nr. 2.5 - 2.11*) zusätzlich auf den IAAF/EAA-Vordrucken, die über die Verbandsgeschäftsstelle zu leiten sind (*siehe Nr. 7.3*). Entsprechende Anträge können nur Verbandsorganisationen stellen. Volkslaufveranstaltungen können auch von anderen Organisationen angemeldet werden.
- 7.2 Die Anmeldetermine der Veranstaltungen nach Nummer 3.1, 3.2 und 4.1 regeln die LV. Die Veranstaltungen nach Nummer 2.1, 3.3 und 4.2 sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin, die Veranstaltungen nach Nummer 2.2 - 2.4, 3.4 und 4.3 sind bis zum 1. Oktober des Vorjahres anzumelden. Die Anmeldetermine der Veranstaltungen nach Nummer 2.5 - 2.11 legen die IAAF bzw. die EAA fest.
- 7.3 Der Antrag für Einladungssportfeste (*Nr. 2.5 - 2.11*), ist über die Verbandsgeschäftsstelle an den jeweiligen internationalen Verband zu richten. Die Bundesausschüsse Leistungssport und Wettkampfororganisation prüfen, ob der vorgesehene Veranstaltungstermin im Einklang mit dem DLV-Wettkampfkalender steht, und ob die sportfachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß den Kriterien der IAAF/EAA vorliegen. Das Präsidium leitet daraufhin den Antrag an die IAAF bzw. die EAA weiter, gegebenenfalls mit einer Prioritätenliste.

Veranstaltungen die der Kreis/Bezirk genehmigt, sind vom Antragsteller unmittelbar dem Kreis/Bezirk einzureichen; die der LV genehmigt, sind über den Kreis/Bezirk an den LV zu richten, und die der DLV genehmigt, sind über den jeweiligen Kreis/Bezirk/LV an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.

- 7.4 In dem Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung hat sich der Veranstalter/Ausrichter zu verpflichten:
- 7.4.1 die »*Internationalen Wettkampffregeln (IWR)*« nebst den »*Nationalen Bestimmungen des DLV*« sowie die Bestimmungen der Ordnungen einzuhalten,
- 7.4.2 die Auslagen für Verbandsvertreter und sonstige Funktionsträger zu erstatten, höchstens nach den Sätzen der Reisekosten-Richtlinien des DLV. Dazu zählen auch die benannte Verbandsaufsicht und die offiziell eingesetzten Mitarbeiter für Organisation und Kampfgericht sowie die der Dopingkontrolleure.
- 7.4.3 je ein komplettes Ergebnisprotokoll mit Veranstaltungsbericht der Geschäftsstelle der genehmigenden Verbandsorganisation und den Geschäftsstellen der LV, deren Athleten an der Veranstaltung teilgenommen haben, zu übersenden,
- 7.4.4 den Mitarbeitern und Kampfrichtern des DLV und der LV mit gültigem Ausweis den kostenlosen Eintritt auf Stehplätzen zu gewähren. Dies gilt nicht für Hallenveranstaltungen und für IAAF/EAA-Meisterschaften und -Cups.

8 Genehmigung

8.1 Die Genehmigung der Einladungssportfeste (Nr. 2), der Offenen Veranstaltungen (Nr. 3) und der Straßenläufe (Nr. 4) werden von den folgenden Verbandsorganisationen erteilt:

- Nr. 2.1 bis 2.4 (*nationale u. internationale Einladungssportfeste*) DLV,
- Nr. 2.5 bis 2.11 (*internationale Einladungssportfeste*) IAAF/EAA,
- Nr. 3.1 (*kreis/bezirksoffene Sportfeste*) Kreis/Bezirk,
- Nr. 3.2 (*landesoffene Sportfeste*) LV,
- Nr. 3.3 und 3.4 (*nationale, internationale Sportfeste*) DLV,
- Nr. 4.1 (*Straßenläufe bis 4000 Teilnehmer*) LV,
- Nr. 4.2 und 4.3 (*Straßenläufe über 4000 Teilnehmer*) DLV.

In begründeten Fällen kann die Genehmigung verweigert werden. Über Einsprüche entscheidet bei landesoffenen Veranstaltungen der jeweilige LV, bei allen anderen Veranstaltungen das Verbandspräsidium endgültig.

- 8.2 Die Verlegung einer genehmigten Veranstaltung bedarf einer erneuten Genehmigung, die unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu beantragen ist. Alle beteiligten Leichtathletikorganisationen und, falls schon ausgeschrieben, auch die gemeldeten Vereine sind von der Verlegung in Kenntnis zu setzen. Bei einer Terminverlegung verschiebt sich der Meldeschluss um den Zeitraum der Verlegung. Bereits abgegebene Meldungen können zurückgenommen werden.
- 8.3 Die Absage einer Veranstaltung muss mit Begründung der genehmigenden Leichtathletikorganisation mitgeteilt werden.
- 8.4 Wird eine Straßenlaufveranstaltung entsprechend den Angaben in der Anmeldung von einem LV genehmigt und stellt sich nach der Durchführung heraus, dass aufgrund der Teilnehmerzahl der DLV die Veranstaltung hätte genehmigen müssen, hat dies auf die Wirksamkeit der Genehmigung keinen Einfluss.

9 Genehmigungsgebühren

9.1 Für alle Veranstaltungen sind Genehmigungsgebühren gemäß § 1 der GBO zu entrichten. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Gebühr bei der genehmigenden Verbandsorganisation wirksam.

Ist eine Veranstaltung als vereins-/kreis-/bezirks- oder landesoffenes Sportfest (Nr. 3.1, 3.2) oder als nationales Sportfest (Nr. 3.3) angemeldet und entsprechend genehmigt und nehmen daran Athleten aus Vereinen eines anderen LV oder Ausländer teil, so ist die Genehmigungsgebühr für die höhere Veranstaltungsart (Nr. 3.2, 3.3 oder 3.4) nur dann zu entrichten, wenn die Zahl dieser Athleten/-innen mehr als zehn v.H. der Gesamtzahl der Teilnehmer beträgt.

9.2 Im Fall der Verlegung oder der Absage einer Veranstaltung sind bereits gezahlte Organisationsgebühren zurückzuerstatten.

10 Lizenzgebühren

Der DLV kann vom Veranstalter Lizenzgebühren erheben, deren Berechnungsgrundlage und Höhe in der GBO festgelegt werden.

11 Einladungssportfeste

11.1 Bei den Einladungssportfesten legt der Veranstalter die Wettbewerbe fest, die in dem Antrag auf Genehmigung anzugeben sind.

11.2 Verhandlungen zur Teilnahme eines Athleten an Wettkämpfen im Ausland müssen gemäß den

Bestimmungen der IWR von den beteiligten Mitgliedsverbänden über die Athletenvertreter oder direkt mit dem Athleten geführt werden. Offizielle Einladungen durch Einzelpersonen, Vereine, Schulen, Universitäten oder andere Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt an Athleten gerichtet werden. Die Teilnahme von Athleten oder Vereinen an diesen Veranstaltungen ist gemäß den Bestimmungen der IWR nur mit einer schriftlichen Genehmigung des zuständigen nationalen Verbandes zulässig. Die DLV-Athleten werden in Zusammenarbeit mit dem BA Leistungssport ausgewählt.

- 11.3 Die IAAF benennt gemäß den Bestimmungen der IWR einen Repräsentanten, der die genehmigte und veröffentlichte Veranstaltung besucht, um sicherzustellen, dass die Regeln und Bestimmungen der IAAF eingehalten werden (*Regel 3.7 IWR*). Die EAA verfährt entsprechend. Der BA Wettkampforganisation benennt unabhängig von dem Repräsentanten der IAAF/EAA einen Aufsichtführenden (*Verbandsaufsicht*)¹ der Mitglied in der Jury ist. Die weiteren Mitglieder der Jury und die Mitarbeiter in der Organisation sowie die Kampfrichter kann der Veranstalter, ggf. in Abstimmung mit dem ausrichtenden LV einsetzen.
- 11.4 Alle Veranstaltungen nach Nummer 2.1 bis 2.11 unterliegen der Verpflichtung, Dopingkontrollen durchzuführen. Die Kontrollzahlen werden von der genehmigenden Verbandsorganisation (DLV/EAA/IAAF) festgelegt. Mit der Abnahme der Proben wird ein Mitglied aus der Liste der Dopingkontrollen des DLV beauftragt. Dieses führt zusammen mit der vom Bundesausschuss Wettkampforganisation benannten Verbandsaufsicht bzw. mit dem von der EAA/IAAF benannten Repräsentanten die Kontrollen durch.
- 11.5 Über alle internationalen Einladungssportfeste nach Nummer 2 hat die vom BA Wettkampforganisation benannte Verbandsaufsicht einen Veranstaltungsbewertungsbogen auszufüllen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beziehen. Jeglicher Schriftwechsel mit der IAAF/EAA hat über die Verbandsgeschäftsstelle zu geschehen.

§ 7 Bundeskaderathleten und Verbandstrainer

1 Bundeskaderathleten

- 1.1 Die Bundeskaderathleten werden jährlich im Rahmen der DLV-Kaderliste benannt. Sie werden vom Vorsitzenden des BA Leistungssport für internationale Repräsentativwettkämpfe nominiert.
- 1.2 Die Bundeskaderathleten und Mitglieder der Nationalmannschaft sind verpflichtet, im Rahmen von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen einschließlich Repräsentativwettkämpfen die Zielstellung der Leistungsförderung des Verbandes, die hierzu ergangenen Beschlüsse und die allgemeinen Ordnungsmaßnahmen anzuerkennen und den Anordnungen der beauftragten Funktionsträger und Trainer zu folgen.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten im Einzelnen sind in einer Athletenvereinbarung zu regeln, von deren Abschluss die Aufnahme in einen Bundeskader, die Berufung in die Nationalmannschaft, der Vorschlag zur Aufnahme in eine Olympiamannschaft sowie sonstige Leistungen abhängig gemacht werden.
- 1.4 Die Bundeskaderathleten haben sich gemäß den Bestimmungen der IAAF und des DLV auf Anordnung der beauftragten Funktionsträger oder von diesen beauftragter Dritter jederzeit Dopingkontrollen zu unterziehen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sie zur Durchführung von Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes jederzeit erreichbar sind.
- 1.5 Für internationale Veranstaltungen, insbesondere Meisterschaften oder Cups, kann ein Athlet nur nominiert werden, wenn er Mitglied eines Bundes- oder des Sondertrainingskaders (*ST-Kader*) ist, sofern er sich diesen bis zum **30.11.** und für Olympische Spiele bis zum **30.06.** jeweils des Vorjahres, persönlich angeschlossen hat.

2 Verbandstrainer

- 2.1 Die Aufgaben und Pflichten der Verbandstrainer werden durch den allgemeinen Aufgabenkatalog und die speziellen Richtlinien und Anweisungen des Vorsitzenden des BA Leistungssport im Rahmen der Leistungsförderung und des Vorsitzenden des BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule im Rahmen der Trainer- Aus- und Fortbildung geregelt.
- 2.2 Die Verbandstrainer sind verpflichtet, ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit dem Verband und dessen Organisationen und Einrichtungen unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen zu erfüllen.
- 2.3 Insbesondere sind die Verbandstrainer verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen des DLV und der nationalen und internationalen Organisationen zu beachten und die Athleten anzuhalten, ihre Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen einzuhalten. Ihnen ist bekannt, dass sich aus der Nichtbeachtung von Anti-Doping-Regeln Haftungsansprüche ergeben können.

¹ siehe auch § 10 Nr. 1.2 VAO

3 Disziplinarmaßnahmen

- 3.1 Der Vorsitzende des BA Leistungssport kann bei schuldhafter Nichterfüllung der Aufgaben und bei Verstößen gegen die Verpflichtungen folgende Maßnahmen treffen, wobei Sanktionen aufgrund von Sonderregelungen hiervon unberührt bleiben:
 - 3.1.1 Ermahnung,
 - 3.1.2 Verweis,
 - 3.1.3 Nichtberücksichtigung für Nationalmannschaften bzw. bei internationalen Wettkämpfen,
 - 3.1.4 Rücknahme der Kaderzugehörigkeit bzw. der Berufung,
 - 3.1.5 Streichung und Reduzierung von Fördergeldern.
- 3.2 Gegen die Anordnungen kann vom betroffenen Athleten oder Trainer innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden. Der Einspruch bzw. die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Verbands-Broschüren und -Vordrucke

- 1 Die vom DLV-Verbandsrat anerkannten und mit der Kennziffer 1. versehenen Broschüren in ihrer jeweils gültigen Fassung und die unter Vorsatz der Kennziffer 2. versehenen DLV-Vordrucke sind verbindlich im DLV-Verbandsgebiet zu verwenden.
- 2 Die Broschüren und Vordrucke werden nach Maßgabe der vom DLV angebotenen Service-Leistung im Internet zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung treffen die jeweils zuständigen Fachbereiche unter Beteiligung der Finanzabteilung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderungen in § 2 Nr. 2 + 3, § 4 Nr. 4.8.3, Nr. 4.9, § 5 Nr. 1.1.7, Nr. 2, § 6 Nr. 7.4.1, 7.4.2 und 11.4, § 7 Nr. 1.5, Nr. 2.3 und Nr. 3.1.5 treten mit Wirkung vom 1. Januar **2008** an in Kraft.

Anhang

Zusatzbestimmungen zur Bildung von Startgemeinschaften

vom Verbandsrat im Umlaufverfahren am 15. September 2007 beschlossen

- 1 Startgemeinschaften können von maximal **drei** Vereinen eines Landesverbandes gebildet werden.
- 2 Ein Verein kann in den folgenden Altersklassen jeweils nur **eine** StG bilden:
 - 2.1 Schülerinnen A/B,
 - 2.2 Schüler A/B,
 - 2.3 weibliche Jugend,
 - 2.4 männliche Jugend,
 - 2.5 Frauen / Juniorinnen,
 - 2.6 Männer / Junioren,
 - 2.7 Seniorinnen I,
 - 2.8 Senioren I,
 - 2.9 Seniorinnen II,
 - 2.10 Senioren II.
- 3 Die Bildung einer StG ist mit dem aktuellen DLV-Vordruck beim zuständigen LV zu beantragen. Der Antrag muss dort bis zum 30.11. eingegangen sein. Das Startrecht für die StG wird frühestens zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.
- 4 Die StG wird unter dem in dem Antrag frei gewählten Namen registriert. Der Name ist auf maximal 20 Zeichen beschränkt und ist so auch in den Wettkampf-, Ergebnis- und Bestenlisten zu verwenden. Die erzielten Einzelergebnisse im Rahmen einer DMM-, DAMM-, DJMM- oder DSMM-Mannschaft werden in den Bestenlisten dem Stammverein des Athleten zugeordnet.
Der in der Vereinbarung über die Bildung einer StG zuerst genannte Verein ist federführend und alleiniger Ansprechpartner für die Verbandsorganisationen.
- 5 In den Altersklassen, in denen eine StG gebildet ist, dürfen die beteiligten Vereine im laufenden Wettkampffahr (1.01. – 31.12.) nicht mit einer eigenen Staffel-, DMM-, DAMM-, DJMM-, DSMM-Mannschaft an den betreffenden Wettbewerben teilnehmen.
- 6 Bei dem Einsatz von Athleten in einer StG gelten die Übergangsbestimmungen in § 3 VAO entsprechend.
- 7 Leistungen, die eine StG in Staffeltwettbewerben erzielt, können als Qualifikationsnormen für einen der Stammvereine nur anerkannt werden, wenn alle Staffelmittglieder diesem Stammverein angehören.
- 8 Der Beitritt eines Vereins zu einer StG oder der Austritt eines Vereins aus einer StG muss schriftlich beim zuständigen LV bis zum 30.11. erklärt werden. Der Beitritt bzw. der Austritt wird nur zum

1. Januar des Folgejahres wirksam

- 9 Bei Regelung von Streitigkeiten gelten die Bestimmungen in § 2 Nr. 5 LAO entsprechend.
- 10 Diese Zusatzbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Veranstaltungsordnung (VAO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am **01. Dezember 2007**

§ 1 **Wettkämpfe**

- 1 Wettkämpfe können nur in den unter § 4 aufgeführten Einzelwettbewerben durchgeführt werden.
- 1.1 Mehrkämpfe und Staffeln können aus den jeweiligen Disziplinen in § 4 für alle Altersklassen beliebig zusammengestellt werden. Das ergänzende Wettkampfprogramm für die Schüler/-innen C und D (§ 4 Nr. 6 und 7) bleibt hiervon unberührt.
- 1.2 Die Blockwettkämpfe werden nach den Regeln der Mehrkämpfe durchgeführt. Für einen Blockwettkampf gewertete Einzeldisziplinen können nicht gleichzeitig für einen anderen Blockwettkampf oder einen anderen Mehrkampf gewertet werden und umgekehrt.
- 2 Die Leistungen der Mehrkämpfe der Männer, Frauen, Senioren/-innen, Junioren/-innen und Jugend werden nach der »Internationalen Leichtathletik Mehrkampfwertung« gewertet soweit es sich um Zehn-, Sieben- oder Fünfkämpfe handelt. Die Leistungen der übrigen Mehrkämpfe sowie die der Altersklassen der Schüler/-innen werden nach der »Nationalen Punktetabelle« gewertet.
- 3 Bei den in § 6 Nr. 1.1 bis 1.5, 3.1 und 3.2 LAO genannten Verbands- und Offenen Veranstaltungen können gemischte Wettkämpfe mit männlichen und weiblichen Teilnehmern durchgeführt werden, wenn sich nur wenige Teilnehmer/-innen zu den ausgeschriebenen Wettbewerben gemeldet haben oder ein Wettkampf wegen der geringen Teilnehmerzahl ausfallen müsste. Organisatorische Gründe, wie Straffung des Zeitplans, können ebenfalls Anlass für die Durchführung von gemischten Wettkämpfen sein (*siehe auch § 4 Nr. 6 und 7 sowie § 5 Nr. 3 dieser Ordnung*). Unberührt hiervon bleiben jedoch die Bestimmungen in Regel 260.18d IWR, die insoweit für die Anerkennung von Welt- und Europarekorden gelten.

§ 2 **Meisterschaften / Bestenkämpfe**

- 1 Deutsche Meisterschaften finden in den Altersklassen der Männer/Frauen, der Junioren/-innen (U 23), der männlichen und weiblichen Jugend A (U 20), der männlichen und weiblichen Jugend B (U 18) sowie der Senioren/-innen statt. Für Schüler/-innen M/W 15/14 nur in den Mehrkämpfen, Blockwettkämpfen und in der DSMM.
- 2 Einzelmeisterschaften für Schüler/-innen M/W 15 können bis zur Regionalebene, für Schüler/-innen M/W 14 bis zur LV-Ebene durchgeführt werden.
- 3 Deutsche Mannschaftsmeisterschaften finden in den Altersklassen der Männer und Frauen, der Jugend A (U 20) -Gruppe 1-, der Senioren/-innen - Gruppe 1 - und der Schüler/-innen M/W 15/14 - Gruppe 1- statt.
- 4 In den übrigen Altersklassen und Gruppen werden Bestenkämpfe durchgeführt und Sieger ermittelt.
- 5 Regional- und Landesmannschaftsmeister werden in den entsprechenden Ligen sowie in den Altersklassen der Jugend und der Schüler/-innen jeweils Gruppe 1 ermittelt.

§ 3 **Übergangsmöglichkeiten innerhalb der Altersklassen**

- 1 Alle Teilnehmer an Wettkämpfen sind durch ihr Geburtsjahr der jeweiligen Altersklasse in § 3 LAO zugeordnet.
- 2 Angehörige der Altersklassen der Senioren/-innen können an Wettbewerben auch einer jüngeren Altersklasse der Senioren/-innen oder in der Altersklasse der Männer bzw. Frauen teilnehmen. Bei derselben Veranstaltung (*dazu zählt auch eine die an zwei- oder mehr Tagen stattfindet*) dürfen sie jedoch im gleichen Wettbewerb nur in einer Altersklasse starten. Bei Straßen-, Berg- und Crossveranstaltungen ist ein zusätzlicher Start und eine entsprechende Wertung in der Altersklasse der Männer- bzw. Frauen erlaubt, wenn dies so ausgeschrieben ist.
- 3 Gehören bei Mannschaftswertungen der Senioren die in Frage kommenden Teilnehmer verschiedenen Seniorenaltersklassen an, wird die Altersklasse der Mannschaftswertung durch die/den jüngste(n) Teilnehmer/-in bestimmt.
- 4 Jugendliche und Schüler/-innen dürfen bei derselben Veranstaltung im gleichen Wettbewerb nur in einer Altersklasse starten; bei Cross- und/oder Waldlaufveranstaltungen ist eine Teilnahme nur an einem Wettbewerb möglich. Schüler/-innen können bei derselben Veranstaltung bzgl. der Disziplinblöcke Langsprint/Langhürde, Mittelstrecke, Langstrecke, Straße und Gehen an entsprechenden Wettbewerben nur in einer Altersklasse teilnehmen.
- 5 Jugendliche und Schüler/-innen dürfen auch in der nächsthöheren Altersklasse an einem Wettbewerb teilnehmen, wenn die eigene Altersklasse eine Disziplin aufweist, die zu dem entsprechenden Disziplinblock gehört (*siehe nachstehende Übersichten*).
- 6 Schüler/-innen des jeweils älteren Jahrgangs dürfen darüber hinaus in Mannschaftswettbewerben und in Staffeln der nächsthöheren für Mannschaften und Staffeln gebildeten Doppelaltersklasse

eingesetzt werden.

- 7 B-Jugendliche und Schüler/-innen M/W 15 (*M/W 14 nur im Mehrkampf*) können an einem Wettbewerb der übernächsten Altersklasse nur teilnehmen, wenn die eigene Altersklasse diese Disziplin enthält. Der Jugend- bzw. Schülerwart des zuständigen LV hat die Zulassung für diese Disziplin zu bestätigen.
- 7.1 Grundlage für die Erteilung eines solchen Teilnahmerechts ist der Nachweis einer Leistung, die bei einer unter Verbandsaufsicht durchgeführten Veranstaltung erzielt sein muss und die der geforderten Norm der entsprechenden Disziplin für Deutsche Meisterschaften der nächsthöheren Altersklasse entspricht. Ist zur Teilnahme an einem Wettbewerb bei einer Deutschen Meisterschaft eine Norm nicht gefordert, ist eine Teilnahme an diesem Wettbewerb in der übernächsten Altersklasse ausgeschlossen. Bei einem Einsatz in Staffeln ist die Leistung nachzuweisen, die auch Voraussetzung für eine Teilnahme in der entsprechenden Einzeldisziplin wäre. Schüler/-innen der Altersklasse M/W 14 sind an Wettkämpfen der B-Jugend nicht teilnahmeberechtigt und können auch nicht im Wege der Übergangsmöglichkeiten in Staffelwettbewerben der B-Jugend eingesetzt werden.
- 7.2 Bei der Abgabe von Meldungen für die übernächste Altersklasse ist auf das vorhandene Teilnahmerecht hinzuweisen, die auf Verlangen vor dem Wettkampfleiter vorzulegen ist. Das Teilnahmerecht bezieht sich nur auf Wettbewerbe der laufenden Freiluftsaison und auf die der anschließenden Hallensaison bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Hinweis. *Bei Anwendung der Übergangsbestimmungen gilt die Altersklasse der Junioren/-innen nicht als eigenständige Altersklasse. Im Übrigen siehe die nachstehenden Übersichten.*

Disziplinblöcke mit Disziplinen für Übergangsmöglichkeiten innerhalb der Jugend- und der Schüleraltersklassen gemäß § 3 Nr. 5 bis 7 VAO - **MÄNNLICH** -

Altersklasse / Disziplinblock	Männliche Jgd. A M 19/18	Männliche Jgd. B M 17/16	Schüler M 15	Schüler M 14	Schüler M 13	Schüler M 12	Schüler M 11	Schüler M 10	Schüler M 9, 8 u. j.
			Schüler A		Schüler B		Schüler C		Schüler D
Kurz sprint/ Kurz hürden	100 m 110 m H 0,990/9,14 m 4 x 100 m	100 m 110 m H 0,914/8,90 m 4 x 100 m	75 m 100 m 80 m H 0,840/8,60 m 4 x 75 m 4 x 100 m	75 m 100 m 80 m H 0,840/8,60 m 4 x 75 m 4 x 100 m	50 m 75 m 60 m H 0,762/7,50 m 4 x 50 m 4 x 75 m	50 m 75 m 60 m H 0,762/7,50 m 4 x 50 m 4 x 75 m	50 m 4 x 50 m	50 m 4 x 50 m	50 m 4 x 50 m
Lang sprint Lang hürden	200 m 400 m 400 m H 0,914/35 m 4x400 m Olympische St. Schwedenstaffel	200 m 400 m 400 m H 0,840/35 m Schwedenstaffel	300 m 300 m H 0,840/35 m	300 m 300 m H 0,840/35 m					
Mittelstrecke	800 m 1000 m 1500 m 3 x 1000 m	800 m 1000 m 1500 m 3 x 1000 m	800 m 1000 m 3 x 1000 m	1000 m 1000 m 3 x 1000 m	1000 m 3 x 1000 m	1000 m 3 x 1000 m	1000 m 3 x 1000 m	1000 m 3 x 1000 m	1000 m
Langstrecke	3000 m 5000 m 10000 m	3000 m 5000 m	2000 m 3000 m	2000 m 3000 m	2000 m	2000 m	2000 m	2000 m	
Straße	10 km 15 km -Marathon	10 km 7,5 – 25 km	5 km 5 - 15 km	5 km 5 - 15 km	bis 10 km	bis 10 km	bis 10 km	bis 10 km	bis 5 km
Hindernis	2000 m 3000 m	2000 m							
Gehen	5000 m BG 10000 m BG bis 20 km Straße	5000 m BG 10000 m BG bis 10 km Straße	3000 m BG 5000 m BG bis 5 km Straße	3000 m BG 5000 m BG bis 5 km Straße	2000 m BG bis 3 km Straße	2000 m BG bis 3 km Straße	1000 m BG bis 3 km Straße	1000 m BG bis 3 km Straße	1000 m BG bis 1 km Straße
Wald/Cross	bis 10 km	bis 8 km	bis 5 km	bis 5 km	bis 4 km	bis 4 km	bis 3 km	bis 3 km	bis 1,5 km
Berglauf	bis 15 km	bis 15 km							

Disziplinblöcke mit Disziplinen für Übergangsmöglichkeiten innerhalb der Jugend- und der Schüleraltersklassen gemäß § 3 Nr. 5 bis 7 VAO - **MÄNNLICH** -

Altersklasse	Männliche Jgd. A M 19/18	Männliche Jgd. B M 17/16	Schüler M 15	Schüler M 14	Schüler M 13	Schüler M 12	Schüler M 11	Schüler M 10	Schüler M 9,8 u. j.
			Schüler A		Schüler B		Schüler C		Schüler D
Sprung	Hoch Stabhoch Weit Drei	Hoch Stabhoch Weit Drei	Hoch Stabhoch Weit Drei	Hoch Stabhoch Weit	Hoch Stabhoch Weit (Zone)	Hoch Stabhoch Weit (Zone)	Hoch Weit (Zone)	Hoch Weit (Zone)	Weit (Zone)
Stoß/Wurf	Kugel 6 kg Diskus 1,75 kg Hammer 6 kg Speer 800 g	Kugel 5 kg Diskus 1,5 kg Hammer 5 kg Speer 700 g	Kugel 4 kg Diskus 1 kg Hammer 4 kg Speer 600 g Schlagball 80g Ball 200g	Kugel 4 kg Diskus 1 kg Hammer 4 kg Speer 600 g Schlagball 80g Ball 200g	Kugel 3 kg Diskus 750 g Hammer 3 kg Speer 400 g Schlagball 80g Ball 200g	Kugel 3 kg Diskus 750 g Hammer 3 kg Speer 400 g Schlagball 80g Ball 200g	Schlagball 80g	Schlagball 80g	Schlagball 80g
Mehrkampf	Dreikampf 100m/Weit/Kugel Fünfkampf 100m/Weit/Kugel/ Hoch/400m Zehnkampf 100m/Weit/Kugel/ Hoch/400m/ 110mH/Diskus/ Stab/Speer/1500m	Dreikampf 100m/Weit/Kugel Fünfkampf 100m/Weit/Kugel/ Hoch/400m Zehnkampf 100m/Weit/Kugel/ Hoch/400m/ 110mH/Diskus/ Stab/Speer/1500m	Dreikampf 100m/Weit/Ball Vierkampf 100m/Weit/Hoch/ Kugel Achtkampf 80mH/Weit/Kugel/ Hoch/Diskus/Stab/ Speer/1000m	Dreikampf 100m/Weit/Ball Vierkampf 100m/Weit/Hoch/ Kugel Achtkampf 80mH/Weit/Kugel/ Hoch/Diskus/Stab/ Speer/1000m	Dreikampf 75m/Weit/Ball Vierkampf 75m/Weit/Hoch/ Ball	Dreikampf 75m/Weit/Ball Vierkampf 75m/Weit/Hoch/ Ball	Dreikampf 50m/Weit/ Schlagball Vierkampf 50m/Weit/ Hoch/Schlagball	Dreikampf 50m/Weit/ Schlagball Vierkampf 50m/Weit/Hoch/ Schlagball	Dreikampf 50m/Weit/ Schlagball
Blockwett- kampf			Blockwettkampf Sprint/Sprung 100m/80mH/ Weit/Hoch/Speer Lauf 100m/80mH/Weit Ball/2000m Wurf 100m/80mH/Weit Kugel/Diskus	Blockwettkampf Sprint/Sprung 100m/80mH/ Weit/Hoch/Speer Lauf 100m/80mH/Weit Ball/2000m Wurf 100m/80mH/Weit Kugel/Diskus	Blockwettkampf Sprint/Sprung 75m/60mH/ Weit/Hoch/Ball Lauf 75m/60mH/Weit Ball/1000m Wurf 75m/60mH/Weit Kugel/Diskus	Blockwettkampf Sprint/Sprung 75m/60mH/ Weit/Hoch/Ball Lauf 75m/60mH/Weit Ball/1000m Wurf 75m/60mH/Weit Kugel/Diskus			

Disziplinblöcke mit Disziplinen für Übergangsmöglichkeiten innerhalb der Jugend- und der Schüleraltersklassen gemäß § 3 Nr. 5 bis 7 VAO - **WEIBLICH** -

Altersklasse	Weibliche Jgd. A W 19/18	Weibliche Jgd. B W 17/16	Schülerinnen W 15	Schülerinnen W 14	Schülerinnen W 13	Schülerinnen W 12	Schülerinnen W 11	Schülerinnen W 10	Schülerinnen W 9,8 u. j.
Disziplinblock			Schülerinnen A		Schülerinnen B		Schülerinnen C		Schülerinnen D
Kurz sprint/ Kurz hürden	100 m 100 m H 0,840/8,50 m 4 x 100 m	100 m 100 m H 0,762/8,50 m 4 x 100 m	75 m 100 m 80 m H 0,762/8,00 m 4 x 75 m 4 x 100 m	75 m 100 m 80 m H 0,762/8,00 m 4 x 75 m 4 x 100 m	50 m 75 m 60 m H 0,762/7,50 m 4 x 50 m 4 x 75 m	50 m 75 m 60 m H 0,762/7,50 m 4 x 50 m 4 x 75 m	50 m 4 x 50 m	50 m 4 x 50 m	50 m 4 x 50 m
Lang sprint Lang hürden	200 m 400 m 400 m H 0,762/35 m 4x400 m Olympische St. Schwedenstaffel	200 m 400 m 400 m H 0,762/35 m Schwedenstaffel	300 m 300 m H 0,762/35 m	300 m 300 m H 0,762/35 m					
Mittel- strecke	800 m 1500 m 3 x 800 m	800 m 1500 m 3 x 800 m	800 m 3 x 800 m	800 m 3 x 800 m	800 m 3 x 800 m	800 m 3 x 800 m	800 m 3 x 800 m	800 m 3 x 800 m	800 m
Lang- strecke	3000 m 5000 m 10000 m	3000 m 5000 m	2000 m 3000 m	2000 m 3000 m	2000 m 3000 m	2000 m 3000 m	2000 m 3000 m	2000 m 3000 m	
Straße	10 km 15 km -Marathon	10 km 7,5 - 25 km	5 km 5 - 15 km	5 km 5 - 15 km	bis 10 km bis 10 km	bis 10 km bis 10 km	bis 10 km bis 10 km	bis 10 km bis 10 km	bis 5 km
Hindernis	2000 m	1500 m							
Gehen	3000 m BG 5000 m BG bis 10 km Straße	3000 m BG 5000 m BG 3- 10 km Straße 5 km Straße	3000 m BG 3 - 5 km Straße 3 km Straße	3000 m BG 3 - 5 km Straße 3 km Straße	2000 m BG bis 3 km Straße	2000 m BG bis 3 km Straße	1000 m BG bis 3 km Straße	1000 m BG bis 3 km Straße	1000 m BG 1 km Straße
Wald/Cross	bis 10 km	bis 8 km	bis 5 km	bis 5 km	bis 4 km	bis 4 km	bis 2 km	bis 2 km	bis 1,5 km
Berglauf	bis 15 km	bis 15 km							

Disziplinblöcke mit Disziplinen für Übergangsmöglichkeiten innerhalb der Jugend- und der Schüleraltersklassen gemäß § 3 Nr. 5 bis 7 VAO - **WEIBLICH** -

Altersklasse Disziplinblock	Weibliche Jgd. A W 19/18	Weibliche Jgd. B W 17/16	Schülerinnen W 15	Schülerinnen W 14	Schülerinnen W 13	Schülerinnen W 12	Schülerinnen W 11	Schülerinnen W 10	Schülerinnen W 9,8 u. j.
			Schülerinnen A		Schülerinnen B		Schülerinnen C		Schülerinnen D
Sprung	Hoch Stabhoch Weit Drei	Hoch Stabhoch Weit Drei	Hoch Stabhoch Weit Drei	Hoch Stabhoch Weit	Hoch Stabhoch Weit (Zone)	Hoch Stabhoch Weit (Zone)	Hoch Weit (Zone)	Hoch Weit (Zone)	Weit (Zone)
Stoß/Wurf	Kugel 4 kg Diskus 1 kg Hammer 4 kg Speer 600 g	Kugel 4 kg Diskus 1 kg Hammer 4 kg Speer 600 g	Kugel 3 kg Diskus 1 kg Hammer 3 kg Speer 600 g Schlagball 80 g Ball 200 g	Kugel 3 kg Diskus 1 kg Hammer 3 kg Speer 600 g Schlagball 80 g Ball 200 g	Kugel 3 kg Diskus 750 g Speer 400 g Schlagball 80 g Ball 200 g	Kugel 3 kg Diskus 750 g Speer 400 g Schlagball 80 g	Schlagball 80g	Schlagball 80g	Schlagball 80g
Mehrkampf	Dreikampf 100m/Weit/Kugel Vierkampf 100mH/Hoch/ Kugel/200m Siebenkampf 100mH/Hoch/ Kugel/200m/ Weit/Speer/800m	Dreikampf 100m/Weit/Kugel Vierkampf 100mH/Hoch/ Kugel/100m Siebenkampf 100mH/Hoch/ Kugel/100m/ Weit/Speer/800m	Dreikampf 100m/Weit/Ball Vierkampf 100m/Weit/Hoch/ Kugel Siebenkampf 80mH/Hoch/ Kugel/100m/ Weit/Speer/800m	Dreikampf 100m/Weit/Ball Vierkampf 100m/Weit/Hoch/ Kugel Siebenkampf 80mH/Hoch/ Kugel/100m Weit/Speer/800m	Dreikampf 75m/Weit/Schla gball Vierkampf 75m/Weit/Hoch/ Schlagball	Dreikampf 75m/Weit/Schla gball Vierkampf 75m/Weit/Hoch/ Schlagball	Dreikampf 50m/Weit/ Schlagball Vierkampf 50m/Weit/Hoch/ Schlagball	Dreikampf 50m/Weit/ Schlagball Vierkampf 50m/Weit/Hoch/ Schlagball	Dreikampf 50m/Weit/ Schlagball
Blockwett- kampf			Blockwettkampf Sprint/Sprung 100m/80mH/Weit/ Hoch/Speer Lauf 100m/80mH/Weit Ball/2000m Wurf 100m/80mH/Weit Kugel/Diskus	Blockwettkampf Sprint/Sprung 100m/80mH/Weit/ Hoch/Speer Lauf 100m/80mH/Weit Ball/2000m Wurf 100m/80mH/Weit Kugel/Diskus	Blockwettkampf Sprint/Sprung 75m/60mH/Weit/ Hoch/Schlagball Lauf 75m/60mH/Weit Schlagball/800m Wurf 75m/60mH/Weit Kugel/Diskus	Blockwettkampf Sprint/Sprung 75m/60mH/Weit/ Hoch/Schlagball Lauf 75m/60mH/Weit Schlagball/800m Wurf 75m/60mH/Weit Kugel/Diskus			

§ 4 Einzelwettbewerbe, Staffeln, Mehrkämpfe

1 In den nachfolgend fett gedruckten Disziplinen können Meisterschaften durchgeführt werden. Weitere Mehrkämpfe und Staffeln können aus den aufgeführten Disziplinen für alle Altersklassen beliebig zusammengestellt werden. Darüber hinaus sind weitere Angebote des leichtathletischen Laufens, Springens und Werfens möglich.

2 Männer und Frauen

2.1 Männer und Junioren (U 23)

Lauf	60 m (Halle), 100, 200, 400, 800, 1000, 1500 m, 1 Meile (1609,34 m), 2000, 3000 (Halle), 5000, 10000 m und längere Strecken sowie 1 Stunde, Straße: 10 km, Halbmarathon (21,0975 km), Marathon (42,195 km), 100 km, 24 Stundenlauf,
Hürden	60 m (Halle), 80 m (nur Senioren), 100 m (nur Senioren), 110 m, 300 m (nur Senioren), 400 m,
Hindernis	3000 m,
Staffeln	4x100 m, 4x200 m (Halle), 4x400 m, Olympische Staffel (400-200-200-800m), 4x800 m, 3x1000 m, 4x1500 m, 5x10 km,
Gehen	5000 m (Halle), 10000 bis 50000 m, 1 und 2 Stunden, Straße: 10, 20, 35, 50 km,
Crosslauf	Mittelstrecke, Langstrecke,
Berglauf	bis 15 km,
Sprung	Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung, Dreisprung,
Stoß/Wurf	Kugelstoß, Diskuswurf, Hammerwurf, Speerwurf, Gewichtwurf (nur Senioren im Wurf-Fünfkampf), Steinstoßen, Schleuderball,
Mehrkampf:	Fünfkampf Weitsprung, Speerwurf, 200 m, Diskuswurf, 1500 m (in dieser verbindlichen Reihenfolge an einem Tag)
	5-Kampf (Halle) 60 mH, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 1000 m, (in dieser verbindlichen Reihenfolge an einem Tag)
	7-Kampf (Halle) 1. Tag: 60 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 2. Tag: 60 mH, Stabhochsprung, 1000 m, (in dieser verbindlichen Reihenfolge. Wird der Siebenkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Frauen und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge - auch tagesübergreifend – abgewichen werden.)
	Zehnkampf 1. Tag: 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400 m, 2. Tag: 110 mH, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1500 m, (in dieser verbindlichen Reihenfolge)
	Wurf-Fünfkampf Hammerwurf, Kugelstoß, Diskus-, Speer-, Gewichtwurf (in dieser Wettbewerb nur für Senioren).

2.2 Frauen und Juniorinnen (U 23)

Lauf:	60 m (Halle), 100, 200, 400, 800, 1000, 1500 m, 1 Meile (1609,34 m), 3000 m (Halle), 5000, 10000 m und längere Strecken sowie 1 Stunde, Straße: 10 km, Halbmarathon (21,0975 km), Marathon (42,195 km), 100 km, 24 Stundenlauf,
Hürden	60 m (Halle), 80 m (nur Seniorinnen), 100, 300 m (nur Seniorinnen), 400 m,
Hindernis	3000 m,
Staffeln	4x100 m, 4x200 m, 4x400 m, Olympische Staffel (400-200-200-800 m), 3x800 m, 4x800 m, 5x10 km,
Gehen	3000 m (Halle), 5000 bis 20000 m, Straße: 5, 10 und 20 km,
Crosslauf	Mittelstrecke, Langstrecke,
Berglauf	bis 15 km,
Sprung	Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung, Dreisprung,
Stoß/Wurf	Kugelstoß, Diskuswurf, Hammerwurf, Speerwurf, Gewichtwurf (nur Seniorinnen im Wurf-Fünfkampf), Schleuderball,
Mehrkampf:	Fünfkampf 100 m, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800 m (in dieser verbindlichen Reihenfolge),
	5-Kampf (Halle) 60 mH, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800 m, (in dieser verbindlichen Reihenfolge an einem Tag. Wird der Fünfkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Männer und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge abgewichen werden.),
	Siebenkampf 1. Tag: 100 mH, Hochsprung, Kugelstoß, 200 m, 2. Tag: Weitsprung, Speerwurf, 800 m, (in dieser verbindlichen Reihenfolge),

Wurf-Fünfkampf

Hammerwurf, Kugelstoß, Diskus-, Speer-, Gewichtwurf
(dieser Wettbewerb nur für Seniorinnen).

3 Senioren und Seniorinnen

Für diese Altersklassen gilt grundsätzlich das vorstehende Programm der Männer und Frauen. Bei den Fünfkämpfen kann von der vorgegebenen Reihenfolge abgewichen werden.

4 Männliche und weibliche Jugend

4.1 Männliche Jugend A (U 20)

Lauf	60 m (Halle), 100, 200, 400, 800, 1000, 1500, 3000, 5000, 10000 m, Straße: 10, 15 km bis Marathon (42,195 km),
Hürden	60 m (Halle), 110 m (0,991 m/9,14 m), 400 m (0,914 m/35 m),
Hindernis	2000, 3000 m,
Staffeln	4x100 m, 4x400 m, Olympische Staffel (400-200-200-800 m), Schwedenstaffel (400-300-200-100 m), 3x1000 m,
Gehen	5000 m, 5000 m (Halle) und 10000 m, Straße: bis 20 km,
Crosslauf	Mittelstrecke, Langstrecke (bis 10 km),
Berglauf	bis 15 km,
Sprung	Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung, Dreisprung,
Stoß/Wurf	Kugelstoß (6,00 kg), Diskuswurf (1,75 kg), Hammerwurf (6,00 kg), Speerwurf (800 g),
Mehrkampf:	Dreikampf 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, Fünfkampf 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400 m (in dieser verbindlichen Reihenfolge), 7-Kampf (Halle) 1. Tag: 60 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 2. Tag: 60 mH, Stabhochsprung, 1000 m, (in dieser verbindlichen Reihenfolge. Wird der Siebenkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Männer, Frauen und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge - auch tagesübergreifend - abgewichen werden), Zehnkampf 1. Tag: wie Fünfkampf, 2. Tag: 110 mH, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1500 m, (in dieser verbindlichen Reihenfolge).

4.2 Weibliche Jugend A (U 20)

Lauf	60 m (Halle), 100, 200, 400, 800, 1500, 3000, 5000, 10000 m, Straße: 10, 15 km bis Marathon (42,195 km),
Hürden	100 m (0,84 m / 8,50 m), 400 m (0,762 m / 35 m),
Hindernis	2000 m,
Staffeln	4x100 m, 4x400 m, Olympische Staffel (400-200-200-800 m), Schwedenstaffel (400-300-200-100 m), 3x800 m,
Gehen	3000 m, 3000 m (Halle), 5000 m, Straße: bis 10 km,
Crosslauf	Mittelstrecke, Langstrecke (bis 10 km),
Berglauf	bis 15 km,
Sprung	Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung, Dreisprung,
Stoß/Wurf	Kugelstoß (4,00 kg), Diskuswurf (1,00 kg), Hammerwurf (4,00 kg), Speerwurf (600 g),
Mehrkampf:	Dreikampf 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, Vierkampf 100 mH, Hochsprung, Kugelstoß, 200 m (in dieser verbindlichen Reihenfolge), 5-Kampf (Halle) 60 mH, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800 m (in dieser verbindlichen Reihenfolge an einem Tag. Wird der Fünfkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Männer, Frauen und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge abgewichen werden), Siebenkampf 1. Tag: wie Vierkampf, 2. Tag: Weitsprung, Speerwurf, 800 m, (in dieser verbindlichen Reihenfolge).

4.3 Männliche Jugend B (U 18)

Lauf	60 m (Halle), 100, 200, 400, 800, 1000, 1500, 3000, 5000 m, Straße: 7,5, 10 bis 25 km,
Hürden	110 m (0,914 m / 8,90 m), 400 m (0,84 m / 35 m),
Hindernis	2000 m,

- | | | | | | | | | | |
|------------------------|--|-----------|-------------------------------|------------------|--|------------------------|--|------------------|---|
| Staffeln | 4x100 m, Schwedenstaffel (400-300-200-100 m), 3x1000 m, | | | | | | | | |
| Gehen | 5000 und 10000 m, <i>Straße: bis 10 km,</i> | | | | | | | | |
| Cross-/Waldlauf | Mittelstrecke, Langstrecke (bis 8 km), | | | | | | | | |
| Berglauf | bis 15 km, | | | | | | | | |
| Sprung | Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung, Dreisprung, | | | | | | | | |
| Stoß/Wurf | Kugelstoß (5,00 kg), Diskuswurf (1,50 kg), Hammerwurf (5,00 kg), Speerwurf (700 g), | | | | | | | | |
| Mehrkampf: | <table border="0"> <tr> <td>Dreikampf</td> <td>100 m, Weitsprung, Kugelstoß,</td> </tr> <tr> <td>Fünfkampf</td> <td>100 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400 m,</td> </tr> <tr> <td>7-Kampf (Halle)</td> <td>1. Tag: 60 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,
2. Tag: 60 mH, Stabhochsprung, 1000 m,
<i>(in dieser verbindlichen Reihenfolge. Wird der Siebenkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Männer, Frauen und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge - auch tagesübergreifend – abgewichen werden.),</i></td> </tr> <tr> <td>Zehnkampf</td> <td>1. Tag: wie Fünfkampf,
2. Tag: 110 mH, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1500 m,
<i>(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden).</i></td> </tr> </table> | Dreikampf | 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, | Fünfkampf | 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400 m, | 7-Kampf (Halle) | 1. Tag: 60 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,
2. Tag: 60 mH, Stabhochsprung, 1000 m,
<i>(in dieser verbindlichen Reihenfolge. Wird der Siebenkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Männer, Frauen und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge - auch tagesübergreifend – abgewichen werden.),</i> | Zehnkampf | 1. Tag: wie Fünfkampf,
2. Tag: 110 mH, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1500 m,
<i>(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden).</i> |
| Dreikampf | 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, | | | | | | | | |
| Fünfkampf | 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400 m, | | | | | | | | |
| 7-Kampf (Halle) | 1. Tag: 60 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,
2. Tag: 60 mH, Stabhochsprung, 1000 m,
<i>(in dieser verbindlichen Reihenfolge. Wird der Siebenkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Männer, Frauen und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge - auch tagesübergreifend – abgewichen werden.),</i> | | | | | | | | |
| Zehnkampf | 1. Tag: wie Fünfkampf,
2. Tag: 110 mH, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1500 m,
<i>(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden).</i> | | | | | | | | |
- 4.4 **Weibliche Jugend B (U 18)**
- | | | | | | | | | | |
|------------------------|---|-----------|-------------------------------|------------------|---------------------------------------|------------------------|---|---------------------|--|
| Lauf | 60 m (<i>Halle</i>), 100, 200, 400, 800, 1500, 3000, 5000 m, <i>Straße: 7,5, 10 bis 25 km,</i> | | | | | | | | |
| Hürden | 100 m (0,762 m/8,50 m), 400 m (0,762m/35 m), | | | | | | | | |
| Hindernis | 1500 m, | | | | | | | | |
| Staffeln | 4x100 m, Schwedenstaffel (400-300-200-100 m), 3x800 m, | | | | | | | | |
| Gehen | 3000 und 5000 m, <i>Straße: 3, 5 bis 10 km,</i> | | | | | | | | |
| Cross-/Waldlauf | Mittelstrecke, Langstrecke (bis 8 km), | | | | | | | | |
| Berglauf | bis 15 km, | | | | | | | | |
| Sprung | Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung, Dreisprung, | | | | | | | | |
| Stoß/Wurf | Kugelstoß (4,00 kg), Diskuswurf (1,00 kg), Hammerwurf (4,00 kg), Speerwurf (600 g), | | | | | | | | |
| Mehrkampf: | <table border="0"> <tr> <td>Dreikampf</td> <td>100 m, Weitsprung, Kugelstoß,</td> </tr> <tr> <td>Vierkampf</td> <td>100 mH, Hochsprung, Kugelstoß, 100 m,</td> </tr> <tr> <td>5-Kampf (Halle)</td> <td>60 mH, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800 m
<i>(in dieser verbindlichen Reihenfolge an einem Tag. Wird der Fünfkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Männer, der Frauen und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge abgewichen werden.),</i></td> </tr> <tr> <td>Siebenkampf:</td> <td>1. Tag: wie Vierkampf,
2. Tag: Weitsprung, Speerwurf, 800 m,
<i>(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden).</i></td> </tr> </table> | Dreikampf | 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, | Vierkampf | 100 mH, Hochsprung, Kugelstoß, 100 m, | 5-Kampf (Halle) | 60 mH, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800 m
<i>(in dieser verbindlichen Reihenfolge an einem Tag. Wird der Fünfkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Männer, der Frauen und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge abgewichen werden.),</i> | Siebenkampf: | 1. Tag: wie Vierkampf,
2. Tag: Weitsprung, Speerwurf, 800 m,
<i>(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden).</i> |
| Dreikampf | 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, | | | | | | | | |
| Vierkampf | 100 mH, Hochsprung, Kugelstoß, 100 m, | | | | | | | | |
| 5-Kampf (Halle) | 60 mH, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800 m
<i>(in dieser verbindlichen Reihenfolge an einem Tag. Wird der Fünfkampf gemeinsam mit den Mehrkämpfen der Männer, der Frauen und der Jugend durchgeführt, kann von der Reihenfolge abgewichen werden.),</i> | | | | | | | | |
| Siebenkampf: | 1. Tag: wie Vierkampf,
2. Tag: Weitsprung, Speerwurf, 800 m,
<i>(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden).</i> | | | | | | | | |
5. **Schüler- und Schülerinnen**
- 5.1 **Schüler M 15 und M 14 (Schüler A)**
- | | | | | | | | |
|------------------|--|-----------|-----------------------------|------------------|-------------------------------------|------------------|---|
| Lauf | 75, 100, 300 m (300 m kein eigener Meisterschaftswettbewerb für M 14), 800 m (800 m kein eigener Wettbewerb für M14), 1000, 2000, 3000 m,
<i>Straße: 5 bis 15 km,</i> | | | | | | |
| Hürden | 80 m (0,84 m / 8,60 m), 300 m (0,840 m / 35 m) (300 m kein eigener Meisterschaftswettbewerb für M 14), | | | | | | |
| Staffeln | 4x75, 4x100, 3x1000 m, | | | | | | |
| Gehen | 3000 und 5000 m, <i>Straße: bis 5 km,</i> | | | | | | |
| Cross-/Waldlauf | bis 5 km, | | | | | | |
| Sprung | Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung, Dreisprung (Dreisprung kein eigener Wettbewerb für M 14), | | | | | | |
| Stoß/Wurf | Kugelstoß (4,00 kg), Diskuswurf (1,00 kg), Hammerwurf (4,00 kg), Speerwurf (600 g), Ballwurf (200 g), Schlagballwurf (80 g), | | | | | | |
| Mehrkampf: | <table border="0"> <tr> <td>Dreikampf</td> <td>100m, Weitsprung, Ballwurf,</td> </tr> <tr> <td>Vierkampf</td> <td>100m, Weit-, Hochsprung, Kugelstoß,</td> </tr> <tr> <td>Achtkampf</td> <td>1. Tag: 80 mH, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,
2. Tag: Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1000 m,
<i>(von der Disziplinreihenfolge kann - auch tagesübergreifend – abgewichen werden).</i></td> </tr> </table> | Dreikampf | 100m, Weitsprung, Ballwurf, | Vierkampf | 100m, Weit-, Hochsprung, Kugelstoß, | Achtkampf | 1. Tag: 80 mH, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,
2. Tag: Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1000 m,
<i>(von der Disziplinreihenfolge kann - auch tagesübergreifend – abgewichen werden).</i> |
| Dreikampf | 100m, Weitsprung, Ballwurf, | | | | | | |
| Vierkampf | 100m, Weit-, Hochsprung, Kugelstoß, | | | | | | |
| Achtkampf | 1. Tag: 80 mH, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,
2. Tag: Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1000 m,
<i>(von der Disziplinreihenfolge kann - auch tagesübergreifend – abgewichen werden).</i> | | | | | | |

chen werden, wenn dies Inhalt der Ausschreibung ist),

- Blockwettkampf: **Sprint/Sprung** 100 m, 80 mH, Weit-, Hochsprung, Speerwurf,
Lauf 100 m, 80 mH, Weitsprung, Ballwurf, 2000 m,
Wurf 100 m, 80 mH, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf.
- 5.2 **Schülerinnen W 15 und W 14 (Schülerinnen A)**
Lauf 75, **100, 300 m** (300 m kein eigener Meisterschaftswettbewerb für W 14), **800, 2000, 3000 m** (3000 m kein eigener Wettbewerb für W 14), Straße: 5 bis 15 km,
Hürden: **80 m** (0,762 m / 8,00 m), **300 m** (0,762 m / 35 m) (300 m kein eigener Meisterschaftswettbewerb für W 14),
Staffeln: **4x75, 4x100, 3x800 m**,
Gehen: **3000 m**, Straße: 3 bis 5 km,
Cross-/Waldlauf: bis **5 km**,
Sprung **Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung, Dreisprung** (Dreisprung kein eigener Wettbewerb für W 14),
Stoß/Wurf **Kugelstoß** (3,00 kg), **Diskuswurf** (1,00 kg), **Hammerwurf** (3,00 kg), **Speerwurf** (600 g), Ballwurf (200 g), Schlagballwurf (80 g),
Mehrkampf: Dreikampf 100 m, Weitsprung, Ballwurf,
Vierkampf 100 m, Weit-, Hochsprung, Kugelstoß,
Siebenkampf 1. Tag: 80 mH, Hochsprung, Kugelstoß, 100 m,
2. Tag: Weitsprung, Speerwurf, 800 m,
(von der Disziplinreihenfolge kann - auch tagesübergreifend - abgewichen werden, wenn dies Inhalt der Ausschreibung ist),
Blockwettkampf: **Sprint/Sprung** 100 m, 80 mH, Weit-, Hochsprung, Speerwurf,
Lauf 100 m, 80 mH, Weitsprung, Ballwurf, 2000 m,
Wurf 100 m, 80 mH, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf.
- 5.3 **Schüler M 13 und M 12 (Schüler B)**
Lauf 50, 75, 1000, 2000 m, Straße: bis 10 km,
Hürden 60 m (0,762 m / 7,50 m),
Staffeln 4x50 m, 4x75 m, 3x1000 m,
Gehen 2000 m, Straße: bis 3 km,
Cross-/Waldlauf bis 4 km,
Sprung Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung (siehe Hinweis nach Nr. 5.8),
Stoß/Wurf Kugelstoß (3,00 kg), Diskuswurf (750 g), Hammerwurf (3,00 kg), Speerwurf (400 g), Ballwurf (200 g), Schlagball (80 g),
Mehrkampf: Dreikampf 75 m, Weitsprung, Ballwurf,
Vierkampf 75 m, Weit-, Hochsprung, Ballwurf,
Blockwettkampf: Sprint/Sprung 75 m, 60 mH, Weit-, Hochsprung, Ballwurf,
Lauf 75 m, 60 mH, Weitsprung, Ballwurf, 1000m,
Wurf 75 m, 60 mH, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf.
- 5.4 **Schülerinnen W 13 und W 12 (Schülerinnen B)**
Lauf 50, 75, 800, 2000 m, Straße: bis 10 km,
Hürden 60 m (0,762 m / 7,50 m),
Staffeln 4x50, 4x75, 3x800 m,
Gehen 2000 m, Straße: bis 3 km,
Cross-/Waldlauf bis 4 km,
Sprung Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung (siehe Hinweis nach Nr. 5.8),
Stoß/Wurf Kugelstoß (3,00 kg), Diskuswurf (750 g), Speerwurf (400 g), Ballwurf (200 g) (Ballwurf kein eigener Wettbewerb für W 12), Schlagballwurf (80 g),
Mehrkampf: Dreikampf 75 m, Weitsprung, Schlagballwurf,
Vierkampf 75 m, Weit-, Hochsprung, Schlagballwurf,
Blockwettkampf: Sprint/Sprung 75 m, 60 mH, Weit-, Hochsprung, Schlagballwurf,
Lauf 75 m, 60 mH, Weitsprung, Schlagballwurf, 800 m,
Wurf 75 m, 60 mH, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf.
- 5.5 **Schüler M 11 und M 10 (Schüler C)**
Lauf 50, 1000, 2000 m, Straße: bis 10 km,
Staffeln 4x50, 3x1000 m,

- | | |
|-----------------|---|
| Gehen | 1000 m, <i>Straße</i> : bis 3 km, |
| Cross-/Waldlauf | bis 3 km, |
| Sprung | Hochsprung, Weitsprung (<i>siehe Hinweis nach Nr. 5.8</i>), |
| Wurf | Schlagballwurf (80 g), |
| Mehrkampf: | Dreikampf 50 m, Weitsprung, Schlagballwurf,
Vierkampf 50 m, Weit-, Hochsprung, Schlagballwurf. |
- 5.6 **Schülerinnen W 11 und W 10 (Schülerinnen C)**
- | | |
|-----------------|---|
| Lauf | 50, 800, 2000 m, <i>Straße</i> : bis 10 km, |
| Staffeln | 4x50, 3x800 m, |
| Gehen | 1000 m, <i>Straße</i> : bis 3 km, |
| Cross-/Waldlauf | bis 2 km, |
| Sprung | Hochsprung, Weitsprung (<i>siehe Hinweis nach Nr. 5.8</i>), |
| Wurf | Schlagballwurf (80 g), |
| Mehrkampf: | Dreikampf 50 m, Weitsprung, Schlagballwurf,
Vierkampf 50 m, Weit-, Hochsprung, Schlagballwurf. |
- 5.7 **Schüler M 9, M 8 und jünger (Schüler D)**
- | | |
|-----------------|---|
| Lauf | 50, 1000 m, <i>Straße</i> : bis 5 km, |
| Staffeln | 4x50 m, |
| Gehen | 1000 m, <i>Straße</i> : 1 km, |
| Cross-/Waldlauf | bis 1,5 km, |
| Sprung | Weitsprung (<i>siehe Hinweis nach Nr. 5.8</i>), |
| Wurf | Schlagballwurf (80 g), |
| Mehrkampf: | Dreikampf 50 m, Weitsprung, Schlagballwurf. |
- 5.8 **Schülerinnen W 9, W 8 und jünger (Schülerinnen D)**
- | | |
|-----------------|--|
| Lauf | 50, 800 m, <i>Straße</i> : bis 5 km, |
| Staffeln | 4x50 m, |
| Gehen | 1000 m, <i>Straße</i> : 1 km, |
| Cross-/Waldlauf | bis 1,5 km, |
| Sprung | Weitsprung (<i>siehe nachstehenden Hinweis</i>), |
| Wurf | Schlagballwurf (80 g), |
| Mehrkampf: | Dreikampf 50 m, Weitsprung, Schlagballwurf. |

Hinweis: Beim Weitsprung der Schüler/-innen B u j, kann sowohl vom Absprungbalken als auch aus der Absprungfläche heraus abgesprungen werden. In die DLV-Bestenliste der Schüler/-innen M/W 14 werden nur Leistungen der Schüler/-innen M/W 13 aufgenommen, die vom Absprungbalken erzielt worden sind (Beschluss des Verbandsrates vom 14.11.1998 in Riesa).

6. Ergänzendes Wettkampfprogramm für Schüler/-innen C

Tabelle 1

Disziplin-block	Schüler/-innen M/W 11+10	Bestimmungen
Sprint	4 x 50 m, 6 x 40 m-Hindernis-Sprint-Pendelstaffel	gemischt ohne Einschränkungen, gemischt ohne Einschränkungen max. Höhe 55 cm, 3-5 Hindernisse, Abstand variabel, jedes Staffelmittglied muss sowohl die Hindernisse als auch die Sprintstrecken laufen
Lauf	3 x 800 m Biathlon-Staffel 3 x 1-3 km-Staffel (<i>Gelände, Wald, Straße</i>) 1-3 km-Mannschaftsgehen	gemischt ohne Einschränkungen gemischt ohne Einschränkung = 3-5 Staffelmittglieder, ca. 800 m; jedes Staffelmittglied muss zweimal jeweils 3-5 Ziel-Weitwürfe an Wurfstationen durchführen, je Fehlwurf muss eine »Strafrunde« von 30 m gelaufen werden gemischt ohne Einschränkungen, gemischt ohne Einschränkungen = 3 Teilnehmer je Mannschaft
Mehrkampf	Dreikampf: 50 m, Weitsprung, Schlagball 80 g Vierkampf: ▪ Hindernissprint plus drei weitere Disziplinen aus: Hoch- Weitsprung, Wurfstab-Weitwurf, Stabweitsprung Biathlon-Staffel	gemischt ohne Einschränkungen (<i>Absprungsfläche bei Weitsprung</i>) gemischt ohne Einschränkungen, (20-) 40 m. max. Höhe 55 cm, 3-5 Hindernisse, Abstand variabel, (<i>Veranstalter wählt aus, nicht Teilnehmer!</i>) in Grube, frontaler Anlauf, Höhenmessung Wurfstab, Staffelstab usw. Absprungsfläche 1 m vor Grube, Weitenmessung ca. 800 m, jedes Staffelmittglied muss zweimal jeweils 3-5 Ziel-Weitwürfe an Wurfstationen durchführen, je Fehlwurf muss eine »Strafrunde« von 30m gelaufen werden Wertung: Addition der Platzziffern
Mannschaftskämpfe	Dreikampf Vierkampf	gemischt ohne Einschränkungen; gemischt ohne Einschränkungen Wertung: Addition der Platzziffern
DSMM	<i>Gruppe 1</i> 50 m, 800 m, Weitsprung, Schlagball, 4x50 m <i>Gruppe 2</i> 6x40 m-Hindernis-Sprint-Pendelstaffel, Hoch-Weit-sprung, Scher-Hochsprung (<i>li/re</i>), Wurfstab-Weitwurf, Stabweitsprung, Biathlon-Staffeln	gemischt ohne Einschränkungen (<i>max. 5 Teilnehmer pro Mannschaft</i>), Durchführungsbestimmungen wie oben; 6 Teilnehmer pro Mannschaft, von denen mindestens 2, höchstens 3 Disziplinen bestritten werden müssen; 2 Biathlon-Staffeln (<i>je 3 Läufer/-innen</i>), die bessere wird gewertet; beim Hochsprung 5 Versuche pro Teilnehmer und Bein (<i>Addition der Besthöhen</i>)

Disziplin-block	Schüler/-innen M/W 9 u. j.	Bestimmungen
Sprint	4x50 m 6x40 m-Hindernis-Sprint-Pendelstaffel	gemischt ohne Einschränkungen gemischt ohne Einschränkungen max. Höhe 55 cm, 3-5 Hindernisse, Abstand variabel, jedes Staffelmittglied muss sowohl die Hindernis- als auch die Sprintstrecken laufen.
Lauf	Biathlon-Staffel 3x1-2 km-Staffel, Gelände, Wald	gemischt ohne Einschränkungen 3-5 Staffelmittglieder, ca. 800 m; jedes Staffelmittglied muss zweimal jeweils 3-5 Ziel-Weitwürfe an Wurfstationen durchführen, je Fehlwurf muss eine »Strafrunde« von 30 m gelaufen werden. gemischt ohne Einschränkungen
Mehrkampf	Dreikampf 50 m, Weitsprung, Schlagball (80 g) Vierkampf <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hindernissprint plus drei weitere Disziplinen aus: Hoch-Weitsprung, Wurfstab-Weitwurf, Stabweitsprung Biathlon	gemischt ohne Einschränkungen Absprunghöhe bei Weitsprung gemischt ohne Einschränkung (20-) 40 m max., Höhe 55 cm, 3-5 Hindernisse, Abstand variabel, (<i>Veranstalter wählt aus, nicht Teilnehmer!</i>) in Grube, frontaler Anlauf, Höhenmessung Wurfstab, Staffelstab usw. Absprunghöhe 1 m vor Grube, Weitenmessung ca. 800 m, jedes Staffelmittglied muss zweimal jeweils 3-5 Ziel-Weitwürfe an Wurfstationen durchführen, je Fehlwurf muss eine »Strafrunde« von 30 m gelaufen werden, Wertung: Addition der Platzziffern
Mannschaftskämpfe	Dreikampf Vierkampf	gemischt ohne Einschränkungen; gemischt ohne Einschränkungen Wertung: Addition der Platzziffern
	6x40 m-Hindernis-Sprint-Pendelstaffel, Hoch-Weitsprung, Stabweitwurf und Stabweitsprung, Biathlon-Staffeln	Durchführungsbestimmungen wie oben; 6 Teilnehmer je Mannschaft, von denen mindestens 2, höchstens 3 Disziplinen bestritten werden müssen; 2 Biathlon-Staffeln (<i>je 3 Läufer/innen</i>) die bessere wird gewertet

§ 5 Mannschaftswettbewerbe und -wertungen

- 1 Die Straßenwettbewerbe im Laufen und Gehen sowie Berg- und Crossläufe können auch als Mannschaftswettbewerbe ausgeschrieben werden.
 - 1.1 Diese Mannschaftswettbewerbe werden mit 3 Teilnehmern pro Verein/LG durch Zeit- oder Platzzifferaddition gewertet.
 - 1.2 Für eine Mannschaftswertung darf ein gemeinsames Eintreffen der Teilnehmer am Ziel nicht gefordert werden.
- 2 Weitere Mannschaftswettbewerbe einschließlich Straßenstaffeln für alle Altersklassen können im Rahmen des unter § 4 festgelegten Wettkampfprogramms beliebig zusammengestellt werden.
- 3 Ein gemischter Mannschaftswettkampf mit Schüler/-innen der Altersklassen M/W 13 und 12 mit insgesamt 10 Teilnehmern (*möglichst gleiche Anzahl männlich und weiblich*) kann durchgeführt werden.
 - 3.1 Der Wettkampf setzt sich wie folgt zusammen:
Lauf (*Sprint*) 40 m-Hindernis-Pendelstaffel,
Sprung Weitsprung (*Absprunghöhe*), Hochsprung (*Schersprung*),
Stoß Medizinballstoß,
Wurf Flatterball-Weitwurf,
Lauf (*Ausdauer*) Ball-, Transportlauf.

- 3.2 Das Ergebnis wird durch Addition der Platzziffer-Ergebnisse aus den 6 Disziplinen ermittelt.
- 3.3 Durchführungsrichtlinien erlässt der DLJA
- 3.4 Darüber hinaus gehende Angebote des leichtathletischen Laufens, Springens und Werfens können durchgeführt werden.
- 4 Bei allen Mehrkämpfen, die an zwei Tagen durchgeführt werden, sind drei Teilnehmer, in allen weiteren Mehrkämpfen – mit Ausnahme in den Altersklassen der Männer und Frauen – fünf Teilnehmer eines Vereins/LG als Mannschaft zu werten.
- 5 Bei den Blockwettkämpfen werden fünf Teilnehmer eines Vereins/LG als Mannschaft gewertet, und zwar die Besten aus allen drei Blöcken einer Altersklasse, unabhängig an welchem der drei Blöcke sie teilgenommen haben.
- 6 Beenden soviel Teilnehmer desselben Vereins/LG den Wettkampf, dass zwei oder mehr Mannschaften gebildet werden können, gelten die besten drei bzw. fünf als 1. Mannschaft, die folgenden als 2. Mannschaft usw., sofern in der Ausschreibung nichts anderes geregelt ist.
- 7 Besteht Zeit- oder Punktgleichstand bei Straßen-/Crossläufen, hat die Mannschaft die bessere Platzierung, deren dritter Teilnehmer die bessere Zeit oder den besseren Platz erreicht hat. Besteht Punktgleichstand bei den Mehrkämpfen haben die gleichstehenden Mannschaften die gleiche Platzierung.

§ 6 **Deutsche Mannschaftsmeisterschaften (DMM / DAMM / DJMM / DSMM)**

Wertung je Wettbewerb und Verein (*Wtg*), Teilnahmebeschränkung eines Wettkämpfers (*Tb*)

1 **Männer- und Frauen**

Wtg 2 Teilnehmer und eine Staffel in allen Ligen und Altersklassen

Tb 3 Disziplinen und eine Staffel in allen Ligen und Altersklassen

1.1 **Männer** Bundesliga

Stabhochsprung, Hammerwurf, 100 m, Kugelstoß, Weitsprung, 1500 m, Speerwurf, 400 m, Hochsprung, 110 mH, Diskuswurf, 200, 800 m, Dreisprung, 400 mH, 5000 m, 4x100 m Staffel.

1.2 **Männer** Regionalliga

100, 400, 800, 1500, 5000m, 110 mH, Hoch-, Stabhoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskus-, Speerwurf, 4x100 m Staffel.

1.3 **Männer** Landesliga

100, 400, 800, 5000 m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.

1.4 **Männer** Bezirksliga

100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.

1.5 **Frauen** - Bundesliga

Hochsprung, Speerwurf, 100, 800 m, 100 mH, Kugelstoß, Weitsprung, 200, 400 m, Diskuswurf, 3000 m, 4x100 m Staffel.

1.6 **Frauen** - Regionalliga

100, 800, 3000, 100 mH, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.

1.7 **Frauen** - Landesliga

100, 800 m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.

1.8 **Frauen** - Bezirksliga

100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.

2 **Männliche und weibliche Jugend (U 20 und U 18)**

Wtg 2 Teilnehmer und 1 Staffel in allen Altersklassen und Gruppen

Tb 4 Disziplinen in allen Altersklassen und Gruppen

2.1 **Männliche Jugend A (U 20)** - Gruppe 1

1. Tag: 100 m, Hochsprung, Speerwurf, 1000 m, 110 mH,

2. Tag: Stabhochsprung, Weitsprung, 3000 m, Kugelstoß, 400 m, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.

Der Wettbewerb kann auch an einem Tag durchgeführt werden, dann aber in vorstehender Reihenfolge.

2.2 **Männliche Jugend A (U 20)** - Gruppe 2

100, 400, 1000 m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.

2.3 **Männliche Jugend A (U 20)** - Gruppe 3

100, 1000 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Rund- oder Pendelstaffel

2.4 **Männliche Jugend A (U 20)** - Gruppe 4

100m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Rund- oder Pendelstaffel.

2.5 **Weibliche Jugend A (U 20)** - Gruppe 1

1. Tag: 100 m, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 800 m,

2. Tag: 100 mH, Hochsprung, 3000 m, Speerwurf, 4x100 m Staffel.

Der Wettbewerb kann auch an einem Tag durchgeführt werden, dann aber in vorstehender Reihenfolge.

- 2.6 Weibliche Jugend A (**U 20**) - Gruppe 2
100, 800 m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.
- 2.7 Weibliche Jugend A (**U 20**) - Gruppe 3
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Rund- oder Pendelstaffel.
- 2.8 **Männliche Jugend B (U 18)** - Gruppe 1
100, 1000 m, 110 mH, Hoch-, Stabhoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskus-, Speerwurf, 4x100 m Staffel.
- 2.9 Männliche Jugend B (**U 18**) - Gruppe 2
100, 1000m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Speerwurf, 4x100 m Staffel.
- 2.10 Männliche Jugend B (**U 18**) - Gruppe 3
100, 1000 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Rund- oder Pendelstaffel.
- 2.11 Männliche Jugend B (**U 18**) - Gruppe 4
100m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Rund- oder Pendelstaffel.
- 2.12 **Weibliche Jugend B (U 18)** - Gruppe 1
100, 800m, 100 mH, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskus-, Speerwurf, 4x100 m Staffel.
- 2.13 Weibliche Jugend B (**U 18**) - Gruppe 2
100, 800 m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Speerwurf, 4x100 m Staffel.
- 2.14 Weibliche Jugend B (**U 18**) - Gruppe 3
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Rund- oder Pendelstaffel.
- 3 Schüler- und Schülerinnen**
Wtg 2 Teilnehmer und 1 Staffel in allen Altersklassen und Gruppen
Tb 3 Disziplinen in allen Altersklassen und Gruppen
- 3.1 **Schüler A (M 15/14)** - Gruppe 1
1. Tag: 100 m, Stabhochsprung, Diskuswurf, Weitsprung, 1000m,
2. Tag: 80 mH, Kugelstoß, Hochsprung, Speerwurf, 4x100 m Staffel.
Der Wettbewerb kann auch an einem Tag durchgeführt werden, dann aber in vorstehender Reihenfolge.
- 3.2 Schüler A (M 15/14) - Gruppe 2
100, 1000 m, 80 mH, Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoß, Ballwurf, 4x100 m Staffel.
- 3.3 Schüler A (M 15/14) - Gruppe 3
100, 1000 m, Weitsprung, Kugelstoß, Ballwurf, 4x100 m Staffel.
- 3.4 Schüler A (M 15/14) - Gruppe 4
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 3.5 **Schülerinnen A (W 15/14)** - Gruppe 1
1. Tag: 100 m, Kugelstoß, Hochsprung, Speerwurf, 800 m,
2. Tag: 80 mH, Weitsprung, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.
Der Wettbewerb kann auch an einem Tag durchgeführt werden, dann aber in vorstehender Reihenfolge.
- 3.6 Schülerinnen A (W 15/14) - Gruppe 2
100, 800 m, 80 mH, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Ballwurf, 4x100 m Staffel.
- 3.7 Schülerinnen A (W 15/14) - Gruppe 3
100, 800 m, Weitsprung, Kugelstoß, Ballwurf, 4x100 m Staffel.
- 3.8 Schülerinnen A (W 15/14) - Gruppe 4
100m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m-Staffel.
- 3.9 **Schüler B (M 13/12)** - Gruppe 1
75, 1000 m, 60 mH, Hoch-, Weitsprung, Ballwurf, 4x75 m Staffel.
- 3.10 Schüler B (M 13/12) - Gruppe 2
75 m, Weitsprung, Ballwurf, 4x75 m Staffel.
- 3.11 **Schülerinnen B (W 13/12)** - Gruppe 1
75, 800 m, 60 mH, Hoch-, Weitsprung, Schlagball, 4x75 m Staffel.
- 3.12 Schülerinnen B (W 13/12) - Gruppe 2
75 m, Weitsprung, Schlagball, 4x75 m Staffel.
- 3.13 **Schüler C (M 11/10)** - Gruppe 1
50, 1000 m, Hoch-, Weitsprung, Schlagball, 4x50 m Staffel.
- 3.14 Schüler C (M 11/10) - Gruppe 2
50 m, Weitsprung, Schlagball, 4x50 m Staffel.
- 3.15 **Schülerinnen C (W 11/10)** - Gruppe 1
50, 800 m, Hoch-, Weitsprung, Schlagball, 4x50 m Staffel.
- 3.16 Schülerinnen C (W 11/10) - Gruppe 2
50 m, Weitsprung, Schlagball, 4x50 m Staffel.

- 4 **Senioren- und Seniorinnen**
Wtg 2 Teilnehmer und eine Staffel in allen Ligen und Altersklassen
Tb 3 Einzelwettbewerbe und eine Staffel in allen Ligen und Altersklassen
- 4.1 **Senioren M 30** Gruppe 1
100, 400, 1500, 5000 m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskus-, Speerwurf, 4x100 m Staffel.
- 4.2 **Senioren M 30** Gruppe 2
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 4.3 **Senioren M 40** Gruppe 1
100, 800, 5000 m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.
- 4.4 **Senioren M 40** Gruppe 2
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 4.5 **Senioren M 50** Gruppe 1
100, 800, 3000 m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.
- 4.6 **Senioren M 50** Gruppe 2
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 4.7 **Senioren M 60** Gruppe 1
100, 3000 m, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.
- 4.8 **Senioren M 60** Gruppe 2
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 4.9 **Senioren M 70**
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 4.10 **Seniorinnen W 30** Gruppe 1
100, 800 m, Hoch-, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, Speerwurf, 4x100 m Staffel.
- 4.11 **Seniorinnen W 30** Gruppe 2
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 4.12 **Seniorinnen W 40** Gruppe 1
100, 800 m, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, 4x100 m Staffel.
- 4.13 **Seniorinnen W 40** Gruppe 2
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 4.14 **Seniorinnen W 50** Gruppe 1
100, 3000 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 4.15 **Seniorinnen W 50** Gruppe 2
100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 4.16 **Seniorinnen W 60**
100 m, 3000 m, Weitsprung, Kugelstoß, 4x100 m Staffel.
- 5 **Teilnahmerecht und Wertung**
- 5.1 Auf alle Mannschaftswettkämpfe der DMM/DAMM/DJMM/DSMM finden die Bestimmungen in § 3 (*Übergangsbestimmungen*) entsprechende Anwendung. Im Rahmen dieser Übergangsmöglichkeiten können Athleten in mehreren Mannschaften eines Vereins/LG eingesetzt und gewertet werden. Bei einem Wechsel des Startrechts kann ein Athlet innerhalb eines Jahres nur für einen Verein/LG/StG gewertet werden.
- 5.2 Nimmt ein Wettkämpfer an mehr als den für ihn zulässigen Wettbewerben teil oder verstößt er gegen die Altersklasseneinteilung oder das Teilnahmerecht, werden all seine Leistungen aus der Wertung gestrichen. Die Wertung von Ersatzteilnehmern ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Aktive ohne Startrecht.
- 5.3 Für die Leistungen der zu wertenden Teilnehmer und Staffeln sind die Punktzahlen aus der jeweils gültigen »Nationalen Punktetabelle« -Ausgabe 1994- (*Broschüre Ausgabe 2001*) zu entnehmen. Bei der Auswertung sind die in der Einführung (*Seite 4*) gegebenen Richtlinien zu beachten.
- 5.4 Das Mannschaftsergebnis wird durch Addition der erzielten Punktzahlen ermittelt, die die zur Wertung zugelassenen Teilnehmer und die Staffeln erzielt haben. Besteht Punktgleichstand, haben die gleichstehenden Mannschaften die gleiche Platzierung.
- 5.5 In allen Altersklassen, Ligen und Gruppen müssen bei Wettbewerben mit 6 Disziplinen mindestens 5 Teilnehmer, bei Wettbewerben mit 5 Disziplinen und weniger mindestens 4 Teilnehmer eingesetzt und von diesen Punkte erzielt werden. Darüber hinaus muss für jede Mannschaft mindestens eine Staffel laufen. Die vorgenannten Bedingungen sind auch erfüllt, wenn aufgrund ungültiger Versuche oder einer Disqualifikation keine Punkte erreicht werden.
- 6 **Teilnehmerzahl je Wettbewerb**
- 6.1 Die Zahl der Teilnehmer an den jeweiligen Disziplinen und die Zahl der Staffelmannschaften sind unbeschränkt, ausgenommen bei den Endkämpfen. Die Bestimmungen über die »Teilnahmebe-

schränkung eines Wettkämpfers« sind einzuhalten.

- 6.2 In besonderen Fällen, zum Beispiel beim Ansetzen eines Wettbewerbs mit mehreren Mannschaften zwecks gemeinsamer Durchführung, kann die zuständige Verbandsorganisation die Zahl der Teilnehmer je Disziplin beschränken.

7 Wettkampfbestimmungen

- 7.1 Es ist nicht zulässig, Qualifikationsdurchgänge im Rahmen von offenen Sportfesten durchzuführen, in denen Endkämpfe auf Verbandsebene stattfinden. Auch ist ein Start von Einzelwettkämpfern oder von Mannschaften außer Konkurrenz nicht erlaubt.
- 7.2 Soweit nicht bei den Wettbewerben der Nr. 1.1, 1.5, 2.1, 2.5, 3.1 und 3.5 eine verbindliche Reihenfolge vorgeschrieben ist, ist bei allen anderen Wettbewerben die Reihenfolge der Disziplinen variabel.
- 7.3 Mit Ausnahme der männlichen und weiblichen Jugend A (U 20) -Gruppe 1- und der Schüler/-innen A -Gruppe 1- sind die Wettbewerbe der übrigen Altersklassen an einem Tag durchzuführen.
- 7.4 Bei den Laufwettbewerben gelten bezüglich eines Fehlstarts die Bestimmungen in Regel 162.7 IWR.
- 7.5 Die in der Ausschreibung festgelegten Sprunghöhen und Steigerungshöhen müssen bis zum Ende des Wettbewerbs eingehalten werden.
- 7.6 Eine Neutralisation im Stabhochsprung ist möglich.
- 7.7 Im Weit-, Dreisprung und in den Stoß-, Wurfwettbewerben haben die Teilnehmer jeweils vier Versuche.

8 Zuständigkeiten

- 8.1 Die Organisation der DMM-Kämpfe wird vom BA Wettkampfororganisation bzw. von dem BA-Jugend geregelt, die dafür besondere Ausführungsbestimmungen erlassen (*abgedruckt am Ende dieser Ordnung*).
- 8.2 Bei auftretenden Streitigkeiten entscheiden die Vorsitzenden des BA Wettkampfororganisation bzw. des BA Jugend jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Gegen ihre Entscheidungen kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Ausschreibung

- 1 Verbandsveranstaltungen werden von den jeweiligen Verbandsorganisationen ausgeschrieben. Dabei können hinsichtlich der in § 3 LAO und der in §§ 3 - 5 dieser Ordnung festgelegten Bestimmungen (*Altersklasseneinteilung*) Abweichungen getroffen werden.
- 2 Veranstaltungen der in § 6 Nr. 2 und 3 LAO genannten Art können nach freier Vereinbarung von den dem DLV und seinen LV angeschlossenen Vereinen/LG und Organisationen ausgerichtet werden.
- 3 Wird eine Straßen-/Volkslaufveranstaltung angemeldet und ausgeschrieben, gelten alle Bestimmungen der LAO entsprechend.
- 4 Es müssen mindestens drei Wettbewerbe oder eine Disziplin in drei Altersklassen durchgeführt werden. Diese Verpflichtung muss bei Straßen-/Cross- und Berglaufveranstaltungen sowie bei Mehrkampfveranstaltungen nicht erfüllt werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet bei rechtzeitiger Anmeldung der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation bzw. der zuständige LV-Wettkampfwart.
- 5 Die Ausschreibung hat in der Regel folgende Angaben zu enthalten:
- 5.1 Name und Anschrift des Veranstalters,
- 5.2 Art und Geltungsbereich der Veranstaltung,
- 5.3 Ort, Datum und Beginn der Veranstaltung,
- 5.4 angebotene Wettbewerbe und deren Beginn (*Zeitplan*),
- 5.5 Kurzbeschreibung der Wettkampfanlagen bzw. Strecken (*z.B. Art des Laufbahnbelages und der Anlaufbahnen*),
- 5.6 ausdrücklicher Hinweis, dass die Wettkämpfe nach den Regeln der »*Internationalen Wettkampfregelein (IWR)*« und den Bestimmungen der LAO und VAO durchgeführt und wie ggf. Nach- und Ummeldungen behandelt werden,
- 5.7 Anschrift der Meldestelle und Zeitpunkt des Meldeschlusses,
- 5.8 Zeitpunkt, zu dem die Wettkämpfer am Tag der Veranstaltung ihre Meldung bestätigen müssen (*Stellplatzzeit*),
- 5.9 Höhe der Organisationsgebühren und Anschrift der Einzahlungsstelle,
- 5.10 Art und Anzahl der Auszeichnungen,
- 5.11 besondere Angaben zur Unterkunft/Verpflegung, zu Sonderveranstaltungen und dgl.,
- 5.12 den Hinweis, dass die Ausschreibung durch die zuständige Verbandsorganisation genehmigt ist.

§ 8 Organisationsgebühren

- 1 Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 6 LAO sind Organisationsgebühren gemäß § 2 GBO zu zahlen. Eine Teilnahme an einem Wettbewerb der Veranstaltung ist erst möglich, wenn die Gebühr entrichtet ist (§ 9 Nr. 6).
- 2 Bei Mannschaftswettbewerben mit Addition von Einzelergebnissen werden Organisationsgebühren nur für die einzelnen Teilnehmer erhoben.
- 3 Die Organisationsgebühren sind an die veranstaltende Verbandsorganisation zu zahlen und dienen dieser zur Deckung der laufenden Geschäftskosten. Deshalb werden die Organisationsgebühren mit der Abgabe der Meldung fällig und sind auch im Falle des Nichtantretens zu zahlen. In Fällen höherer Gewalt oder in anderen begründeten Fällen können die Organisationsgebühren von dem zuständigen LV oder dem DLV erlassen werden.
- 4 In den Organisationsgebühren, die ein Verein/LG/StG zu zahlen hat, sind die Kosten für die Startnummern und für ein Ergebnisprotokoll enthalten (*siehe auch § 11 Nr. 9*).

§ 9 Meldungen

- 1 Meldungen zu Veranstaltungen können nur durch Vereine/LG/StG bzw. deren Beauftragte abgegeben werden.
- 2 Die Teilnahme an Wettkämpfen setzt die Abgabe der ordnungsgemäßen Meldung auf dem jeweils dafür vorgesehenen Vordruck voraus. EDV-Ausdrucke, die dem Layout dieses Vordrucks entsprechen, können benutzt werden.
- 3 Die Angaben, insbesondere die Richtigkeit der angegebenen Qualifikationsleistung, bestätigt der meldende Verein/LG/StG durch die Unterschrift und Stempel.
- 4 Alle Meldungen zu Deutschen Meisterschaften sind grundsätzlich dem für den Verein zuständigen Landesverband zu übersenden, der die Teilnahmevoraussetzungen prüft und die Richtigkeit der angegebenen Daten bestätigt. Der LV leitet die Meldungen nach Überprüfung an den DLV oder an den örtlichen Ausrichter weiter.
- 5 Der vom Veranstalter in der Ausschreibung genannte Meldetermin ist verbindlich.
- 6 Mit der Abgabe der Meldung wird die Verpflichtung zur Teilnahme und zur Zahlung der Organisationsgebühr eingegangen. Darüber hinaus erteilt der Teilnehmer sein Einverständnis, dass sein Bild im Rahmen der Berichterstattung über die Veranstaltung im Fernsehen, im Film oder auf Video zu Gunsten des Veranstalters verbreitet werden darf.
- 7 Für die Einhaltung der Teilnahmeverpflichtung haben die meldenden Vereine/LG/StG Sorge zu tragen.
- 8 Die endgültige Teilnahme am Wettkampf wird am Tag der Veranstaltung durch die Meldung am Stellplatz oder durch Abgabe der Stellplatzkarte bestätigt. Wird dies versäumt, ist eine Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 10 Verbandsaufsicht

- 1 Für jede Veranstaltung, die keine Verbandsveranstaltung ist, wird durch die genehmigende Verbandsorganisation ein Aufsichtführender (*Verbandsaufsicht*) bestellt.
 - 1.1 Für Veranstaltungen, die vom DLV genehmigt werden, werden der Aufsichtführende und der/die Dopingkontrolleure vom DLV berufen.
 - 1.2 Für IAAF- bzw. EAA-Einladungssportfeste benennt der BA Wettkampforganisation, unabhängig von dem Repräsentanten der IAAF/EAA, einen Aufsichtführenden (*siehe auch § 6 Nr. 11.3 LAO*).
 - 1.3 Für die übrigen Veranstaltungen wird der Aufsichtführende von der genehmigenden Verbandsorganisation berufen.
- 2 Der Aufsichtführende ist Mitglied in der Jury und hat die Einhaltung der Wettkampf- bzw. DMM-Bestimmungen zu überwachen sowie den Veranstaltungsbericht und gegebenenfalls den Auswertungsbogen (*DMM*) verantwortlich zu unterzeichnen.
- 3 Bestreitet ein Verein/LG/StG einen DMM-, DAMM-, DJMM-, DSMM-Wettbewerb außerhalb seines LV, so hat die Verbandsaufsicht oder der Wettkampfleiter den Auswertungsbogen und die Mannschaftsaufstellung dem für diesen Verein zuständigen LV zu übersenden. Dieser hat dann das Teilnahmerecht der eingesetzten Athleten zu überprüfen.
- 4 Der Aufsichtführende und der/die Dopingkontrolleur(e) sind von dem Veranstalter einzuladen, der ihnen die anfallenden Reisekosten und die jeweils aktuelle Tagespauschale für die Dopingkontrolleure zu erstatten hat.

§ 11 Ergebnisprotokolle, Veranstaltungsbericht

- 1 Ergebnisprotokolle sind von jeder Veranstaltung zu erstellen.
- 2 Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:
 - 2.1 Veranstaltungsort und -datum auf jeder Seite,
 - 2.2 Wettbewerb, Altersklasse, Platz,

- 2.3 Name, Vorname, Geburtsjahr, Vereinszugehörigkeit, bzw. bei Straßen-/Volksläufen die Kennzeichnung der Teilnehmer ohne Startpass durch Angabe des Wohnsitzes,
- 2.4 Leistung, auch die aus Vorkämpfen und Ausscheidungen (*Qualifikationen*).
- 3 Werden Wettbewerbe verschiedener Altersklassen oder gemischte Wettbewerbe (*männlich/ weiblich*) gemeinsam durchgeführt, so sind neben dem Gesamtergebnis auch die Ergebnisse der entsprechenden Altersklassen bzw. nach dem Geschlecht getrennt darzustellen. Ggf. sind auch abweichende Hürdenhöhen/-abstände und Gerätegewichte zu vermerken.
- 4 Zu jedem Laufergebnis der Sprintstrecken bis einschließlich 200m und zu jedem Ergebnis beim Weit- und Dreisprung sowie bei den entsprechenden Disziplinen im Mehrkampf und den DMM-Wettbewerben ist die gemessene Windstärke zu vermerken.
- 5 Soweit die Disziplinreihenfolge bei Mehrkämpfen die gleichzeitige Teilnahme an zwei Mehrkämpfen zulässt, diese ausgeschrieben waren und dafür auch entsprechend gemeldet wurde, ist das Ergebnis beider Mehrkämpfe getrennt in das Ergebnisprotokoll aufzunehmen.
- 6 Am Schluss des Ergebnisprotokolls ist zusammenfassend zu vermerken, ob alle Leistungen in die Bestenlisten aufgenommen werden können bzw. welche nicht und ggf. aus welchem Grunde, z.B. Rückenwindbegünstigung, abschüssige Anlaufbahn oder Laufbahn, die keine erhöhte Einfassung (*Schwelle*) hat - ausgenommen gerade Laufstrecken bis 110m -.
- 7 Von jeder Veranstaltung ist unmittelbar nach Abschluss der Wettkämpfe ein Veranstaltungsbericht (*DLV-Vordruck 2.16*) zu fertigen, in dem alle geforderten Angaben einzutragen sind und der vom Wettkampfleiter und/oder der Verbandsaufsicht zu unterzeichnen ist. Dabei sind Besonderheiten, die Einfluss auf die Gültigkeit der erzielten Leistungen haben (*können*), zu vermerken. Der Bericht ist der genehmigenden Verbandsorganisation zusammen mit dem Ergebnisprotokoll sowie gegebenenfalls einem Programmheft zu übersenden.
- 8 Der Veranstalter (*Ausrichter*) hat innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung Abdrucke des Ergebnisprotokolls in der notwendigen Anzahl den nachstehend aufgeführten Stellen zu übersenden:
 - 8.1 von allen internationalen Veranstaltungen der Verbandsgeschäftsstelle, damit diese die beteiligten nationalen Verbände und die Statistiker der beteiligten LV bedienen kann,
 - 8.2 von allen nationalen oder regionalen Veranstaltungen der zuständigen LV-Geschäftsstelle, damit diese die Verbandsgeschäftsstelle und die Statistiker der beteiligten LV bedienen kann, sofern dies nicht unmittelbar durch den Veranstalter (*Ausrichter*) geschieht,
 - 8.3 jedem teilnehmenden Verein sofern er ein Ergebnisprotokoll verlangt.
- 9 Der Veranstalter kann für den nachträglichen Versand des Ergebnisprotokolls Versandkosten verlangen. Diese sind zusammen mit den Organisationsgebühren bei der Entgegennahme der Wettkampfunterlagen am Veranstaltungstag zu entrichten. Werden zusätzliche Ergebnisprotokolle verlangt, sind dafür die Mehrkosten vom Antragsteller zu tragen.

§ 12 Rekordprotokolle

- 1 Leistungen die besser sind als die bestehenden nationalen Rekorde, Europa-/Gebiets- und Weltrekorde oder diesen gleich stehen, sind gemäß den Regeln der IWR festzustellen und umgehend der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.
- 2 Bei nationalen Rekorden - auch solcher anderer nationaler Verbände - sowie bei Europa- und Weltrekorden ist der jeweils dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden. Entsprechende Vordrucke können bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden.
- 3 Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist mit den geforderten Unterlagen wie Ausschreibung, Programmheft, Wettkampfprotokoll, vollständiges Ergebnisprotokoll, Zielfoto und der Bestätigung der durchgeführten Dopingkontrolle innerhalb einer Woche der Verbandsgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 13 Bestenlisten, Ranglisten

- 1 In die Bestenlisten, die von den Kreisen, Bezirken und Landesverbänden geführt werden, sind nur Ergebnisse aufzunehmen, die von Athleten mit gültigem Startrecht für einen deutschen Verein/LG bei Verbandsveranstaltungen oder angemeldeten und beaufsichtigten Veranstaltungen erzielt worden sind. Hallenleistungen sind darin nicht aufzunehmen.
- 2 Der DLV stellt zum Jahresende aus den Bestenlisten der LV die des DLV zusammen.
- 3 In den jeweiligen DMM-Ranglisten werden die gewerteten Mannschaften nach ihren Punktzahlen aufgelistet.
- 4 Von Ausländern erzielte Leistungen werden in die Bestenliste nur aufgenommen, wenn zum Zeitpunkt der erzielten Leistung ein Startrecht für einen Verein/LG im Verbandsgebiet des DLV bestand und die Leistung für diesen Verein erzielt wurde. Die Namen der Athleten sind besonders zu kennzeichnen.

- 5 In die DLV-Bestenliste der Männer, Frauen, Junioren/-innen, Jugend und Schüler/-innen werden auf allen Strecken bis einschließlich 1500 m nur die Leistungen aufgenommen, die mit einer anerkannten vollautomatischen Zielbildanlage festgestellt worden sind. Darüber hinaus werden, mit Ausnahme der DLV-Schülerbestenliste, in Sprint-, Kurzhürden- sowie in Weit- und Dreisprungwettbewerben nur die Leistungen aufgenommen, bei denen die Windstärke gemessen und entsprechend vermerkt worden ist.
- 6 Leistungen bei Straßenwettbewerben werden nur aufgenommen, wenn sie auf einer vom DLV anerkannt vermessenen Strecke erzielt worden sind.
- 7 Punktzahlen aus Mehrkämpfen werden auch dann in die Bestenlisten aufgenommen, wenn Leistungen erzielt wurden, bei denen die Windunterstützung mehr als 4m/sec betrug; sie sind jedoch besonders zu kennzeichnen.
- 8 Bei Mannschaftsergebnissen von Staffeln, Mehrkämpfen, Straßenwettbewerben wird die Besetzung bzw. die Reihenfolge der Teilnehmer so aufgenommen, wie sie sich aus dem Ergebnisprotokoll der betreffenden Veranstaltung ergeben (*siehe Nr. 14.4*).
- 9 Nur das beste Punktergebnis jeder DMM-Mannschaft aus dem abgelaufenen Jahr wird in die Ranglisten aufgenommen.
- 10 Leistungen von Jugendlichen, die auch Aufnahme in die DLV-Bestenliste der Männer und Frauen finden können, werden in beiden Altersklassen geführt. Voraussetzung dafür ist, dass die Wettkampfbedingungen, die für die höhere Altersklasse gelten, eingehalten sind. Dementsprechend werden Leistungen der Schüler/-innen in den Bestenlisten der Jugend und der Schüler geführt.
- 11 Bei der Aufnahme von Staffelleistungen in die Bestenlisten einer höheren Altersklasse ist zu beachten: ist ein Angehöriger einer jüngeren Altersklasse bereits in einer Staffel einer höheren Altersklasse berücksichtigt, kann die Staffel einer jüngeren Altersklasse, in die er ebenfalls eingesetzt war, dann nicht zusätzlich in die Bestenliste der höheren Altersklasse aufgenommen werden.
- 12 Leistungen von Jugendlichen, Schüler/-innen aus Wettkämpfen einer höheren Altersklasse ohne Erlaubnis oder außerhalb des zulässigen Wettkampfprogramms gemäß § 3 LAO und §§ 3 und 4 VAO sind als Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen anzusehen und bleiben unberücksichtigt. Leistungen von Schüler/-innen der Altersklassen jünger als M/W 14 werden bei der Teilnahme an Wettkämpfen der Schüler/-innen M/W 14 (*oder älter*) nur unter Berücksichtigung des Teilnahmerechts nach § 3 aufgenommen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Angehörige der Altersklasse M/W 12 und jünger.
- 13 Die Bestenlisten müssen enthalten:
 - 13.1 die Leistung,
 - 13.2 Name, Vorname, Geburtsjahr, Verein/LG ggf. StG,
 - 13.3 Datum und Ort der Leistung,
 - 13.4 bei Staffeln neben dem Vereinsnamen auch die Namen und Jahrgänge aller an der Leistung beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes,
 - 13.5 bei Mehrkampfsergebnissen neben der Gesamtpunktzahl auch die Einzelleistungen, die dieser Punktzahl zugrunde liegen nebst der Kennzeichnung der Windverhältnisse,
 - 13.6 bei allen Ergebnissen von Mannschaftsmehrkämpfen und Straßenwettbewerben neben den Vereinsnamen auch die Namen und Jahrgänge aller gewerteten Einzelteilnehmer mit deren erreichten Punktzahlen bzw. Zeiten.
- 14 Die DMM-Ranglisten müssen enthalten:
 - 14.1 die Gesamtpunktzahl,
 - 14.2 Verein/LG/StG, einschließlich Ordnungszahl der Mannschaft bei mehreren Mannschaften desselben Vereins/LG,
 - 14.3 Datum und Ort der Leistung.

§ 14 Volksläufe mit Wandern

1 Veranstaltungen

Volkslaufveranstaltungen können grundsätzlich nur von Mitgliedsvereinen der LV durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige LV.

2 Altersklasseneinteilung

2.1 Die Altersklasseneinteilung richtet sich nach § 3 LAO. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse ist das Geburtsjahr.

2.2 Die Veranstalter können innerhalb der nachstehenden Altersklassen Wertungsklassen nach Bedarf zusammenfassen. Dabei können die Übergangsmöglichkeiten innerhalb der Altersklasseneinteilung Anwendung finden.

2.2.1 Männer

2.2.2 Frauen

2.2.3 männliche Jugend

- 2.2.4 weibliche Jugend
- 2.2.5 Schüler
- 2.2.6 Schülerinnen
- 3 **Wettbewerbe, Streckenlängen, Teilnahmerecht**
- 3.1 Die möglichen Wettbewerbe und Streckenlängen der einzelnen Altersklassen haben den Angaben in § 4 VAO - Straßenstrecken - zu entsprechen.
- 3.2 Volkslauf, Jogging, Traben, Walking und Wandern sind offen für alle; eine Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht erforderlich.
- 3.3 Bei einer Suspendierung oder dem Entzug der Startberechtigung ist eine Teilnahme an den Wettbewerben ausgeschlossen.
- 4 **Anmeldung, Genehmigung, Gebühren, Volkslaufstempel**
- 4.1 Volkslaufveranstaltungen müssen rechtzeitig beim zuständigen LV-Volkslaufwart angemeldet werden.
- 4.2 Zwischen Orten zweier am gleichen Tag stattfindenden Volksläufe ist in der Regel ein Mindestabstand von 50 km Luftlinie einzuhalten. Grundsätzlich hat jeder bisherige Veranstalter seinen Vorrechtstermin.
- 4.3 Bei auftretenden Streitigkeiten in einem LV entscheidet dieser selbstständig. Bei Streitigkeiten zwischen LV bzw. Vereinen verschiedener LV entscheidet der DLV-Beauftragte für Volkslaufveranstaltungen endgültig.
- 4.4 Für alle Volkslaufveranstaltungen sind Genehmigungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
- 4.5 Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Gebühr wirksam. Der DLV wird von der Erteilung der Genehmigung durch die LV informiert.
- 4.6 Der Volkslaufstempel wird dem Veranstalter vom DLV zur Verfügung gestellt, er bleibt Eigentum des DLV.
- 5 **Ausschreibung**
- 5.1 Die Ausschreibungen mit der Genehmigungsleiste dürfen erst nach Vorliegen der Veranstaltungsgenehmigung durch den LV herausgegeben werden.
- 5.2 Eine Terminverlegung oder andere Änderungen der Ausschreibung bedürfen der Zustimmung des zuständigen LV.
- 6 **Schutzbestimmungen**
- 6.1 Zum Schutz der Teilnehmer sollen folgende Hinweise beachtet werden:
 - 6.1.1 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe unter 20 km
Juni/Juli/August bis 9.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr,
Mai/September bis 10.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr.
 - 6.1.2 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe ab 20 km
Juni/Juli/August bis 8.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr,
Mai/September bis 9.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr.
- 6.2 An Hitzetagen mit Temperaturen über 20 Grad und bei hoher Luftfeuchtigkeit muss der Veranstalter zusätzliche Erfrischungsstellen (*Wasserstellen*) an der Strecke einrichten.
- 6.3 Der zuständige LV entscheidet über Ausnahmen und ist berechtigt, bei besonderen Bedingungen Auflagen zu erteilen. Die behördlichen Empfehlungen zum Sporttreiben bei hohen Ozonwerten sollen beachtet werden.
- 7 **Startgeld, Auszeichnungen**
- 7.1 Das Startgeld beinhaltet den Wert der Auszeichnung und die Verpflegung, die an die Teilnehmer abgegeben wird. Es darf den Wert der Auszeichnung, der Verpflegung und der sonstigen Kosten pro Teilnehmer um nicht mehr als 20 % überschreiten. Die LV sind berechtigt, das Verhältnis von Kosten und Startgeld zu überprüfen und das Startgeld erforderlichenfalls zu ändern.
- 7.2 Teilnehmer, die mit der Meldung den Verzicht auf eine Auszeichnung erklären, zahlen bis zu 50 % des in der Ausschreibung festgesetzten Startgeldes. Über Ausnahmen, z. B. bei Großveranstaltungen, entscheidet der jeweils zuständige LV.
- 7.3 Für Nachmeldungen kann der Veranstalter einen Zusatzbetrag bis zu 1,50 EURO, bei Nachmeldungen ohne Auszeichnung von 1 EURO erheben; ausgenommen sind Schwerbehinderte ab 50 % Erwerbsminderung mit Ausweis.
- 7.4 Alle Teilnehmer, die aufgrund ihrer Meldung einen Anspruch auf eine Auszeichnung haben, erhalten diese nach Beendigung ihres Wettbewerbs.
- 7.5 Der Abdruck des Volkslaufstempels in die DLV-Wertungsunterlagen ist von der Erfüllung nachstehender Verpflichtungen abhängig.
- 8 **Verpflichtungen**
- Die Veranstalter verpflichten sich mit der Abgabe der Anmeldung alle vorstehenden Bestimmungen, die der LAO und die der IWR einzuhalten soweit Abweichungen nicht ausdrücklich genehmigt

sind. Die Verpflichtung beinhaltet auch, keine Athleten an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen, die suspendiert sind oder denen die Zulassung entzogen ist. Bei Verstößen entscheidet der zuständige LV endgültig.

9 **Härtefonds**

9.1 Der Härtefonds dient der Überbrückung sozialer Notstände als Folge von Unglücksfällen, die sich bei Volkslaufveranstaltungen ereignen und bei denen die betroffenen Teilnehmer nicht versichert sind oder nicht versichert werden können.

9.2 Die Veranstalter sind verpflichtet, pro Teilnehmer der Veranstaltung 3 Cent an den Härtefonds abzuführen.

9.3 Organisation und Leistungen des Härtefonds werden durch das »Härtefonds-Statut« geregelt, das von den LV-Volkslaufwarten beschlossen wird.

10 **Versicherung**

Versicherungsfragen können nur über die zuständigen Landessportbünde in Zusammenarbeit mit dem LV geregelt werden.

11 **Strecken, Streckenüberwachung, Sanitätsdienst**

11.1 Bei der Festlegung der Strecken sind die örtlichen Gegebenheiten und die Geländeform zu berücksichtigen. Die Strecken sind durch Markierungen kenntlich zu machen. Jeder volle Kilometer - vom Ziel an gerechnet - soll durch einen Hinweis = noch km = markiert sein.

11.2 Die Veranstalter haben für eine ausreichende Überwachung der Strecken zu sorgen. Strecken, die in öffentliche Straßen einmünden, sind gegen Fahrzeugverkehr abzusichern. An möglichst zwei Stellen der Strecken sind Kontrollpunkte einzurichten.

11.3 Bei den Veranstaltungen ist an den Strecken und am Ziel eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung zu gewährleisten.

12 **Ergebnisermittlung, Ergebnisprotokolle, Berichtsprotokolle**

12.1 Sofern nicht die bei Veranstaltungen üblichen Startnummern verwendet werden, erhält jeder Teilnehmer eine Startkarte, die mit seinem Namen, Wohnort und der Wettkampfkategorie versehen wird; sie ist während des Wettkampfes mitzuführen und am Ziel abzugeben.

12.2 Damit eine ordnungsgemäße Feststellung der Einlaufreihe und Zeitnahme gewährleistet ist, sind Einlaufkanäle einzurichten und möglichst Stempeluhren oder Zeitdrucker einzusetzen.

12.3 Von allen Wettbewerben - ausgenommen Traben und Wandern - sollen Ergebnisprotokolle erstellt werden, die an die Teilnehmer zu einem angemessenen Preis abgegeben werden können.

12.4 Die Veranstalter sind verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung den Veranstaltungsbericht dem zuständigen LV (Volkslaufwart) zu übersenden.

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Änderungen in § 3 Nr. 7, § 10 Nr. 1.1 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar **2008** an in Kraft.

ANHANG

Härtefonds-Statut für den Volkslauf

1. *Der Härtefonds ist eine Sozialeinrichtung der Mitgliedsverbände des DLV zugunsten der Teilnehmer aller Volkslaufveranstaltungen, die nach der VAO § 14 durchgeführt werden.*

2. *Der Härtefonds dient der Milderung von sozialen Härtefällen, die aus besonderen Unglücksfällen bei Volkslaufveranstaltungen entstehen und von den Sportunfall-Versicherungen als Sportunfälle nicht anerkannt werden.*

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung aus dem Härtefonds besteht nicht.

3. *Beschließendes Organ des Härtefonds ist die Tagung der LV-Volkslaufwarte, die jährlich einmal stattfindet.*

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder anwesende LV-Volkslaufwart sowie der DLV-Beauftragte Allgemeine Leichtathletik und der Härtefondsverwalter haben je eine Stimme.

4. *Der Härtefonds beruft für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Verwalter und für die Entscheidungen nach Nr. 7 eine Dreierkommission.*

5. *Die Volkslaufveranstalter leisten über ihre LV Pflichtbeiträge an den Härtefonds nach Maßgabe der folgenden Beitragsregelung:*

5.1 *Aus dem gezahlten Startgeld werden 3 Cent pro Teilnehmer innerhalb 14 Tagen nach der Veranstaltung in den Härtefonds eingezahlt.*

5.2 *Sobald der Fonds eine Höhe von 30.000 EURO erreicht hat, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres. Sie wird bei Eintritt von Härtefällen und durch die dadurch bedingten Leistungen, die den Geldbestand des Härtefonds unter die Summe von 25.000 EURO sinken lassen, automatisch wieder ausgelöst.*

5.3 *Voraussetzung für die Genehmigung einer Volkslaufveranstaltung ist die fristgerechte Zahlung der Pflichtbeiträge im Vorjahr.*

6. *Der Härtefonds dient der Überbrückung sozialer Notstände, die als Folge von Unglücksfällen bei Volksläufen auftreten können:*
 - 6.1 *während des Wettkampfes,*
 - 6.2 *als unmittelbare Folge des Wettkampfes.*
Die Leistungen können bei Todesfällen, bei Krankenhausaufenthalten von mehr als vier Wochen Dauer und bei Invalidität gewährt werden.
7. *Über die Leistungen und deren Höhe beschließt die nach Nr. 4 berufene Dreierkommission. Zur Prüfung der vorliegenden Fälle erhält diese von den Volkslaufveranstaltern einen Bericht mit folgenden Einzelheiten:*
 - 7.1 *Darstellung des Schadensfalles mit ärztlichem Attest, bei Todesfällen mit Vorlage der Sterbeurkunde,*
 - 7.2 *Schilderung der familiären und finanziellen Verhältnisse des/der Betroffenen.*
8. *Die Leistungen aus dem Fonds sind nach oben wie folgt begrenzt:*
 - 8.1 *bei Todesfällen rentenberechtigter Teilnehmer bis zu 1 250 EURO, jedoch höchstens der zur Anwendung einer 8.2 Härte bis zum Beginn der Rentenzahlung erforderliche Betrag.*
 - 8.2 *bei Todesfällen nicht rentenberechtigter Teilnehmer bis zu 5 000 EURO,*
 - 8.3 *bei Krankenhausaufenthalten und Invalidität der nicht aus Unfall- oder Kranken- oder Rentenversicherungen gedeckte Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 1 500 EURO jährlich bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.*
9. *Über Einnahmen und Leistungen des Härtefonds erstellt der Verwalter jährlich einen Bericht und legt ihn allen LV-Volkslaufwarten bei deren jährlicher Tagung schriftlich vor.*
10. *Die Volkslaufwarte wählen aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Wirtschafts- und Kassenführung des Härtefonds überprüfen und anlässlich der jährlichen Tagung schriftlich und mündlich Bericht erstatten.*
11. *Änderungen dieses Statuts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der LV-Volkslaufwarte.*
12. *Für die Auflösung des Volkslauf-Härtefonds gilt das in Nr. 11 Verfahren entsprechend. Sie soll jedoch nur erfolgen, wenn die Aufgaben des Härtefonds durch eine geeignete Versicherung oder durch andere Stellen übernommen werden.*
Im Falle der Auflösung des Härtefonds fällt das Vermögen an den Deutschen Leichtathletik Verband e.V.

Ausführungsbestimmungen zur Organisation der DMM-Wettkämpfe

1. **Termine**
Im Jahreskalender sind jeweils Termine für die Durchführung der Endwettkämpfe festzulegen und zu schützen. Für die Qualifikationswettkämpfe regeln die LV dies für ihren Zuständigkeitsbereich.
2. **Endwettkampf und Qualifikationswettkämpfe zur Bundesliga**
 - 2.1 *Der Bundesliga-Endwettkampf wird in der Regel mit je sechs ggf. mit acht Mannschaften der Männer und Frauen durchgeführt.*
 - 2.2 *Weitere Mannschaften bestreiten Qualifikationswettkämpfe, die jährlich mit dem letzten Wochenende im Juni abgeschlossen sein müssen.*
 - 2.3 *Den Endwettkampf bestreiten die **sechs** (acht) punktbesten Männer- bzw. Frauen-Mannschaften der Qualifikationsrangliste. In dieser Rangliste werden die Ergebnisse des Endwettkampfes und der Qualifikationswettkämpfe des Vorjahres berücksichtigt. Bei Verzicht einer oder mehrerer Mannschaften auf den Endwettkampf rücken die Nächstplatzierten dieser Rangliste nach.*
 - 2.4 *Der DLV legt für die Endwettkämpfe ein Schema fest, das die verbindliche Startreihenfolge der Athleten/-innen der teilnehmenden Vereine/LG/StG ausweist. Je nach dem wie viele Mannschaften den Endwettkampf bestreiten, werden den Mannschaften die Ziffern I bis VI bzw. I bis VIII zugelost. Dieses Schema wird den Vereinen/LG/SG mit der Einladung zu den Endwettkämpfen zugeleitet.*
 - 2.5 *Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben alle Vereine/LG/StG, die an dem Endwettkampf teilnehmen wollen, dem eigenen LV unaufgefordert dies schriftlich zu bestätigen. Die LV leiten die Meldungen unverzüglich an die Verbandsgeschäftsstelle weiter.*
 - 2.6 *Vereine/LG/StG, die Qualifikationswettkämpfe durchführen wollen, haben dies bis zum 1. April unter Angabe der beteiligten Vereine/LG/StG über ihren LV bei der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.*
 - 2.7 *Bei den Qualifikationswettkämpfen ist ein anerkanntes vollautomatisches Zeitmesssystem nach Regel 165 IWR einzusetzen. Es werden nur Leistungen aus Wettkämpfen berücksichtigt, bei denen diese Vorsetzung gegeben und die Bestimmungen in § 6 Nr. 5 und 7 VAO eingehalten sind.*
 - 2.8 *Bei dem Endwettkampf und den Qualifikationswettkämpfen werden je Mannschaft drei Teilnehmer pro Disziplin und zwei Staffeln zugelassen. Auf den Stellplatzkarten ist von den Vereinen/LG/StG abzugeben, in welcher Reihenfolge (1, 2, 3) ihre Teilnehmer in die Lauf- bzw. technischen Wettbewerbe eingereiht werden sollen.*

- 2.9 Die Organisation der Qualifikationswettkämpfe obliegt dem jeweils zuständigen LV-Wettkampfwart, der auch die Wettkampfleitung übernimmt oder diese an einen dazu geeigneten Verbandsmitarbeiter delegiert. In dem Veranstaltungsbericht hat der Wettkampfleiter das ordnungsgemäße Zustandekommen der Ergebnisse zu bestätigen. Die Auswertungslisten nebst dem Veranstaltungsbericht sind unmittelbar nach der Veranstaltung der Verbandsgeschäftsstelle zu übersenden. Je eine Kopie ist den Geschäftsstellen der LV zuzuleiten, denen die teilgenommenen Vereine/LG/StG angehören.
- 2.10 Es ist zulässig, Qualifikationswettkämpfe auch mit nur einer Mannschaft durchzuführen. In diesem Fall müssen an den Einzeldisziplinen und der Staffel mindestens **zwei** Wettkämpfer bzw. **zwei** Staffeln teilnehmen.
- 2.11 In der jährlichen Ausschreibung können abweichende oder weitere Regelungen BA Wettkampfororganisation erlassen werden.
- 2.12 Streitigkeiten, die sich auf den Bundesliga-Endkampf und/oder die Qualifikationswettkämpfe beziehen, werden von dem Vorsitzenden des BA Wettkampfororganisation entschieden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim DLV-Präsidium erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig (§ 6 Nr. 8.2 VAO).
3. **Regionalliga / Landesliga**
Die Organisation und Terminierung der Wettkämpfe obliegt ausschließlich der Zuständigkeit des jeweiligen Regionalverbandes bzw. der jeweiligen LV.
4. **Seniorenaltersklassen M 30 bis 60, M 70; W 30 bis 50, W 60 - jeweils Gruppe 1 -**
- 4.1 Die Endwettkämpfe der Seniorenaltersklassen auf Verbandsebene bestreiten die jeweils sechs punktbesten Mannschaften. Maßgebend sind die Ergebnisse der Qualifikationswettkämpfe, die der Verbandsgeschäftsstelle zum jährlich festgelegten Schlusstermin vorliegen.
- 4.2 Für die Endwettkämpfe und die Qualifikationswettkämpfe gelten grundsätzlich die Bestimmung in den Nr. 2.4, 2.6 bis 2.12.
5. **Á-Jugend und A-Schüleraltersklassen - jeweils Gruppe 1 -**
- 5.1 Die Endwettkämpfe der Jugend und der Schüleraltersklassen auf Verbandsebene bestreiten die jeweils **acht** punktbesten Mannschaften. Maßgebend sind die Ergebnisse der Qualifikationswettkämpfe, die der Verbandsgeschäftsstelle zum jährlich festgelegten Schlusstermin vorliegen.
- 5.2 Es werden nur die Punktergebnisse berücksichtigt, die bei Qualifikationswettkämpfen erzielt worden sind und bei denen die Bestimmungen in § 6 Nr. 5 und 7 VAO eingehalten sind. Tritt eine für den jeweiligen Endwettkampf qualifizierte Mannschaft von ihrem Teilnahmerecht zurück, was durch Mitteilung an die Verbandsgeschäftsstelle bis zum Meldeschlusstermin zu geschehen hat, kann die in der Rangliste nächstfolgende Mannschaft zum Endwettkampf eingeladen werden.
- 5.3 Für die Endwettkämpfe werden je Mannschaft **vier** Teilnehmer und **zwei** Staffeln zugelassen. Im Übrigen gelten die in Nr. 2.7 genannten Bestimmungen entsprechend.
- 5.4 Streitigkeiten, die sich auf die Endwettkämpfe und/oder Qualifikationswettkämpfe beziehen werden von dem Vorsitzende des BA Jugend entschieden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig (§ 6 Nr. 8.2 VAO).
6. **Übrige Ligen und Altersklassen**
Die Organisation und Durchführung dieser Wettkämpfe obliegt den Landes-, Bezirks- und Kreis-Leichtathletikorganisationen.
7. **Berichterstattung**
- 7.1 Die Kreise melden jeweils nach einem Durchgang die von den beteiligten Vereinen/LG/StG erzielten Punktzahlen an ihren zuständigen Bezirk/LV. Nur Ergebnisse, die durch die Kreis- bzw. Bezirks-Leichtathletikorganisationen gemeldet sind, finden in den Ranglisten Berücksichtigung.
- 7.2 Alle Mannschaftsergebnisse müssen innerhalb von **10** Tagen nach dem Veranstaltungstag von jedem beteiligten Verein durch Vorlage einer Durchschrift des Computerausdrucks oder des Auswertungsbogens -DLV-Vordruck 2.41 - dem zuständigen LV gemeldet werden. Ergebnisse, die innerhalb dieser Frist nicht belegt sind, bleiben von der Wertung ausgeschlossen.
- 7.3 Die Weitergabe der für die Regionalendwettkämpfe in Betracht kommenden Ergebnisse an die von den Regionalverbänden zu bestimmende Stelle obliegt den LV.
- 7.4 Damit Ranglisten bekannt gegeben werden können, sind alle Vereine/LG/StG, die an Qualifikationswettkämpfen teilnehmen verpflichtet, den von der Verbandsaufsicht unterzeichneten Computerausdruck oder den Auswertungsbogen (DLV-Vordruck 2.41) innerhalb von **6** Tagen der Verbandsgeschäftsstelle zu übersenden.

Jugendordnung (JGO)

neu in Kraft gesetzt vom Verbandstag am 24. März 2001

§ 1 **Name und Mitgliedschaft**

Alle Angehörigen der Altersklassen der Junioren/-innen, der Jugend und der Schüler/-innen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), wie sie sich aus der Leichtathletikordnung (LAO) ergeben, und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine und den Jugendorganen im DLV-Verbandsgebiet sind unter dem Namen »Deutsche Leichtathletik-Jugend« zusammengefasst.

§ 2 **Grundsätze und Aufgaben**

- 1 Die Deutsche Leichtathletik-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 2 Die Aufgaben der Deutschen Leichtathletik-Jugend sind:
 - 2.1 Förderung der Leichtathletik als Teil der Junioren-, Jugend- und Schülerarbeit,
 - 2.2 Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
 - 2.3 Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
 - 2.4 Zusammenarbeit mit Trägern nationaler und internationaler Jugendarbeit und Jugendhilfe,
 - 2.5 Förderung der internationalen Verständigung,
 - 2.6 Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
 - 2.7 Erziehung zu sportlicher Leistung nach dem Grundsatz von »Fair play« sowie Ächtung und Ahndung von Leistungsmanipulation durch Benutzung verbotener Substanzen und Techniken.

§ 3 **Organe der Deutschen Leichtathletik-Jugend auf Verbandsebene**

Die Organe der Deutschen Leichtathletik-Jugend auf Verbandsebene sind:

- der DLV-Jugendausschuss (DLJA),
- die Fachkommissionen,
- der Bundesausschuss Jugend.

§ 4 **Gleichberechtigung**

- 1 Aufgabe der Organe der Deutschen Leichtathletik-Jugend ist es, in allen Ebenen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.
- 2 Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Jugendordnung und den aufgrund dieser Ordnung erlassenen weiteren Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.
- 3 Dem Bedürfnis der Deutschen Leichtathletik-Jugend, Mädchen und Jungen in ihren Organen und Gremien gleichmäßig zu berücksichtigen, ist stets Rechnung zu tragen. Der Vorsitzende des BA Jugend und sein Stellvertreter sowie die beiden Jugenddelegierten sollen daher unterschiedlichem Geschlecht angehören.

§ 5 **DLV-Jugendausschuss (DLJA)**

- 1 Der DLJA ist das Beschluss-, Kontroll- und Wahlorgan der deutschen Leichtathletik-Jugend auf Verbandsebene. Er beschließt den Haushalt. Er legt die Richtlinien der Junioren-, Jugend- und Schülerarbeit fest. Die Beschlüsse der Fachkommissionen bedürfen seiner Bestätigung.
- 2 Der DLJA wählt den Vorsitzenden des BA Jugend und seinen Stellvertreter, die beide in der Jugend- und Schülerarbeit tätig sein müssen.
- 3 Die Wahlen erfolgen entsprechend dem Turnus des Präsidiums in der jeweils letzten Sitzung vor dem Verbandstag.
- 4 Der DLJA bestätigt in der jeweils letzten Sitzung vor dem Verbandstag die von dem Geschäftsführenden BA Jugend bestellten Leiter und Mitglieder der Fachkommissionen. Die Fachkommissionsleiter müssen in der Junioren-, Jugend- oder Schülerarbeit tätig sein.
- 5 Der DLJA tagt in der Regel einmal jährlich.
- 6 Der DLJA setzt sich zusammen aus:
 - 6.1 je zwei Vertreter der LV, die in der Junioren-, Jugend- oder Schülerarbeit ihres LV tätig sein müssen. Ein Vertreter soll männlich und einer weiblich sein,
 - 6.2 den Mitgliedern des BA Jugend.
- 7 Die beiden Jugenddelegierten werden von den entsprechenden Delegierten auf Landesebene für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen auf der letzten dem Verbandstag vorausgehenden

Zusammenkunft der Jugenddelegierten der LV.

§ 6 Fachkommissionen, Ad-hoc-Kommissionen

- 1 Die Fachkommissionen beraten und beschließen über Fragen und Initiativen ihres Sachbereichs; ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den DLJA.
- 2 Fachkommissionstagungen finden nach Bedarf statt.
- 3 Die Fachkommissionen bearbeiten folgende den Nachwuchs betreffende Sachthemen:
 - 3.1 Meisterschaften und Wettkämpfe,
 - 3.2 Leistungsförderung,
 - 3.3 Talentsuche und -förderung,
 - 3.4 Schulsport,
 - 3.5 Breitensport,
 - 3.6 Nationale und internationale Angelegenheiten,
 - 3.7 Aus- und Fortbildung
 - 3.8 Überfachliche Maßnahmen,
 - 3.9 Öffentlichkeitsarbeit.
- 4 Der DLJA oder der BA Jugend können Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.
- 5 Jeder LV kann vier Vertreter, die in der Junioren-, Jugend- oder Schülerarbeit ihres LV tätig sein müssen, für die Fachkommissionen vorschlagen, unter denen sich die zwei Vertreter im DLJA befinden müssen.

§ 7 Geschäftsordnung

Der DLJA erlässt eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise des DLJA, der Fachkommissionen, des BA Jugend und des Geschäftsführenden BA Jugend regelt. Diese Gremien können Fachleute zur Mitarbeit oder Beratung heranziehen.

§ 8 Bundesausschuss Jugend

- 1 Der BA Jugend nimmt sein Aufgabengebiet in eigener Verantwortung wahr. Er hat dabei die Beschlüsse des DLJA und der Fachkommissionen zu beachten.
- 2 Der BA Jugend erstellt für die Aufgaben seiner Mitarbeiter einen Geschäftsverteilungsplan.
- 3 Der BA Jugend ist insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Meisterschaften im Junioren-, Jugend- und Schülerbereich verantwortlich. Er koordiniert die Arbeit der Fachkommissionen.
- 4 Der BA Jugend setzt sich zusammen aus:
 - 4.1 dem Vorsitzenden des BA Jugend,
 - 4.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des BA Jugend,
 - 4.3 dem Jugendsekretär,
 - 4.4 den Leitern der Fachkommissionen,
 - 4.5 den Jugenddelegierten.
- 5 Der Geschäftsführende BA Jugend führt die Geschäfte der Jugend und besteht aus:
 - 5.1 dem Vorsitzenden des BA Jugend,
 - 5.2 dem Stellvertreter,
 - 5.3 dem Jugendsekretär
 - 5.4 einem von dem BA Jugend bestimmten Leiter der Fachkommissionen,
 - 5.5 einem Jugenddelegierten.

§ 9 Bezug zur Verbandssatzung und ihren Ordnungen

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung. Die übrigen Ordnungen nebst dem Anti-Doping-Code finden im Jugend- und Schülerbereich sinngemäß Anwendung. Für alle Jugend- und Schülerveranstaltungen sind die Bestimmungen der LAO, der VAO und der IWR maßgebend.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden vom DLJA beraten und beschlossen, können aber nur durch den Verbandstag in Kraft gesetzt werden (§ 15 Nr. 4 der Satzung).

Kampfrichterordnung (KRO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

Die Kampfrichterordnung bezieht sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Wettkampfor-
ganisation und im Kampfgericht eingesetzt werden, nachfolgend Kampfrichter genannt. Grundlage
der Ausbildung bilden die Internationalen Wettkampfbregeln (*IWR*), die Leichtathletikordnung (*LAO*)
und die Veranstaltungsordnung (*VAO*).

§ 1 Grundsätze

- 1 Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Sportverein sein.
- 2 Vereine, die am Wettkampfsport teilnehmen, müssen dafür ausgebildete Kampfrichter abstellen.
- 3 Der Kampfrichter muss an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Verbandsebenen teil-
nehmen.
- 4 Der Kampfrichter übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen der jeweiligen Verbandsorganisation aus.
Sein Einsatz wird durch den jeweiligen Einsatzleiter der Veranstaltung geregelt.

§ 2 Pflichten

- 1 Der Kampfrichter muss sich vor Beginn der Veranstaltung auf seinen Einsatz vorbereiten und an
der Kampfrichterbesprechung teilnehmen. Er ist verpflichtet, seine Einsätze rechtzeitig wahrzu-
nehmen.
- 2 Grundlage seiner Tätigkeit und Entscheidungen bilden die *IWR*, die *LAO* und die *VAO*. Die Wahr-
nehmung dieser Aufgaben erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung dieser
Bestimmungen.
- 3 Der Kampfrichter muss in seinem Auftreten Vorbild sein.

§ 3 Qualifikation

- 1 Der Kampfrichter qualifiziert sich über die Teilnahme an Lehrgängen für allgemeine und spezielle
Aufgaben.
- 2 Folgende Qualifikationen können erreicht werden:
 - 2.1 Kampfrichter,
 - 2.2 Obmann,
 - 2.3 Schiedsrichter,
 - 2.4 Lehrreferent.
 - 2.5 Nationaler Technischer Offizieller (*NTO*).

§ 4 Lehrarbeit

- 1 Zum Erwerb und zur Verbesserung theoretischer und praktischer Kenntnisse werden Kampfrichter
aus- und weitergebildet.
- 2 Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien, die von dem BA Wettkampfororganisation erlassen wer-
den,
regeln Einzelheiten der Aus- und Weiterbildung sowie der jeweiligen Prüfungen oder Tests.
- 3 Lehrreferenten werden von den Verbandsebenen eingesetzt, die die Aus- und Weiterbildungsmaß-
nahmen organisieren.
- 4 Die Übernahme von Kosten, die den Teilnehmern aus Anlass ihrer Teilnahme an Aus- und Weiter-
bildungsmaßnahmen entstehen, regeln die LV in eigener Zuständigkeit. Aus- und Weiterbildungs-
lehrgänge oder Seminare des DLV können nur nach Maßgabe der Haushaltsplanung durchgeführt
werden.

§ 5 Ausweis

- 1 Nach erfolgreicher Ausbildung zum Kampfrichter wird ein Ausweis in Form eines Kampfrichterbu-
ches ausgestellt. Es dient als Legitimation für die Kampfrichtertätigkeit.
- 2 Die Aus- und Weiterbildungslehrgänge, die Qualifikationsstufen, sowie die Einsätze bei Veranstal-
tungen werden in dem Kampfrichterbuch eingetragen.
- 3 Alle Eintragungen sind mit dem Jahresdatum und der Unterschrift des zuständigen Kampfrichter-
wartes oder LV-Mitarbeiters zu bestätigen.
- 4 Der zuständige LV regelt das Verfahren über die Ausstellung des Kampfrichterbuches und dessen
Verlängerung. Das Kampfrichterbuch verliert grundsätzlich seine Gültigkeit, wenn der Kampfrichter
in einem Zeitraum von zwei Jahren keinen Einsatz bei einer Veranstaltung nachweisen kann oder
in diesem Zeitraum nicht an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hat. Die Entscheidung über
die Verlängerung des Kampfrichterbuches trifft der zuständige LV-Kampfrichterwart.

Lehrordnung (LEO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

Die Lehrordnung regelt die Aus- und Fortbildung von Trainern im DLV. Sie bildet die Grundlage für die einheitliche Handhabung aller Maßnahmen in den LV.

In Abstimmung mit den Lehrwarten der LV und in Anlehnung an die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes (DSB) verabschiedet der BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule die Durchführungsbestimmungen dieser Lehrordnung, Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien der einzelnen Lizenzstufen. Diese gelten in der jeweils gültigen Form, werden in den Verbandsorganen veröffentlicht und treten bestimmungsgemäß in Kraft.

Die Trainerschule des DLV in Mainz ist zentrale Aus- und Fortbildungsstätte und Kommunikationszentrum für das gesamte Lehrwesen des DLV.

§ 1 **Trainerlizenzen**

- 1 Der DLV erteilt vier Lizenzen der Trainerqualifikation:
 - 1.1 C-Trainer,
 - 1.2 C-Trainer Breitensport,
 - 1.3 B-Trainer,
 - 1.4 A-Trainer.
- 2 Die Aus- und Fortbildung der C- und B-Trainer fällt in die Zuständigkeit der LV, die der A-Trainer in die Zuständigkeit des DLV.
- 3 Eine Ausbildung zum Diplom-Trainer als höchste Lizenzstufe des DSB ist an der Trainerakademie Köln des DSB in Zusammenarbeit mit dem DLV möglich. Sie schließt mit der Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfter Trainer« ab.

§ 2 **Ausbildungsrichtlinien**

1 **Allgemeines**

Für alle Ausbildungsgruppen sind die vom DLV veröffentlichten Rahmentrainingspläne in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile der Ausbildung. Näheres regeln die Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien.

2 **Tätigkeitsprofile**

- 2.1 Der C-Trainer ist für die Schüler- und Jugendleichtathletik sowie für den Trainingsbetrieb und Wettkampfsport in den Vereinen zuständig. Leichtathletik als Schulsport muss hier Berücksichtigung finden. Dementsprechend zielt die Ausbildung zu gleichen Teilen auf eine Befähigung in der Betreuung und Anleitung in der Schüler- und Jugendleichtathletik und auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten für Training und Wettkampf in allen leichtathletischen Disziplinen.
- 2.2 Der C-Trainer Breitensport ist für die vielfältigen Anforderungen der Leichtathletik als Breitensport zuständig. Die Ausbildung umfasst alle Teilbereiche der breitensportlich betriebenen Leichtathletik, wobei je nach Schwerpunktbildung eine Flexibilität im Ausbildungsgang möglich ist (z.B. *Familienleichtathletik, Wettkampfleichtathletik für Senioren*). Ausbildungsteile der C-Trainer-Ausbildung können Bestandteil der Ausbildung sein.
- 2.3 Der B-Trainer ist zuständig für den Leistungssport in den Vereinen. Entsprechend einer leistungssportlichen Spezialisierung erfährt der B-Trainer eine Ausbildung in wenigstens zwei Wettkampfdisziplinen eines Disziplinblocks.
- 2.4 Der A-Trainer ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben, für die Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine Ausbildung umfasst die vertiefte Spezialisierung in wenigstens einer Wettkampfdisziplin bzw. -disziplingruppe.
- 2.5 Der Diplom-Trainer ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben für die Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine fachspezifische Ausbildung umfasst alle leichtathletischen Disziplinen mit Schwerpunktlegung in einer Wettkampfdisziplin bzw. -disziplingruppe.

3 **Ausbildungsumfang**

- 3.1 C-Trainer und C-Trainer Breitensport: jeweils mindestens 120 Unterrichtseinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.
- 3.2 B-Trainer: mindestens 60 Unterrichtseinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 3.3 A-Trainer: mindestens 90 Unterrichtseinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 3.4 Diplom-Trainer: Direktstudium zwei Jahre; Kombinationsstudium drei Jahre.

4 Zulassung und Voraussetzungen zur Ausbildung

4.1 C-Trainer und C-Trainer Breitensport:

- 4.1.1 Vollendung des 16. Lebensjahres
- 4.1.2 Mitgliedschaft in einem Verein
- 4.1.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein

4.2 B-Trainer:

- 4.2.1 Besitz einer gültigen C-Lizenz,
- 4.2.2 Nachweis einer mindestens dreijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als C-Trainer,
- 4.2.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein,
- 4.2.4 die Zulassung für Besitzer einer gültigen Lizenz C-Trainer Breitensport regeln die Zulassungsbestimmungen zur Prüfung.

4.3 A-Trainer:

- 4.3.1 Besitz einer gültigen B-Lizenz,
- 4.3.2 Nachweis einer mindestens dreijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als B-Trainer,
- 4.3.3 Nachweis einer Trainertätigkeit auf dem Leistungsniveau von Kaderathleten,
- 4.3.4 Anmeldung zur Ausbildung durch den zuständigen LV,
- 4.3.5 Begutachtung durch den LV-Lehrwart.

4.4 Diplom-Trainer:

- 4.4.1 Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission der Trainerakademie Köln,
- 4.4.2 Der BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule hat dabei eine Befürwortung abzugeben, die sich orientiert am Besitz einer gültigen A-Trainer-Lizenz und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen Trainertätigkeit als A-Trainer auf dem Leistungsniveau von DLV-Kaderathleten.

5 Fortbildung

Die an der Ausbildung beteiligten LV und der DLV haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten für ein ausreichendes Fortbildungsangebot Sorge zu tragen. Die Fortbildungsangebote sind in den Verbandsorganen zu veröffentlichen.

6 Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall

- 6.1 C- und B-Trainer-Lizenzen werden von den LV ausgestellt, A-Trainer-Lizenzen vom DLV. Jährlich einmal unterrichten sich die LV und der DLV gegenseitig über den Umfang der erteilten Lizenzen.
- 6.2 Alle Lizenzen sind im Geltungsbereich des DSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für C-Trainer vier Jahre, für B- und A-Trainer je zwei Jahre. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die abschließende Prüfung bestanden worden ist.
- 6.3 Die Lizenz wird durch den Nachweis der Teilnahme an mindestens 15 Unterrichtseinheiten der Fortbildungsveranstaltungen der LV bzw. des DLV verlängert und zwar bezüglich aller Lizenzstufen innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die Fortbildung wahrgenommen worden ist.
- 6.4 Bei der Zulassung zu Fortbildungsveranstaltungen ist der Nachweis einer Trainertätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit zu erbringen. Fortbildungsveranstaltungen anderer Mitgliedsorganisationen des DSB bzw. andere Veranstaltungen können von den jeweils zuständigen Gremien auf Antrag anerkannt werden.
- 6.5 Wird die Fortbildung aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Lizenz. Sie kann wieder aufleben beim Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 30 Unterrichtseinheiten. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die Fortbildung wahrgenommen worden ist.
- 6.6 Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe bzw. bei der Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Trainerakademie Köln.
- 6.7 Der BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule kann eine Lizenz für ungültig erklären, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes - insbesondere gegen die Dopingbestimmungen - verstößt oder seine Stellung missbraucht. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden.

Ehrungsordnung (ERO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am **18. Februar 2005**

§ 1 Ehrungen

Der DLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik

- Ehrenpräsidenten ernennen sowie
- den DLV - Ehrenring,
- den Hanns - Braun - Wanderpreis,
- den Rudolf - Harbig - Wanderpreis,
- die Otto - Peltzer-Medaille,
- den DLV - Ehrenschild,
- den DLV - Medienpreis,
- die DLV - Ehrennadel,
- die DLV - Plakette,
- die DLV - Länderkampfnadel verleihen.

§ 2 Ehrenpräsidenten

Ausgeschiedene Präsidenten des DLV, in Ausnahmefällen auch Vizepräsidenten, können aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 3 Ehrenring

- 1 Durch die Verleihung des Ehrenringes können deutsche Männer und Frauen geehrt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Leichtathletik hervorragend verdient gemacht haben.
- 2 Die Zahl der lebenden Ehrenringträger sollte auf zehn beschränkt bleiben; in begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl überschritten werden.

§ 4 Hanns-Braun-Wanderpreis

Durch die Verleihung des Hanns-Braun-Wanderpreises können deutsche Männer und Frauen für besondere Leistungen und außerordentliche Verdienste in der Führung der deutschen Leichtathletik geehrt werden.

§ 5 Rudolf-Harbig-Wanderpreis

Der Rudolf-Harbig-Wanderpreis wird alljährlich an einen in Haltung und Leistung besonders verdienten und über viele Jahre erfolgreichen Athleten verliehen.

§ 6 Otto-Peltzer-Medaille

Die Medaille wird stets nur aus gegebenem Anlass an Persönlichkeiten vergeben, die sich durch besondere Leistungen, mündiges Handeln und kritische Solidarität zur Leichtathletik ausgezeichnet haben.

§ 7 DLV-Ehrenschild

- 1 Der DLV-Ehrenschild wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in und um die Leichtathletik außerordentlich verdient gemacht haben oder innerhalb oder außerhalb des DLV besondere Verdienste um die Förderung der Leichtathletik erworben haben.
- 2 Der DLV-Ehrenschild kann im Verlaufe eines Jahres nicht mehr als fünfmal verliehen werden.

§ 8 Der DLV-Medienpreis

- 1 Der DLV-Medienpreis wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich sportjournalistisch über viele Jahre hinweg um die Leichtathletik verdient gemacht haben.
- 2 Der Preis wird in der Regel einmal jährlich verliehen.

§ 9 Ehrennadeln

- 1 Durch die Verleihung der Ehrennadel können Männer und Frauen geehrt werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeit in der deutschen Leichtathletik ausgezeichnet haben.
- 2 Ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Ehrennadel auch an Ausländer verliehen werden.
- 3 Die Ehrennadel wird in Gold und Silber verliehen.
- 4 Die Verleihung setzt voraus:
 - 4.1 für die silberne Ehrennadel in der Regel eine achtjährige Mitarbeit,
 - 4.2 für die goldene Ehrennadel den Besitz der Ehrennadel in Silber und eine in der Regel sechzehnjährige Mitarbeit.
- 5 Die von der früheren Deutschen Sportbehörde für Leichtathletik verliehenen Ehrennadeln werden den goldenen Ehrennadeln gleichgestellt.

§ 10 DLV-Plakette

Die DLV-Plakette wird bei besonderen Anlässen verliehen, in der Regel aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums der Leichtathletikabteilung eines Vereins, die sich in dieser Zeit um die Förderung der Leichtathletik aller Altersklassen auf nationaler und internationaler Ebene in der Spitze wie in der Breite in besonderer Weise verdient gemacht hat. Dazu zählen auch Leistungen als Organisator von Veranstaltungen größerer Bedeutung.

§ 11 Länderkampfnadel

1 Aktiven Teilnehmern an einem Länderkampf wird die DLV-Länderkampfnadel verliehen. Die Auszeichnung gliedert sich in folgende Stufen:

bronzene Länderkampfnadel für1 Länderkampf,
silberne Länderkampfnadel für10 Länderkämpfe,
goldene Länderkampfnadel für20 Länderkämpfe,
goldene DLV-Plakette für25 Länderkämpfe,
Länderkampfnadel in Gold für30 Länderkämpfe,
eine repräsentative Erinnerungsgabe für40 Länderkämpfe,
eine besonders gestaltete Nadel in Gold mit der Zahl 50 für50 Länderkämpfe,
eine besonders gestaltete Nadel in Gold mit der Zahl 60 für60 Länderkämpfe.

2 Die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften wird einer Teilnahme an einem Länderkampf gleichgesetzt.

§ 12 Verleihungsbestätigung

Die Verleihung des Hanns-Braun- und des Rudolf-Harbig-Wanderpreises sowie der DLV-Ehrennadeln werden durch eine Miniatur des Preises bzw. durch eine Verleihungsurkunde bestätigt.

§ 13 Zuständigkeiten

1 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und die Verleihung des Ehrenringes erfolgen durch Beschluss des Verbandstages.

2 Die Verleihung des Hanns-Braun-Wanderpreises erfolgt durch Beschluss des Verbandsrates.

3 Die Otto-Peltzer-Medaille, der DLV-Ehrenschild, der DLV-Medienpreis, die Ehrennadeln in Gold und Silber sowie die DLV-Vereinsplakette werden durch Beschluss des Präsidiums verliehen.

4 Die DLV-Ehrennadel an Ausländer wird durch den Präsidenten verliehen.

5 Der Rudolf-Harbig-Wanderpreis wurde gestiftet durch den Ehrenvorsitzenden Dr. Karl Ritter von Halt. Er wird durch das Präsidium vergeben und bei den Deutschen Meisterschaften verliehen.

6 Die DLV-Länderkampfnadeln verleiht das Präsidium.

§ 14 Aberkennung

Die Ehrungen können aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem DLV, einem seiner Verbände oder Vereine oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind. Die Aberkennung wird durch den Verbandstag ausgesprochen, soweit er auch für die Ehrung zuständig ist, im Übrigen durch das Präsidium.

Gebührenordnung (GBO)

beschlossen vom Verbandstag am 23. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am **14. Juli 2006**

§ 1 Genehmigungsgebühren für Veranstaltungen

- 1 Für die Genehmigung einer Veranstaltung bzw. für die Weiterleitung des Antrages an die zuständige Leichtathletikorganisation werden gemäß § 6 Nr. 9 LAO Gebühren erhoben, die mit Eingang des Antrages fällig werden.
- 2 Die Gebühren in **EURO** betragen:

Veranstaltungsart		DLV- Gebühr	LV-Gebühr
Verbandsveranstaltungen			
Kreis-, Bezirks-, LV- + Regionalmeisterschaften	(§ 6 Nr. 1.1 – 1.4 LAO)	6 €	LV-Regelung
Offene Veranstaltungen			
Volksläufe	(§ 6 Nr. 3 Erl. LAO)	6 €	LV-Regelung
vereins-, kreis-, bezirks- + landesoffene Sportfeste	(§ 6 Nr. 3.1 + 3.2 LAO) höchstens	6 €	LV-Regelung 15 €
nat. Sportfeste + nat. Einladungssportfeste	(§ 6 Nr. 3.3 + 2.1 LAO)	100 €	6 €
Internationale Sportfeste	(§ 6 Nr. 3.4 LAO)	150 €	6 €
Straßenläufe pro Teilnehmer	(§ 6 Nr. 2.7 + 4) LAO) mindestens	12,5 Cent 15 €	12,5 Cent 15 €
Einladungssportfeste			
bis drei Wettbewerbe	(§ 6 Nr. 2.2 LAO)	250 €	250 €
ab vier Wettbewerbe	(§ 6 Nr. 2.3 LAO)	400 €	400 €
Gehen (GP)	(§ 6 Nr. 2.4 LAO)	250 €	250 €
mit EAA-Genehmigung (Halle)	(§ 6 Nr. 2.5 LAO)	1 000 €	1 000 €
mit EAA-Genehmigung (Freiluft)	(§ 6 Nr. 2.6 LAO)	1 250 €	1 250 €
mit IAAF-Genehmigung (Halle)	(§ 6 Nr. 2.8 LAO)	2 000 €	2 000 €
(GP) mit IAAF-Genehmigung	(§ 6 Nr. 2.9 LAO)	2 500 €	2 500 €
Internat. Super Grand Prix Sportfeste	(§ 6 Nr. 2.10 LAO)	3 500 €	3 500 €
Internat. Golden League Sportfeste	(§ 6 Nr. 2.11 LAO)	5 000 €	5 000 €

- 3 Erhebung der Genehmigungsgebühren
- 3.1 Die Genehmigungsgebühren für alle Straßenläufe nach § 6 Nr. 4 LAO in Höhe von 25 Cent pro Teilnehmer werden ausschließlich durch die LV erhoben. Berechnungsbasis ist die Anzahl der Finisher laut Ergebnisliste.
- 3.2 Der dem DLV zustehende Gebührenanteil in Höhe von 12,5 Cent pro Teilnehmer wird diesem von den LV bis spätestens zum 15.12. jeden Jahres überwiesen.
- 3.3 Sind Straßenläufe als "gemischte Läufe" (*Straßen- und Volkslauf*) ausgeschrieben, und ist eine Unterscheidung zwischen Straßen- und Volksläufern in den Melde- bzw. Ergebnislisten möglich, wird die nach Nr. 2 fällige Gebühr in Höhe von 25 Cent pro Teilnehmer nur auf die "Straßenläufer" (*vereinsgebunden mit oder ohne Startpass*) beschränkt. Die Gebühr für die Volksläufer (*nicht vereinsgebunden*) wird nach den geltenden LV-Regelungen erhoben. Ist eine Unterscheidung nicht möglich, sind die 25 Cent für **a l l e** Finisher zu berechnen.

§ 2 Organisationsgebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen

- 1 Für die Teilnahme an einer Veranstaltung erhebt die veranstaltende Leichtathletikorganisation gemäß § 8 VAO Gebühren, die mit Abgabe der Meldung fällig werden.
- 2 Die Gebührenhöchstsätze in **EURO** betragen:

Bereich	Wettbewerb	Mä./Fr./Jun.	Jugend	Schüler
Kreis / Bezirk	Einzel	4 €	3 €	2,50 €
	Staffel	6 €	4,50 €	4 €
	Blockwettkampf	-----	-----	6,50 €
	Mehrkampf	12,50 €	9 €	6,50 €
	Mehrkampf (<i>Doppelwertung</i>)	-----	12,50 €	9 €
	Cross/Waldlauf	6 €	5 €	4 €

Bereich	Wettbewerb	Mä./Fr./Jun.	Jugend	Schüler
Kreis / Bezirk	Straße			
	bis 10 km	9 €	6,50 €	5 €
	bis 25 km	11,50 €	9,50 €	-----
	über 25 km	15 €	12 €	-----
	100 km und mehr	21 €	-----	-----
Land / Regional	Einzel	6 €	4 €	3 €
	Staffel	9 €	6 €	4,50 €
	Blockwettkampf	-----	-----	9 €
	Mehrkampf	18 €	12,50 €	9 €
	Mehrkampf (<i>Doppelwertung</i>)	-----	16,50 €	12,50 €
	Cross/Waldlauf	8 €	6 €	5,00
	Straße			
	bis 10 km	12 €	9 €	7,50 €
	bis 25 km	15 €	11,50 €	-----
	über 25 km	20 €	14,50 €	-----
	100 km und mehr	25 €	-----	-----

DLV / National/ International	Einzel	9 €	6 €	3,50 €
	Staffel	18 €	15 €	5 €
	Blockwettkampf	-----	-----	15 €
	Mehrkampf	27 €	24 €	15 €
	Mehrkampf (<i>Doppelwertung</i>)	-----	30 €	18 €
	Cross	11 €	8 €	-----
	Straße			
	bis 10 km	15 €	12 €	10 €
	bis 25 km	20 €	16 €	-----
	über 25 km	36 €	30 €	-----
	100 km und mehr	45 €	-----	-----
	City-Marathon + Berglauf	nach Vereinbarung mit den LV		

DLV- Endkämpfe	DMM-Bundesliga	120 €	-----	-----
	DAMM	80 €	-----	-----
	DJMM	-----	100 €	-----
	DSMM	-----	-----	80 €

- 3 Für die Bearbeitung der Meldung zu den internationalen Meisterschaften der Senioren/-innen und die Betreuung vor Ort wird eine Gebühr in Höhe von 10 EURO (€) pro Teilnehmer erhoben, die mit der Abgabe der Meldung fällig wird.